



Ombudsstelle
für Studierende

hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at



Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat 2015 / 2016

(vorgelegt am 15. Dezember 2016 gemäß § 31 (7) des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / HS-QSG, BGBl. I Nummer 74 /2011 idgF)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010-Wien; Dienststzitz: Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege II, 2. Stock, 1010-Wien; Telefon (43-1) 53120-5544, Fax (43-1) 53120-995544

info@hochschulombudsmann.at, info@hochschulombudsfrau.at;
www.hochschulombudsmann.at, www.hochschulombudsfrau.at

Konzeption, redaktionelle Leitung, für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA
(Mediation)

Erscheinungsdatum (gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG): 15. Dezember 2016

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2016

Für die Unterstützung bei der Berichterstellung sei in alphabetischer Reihenfolge gedankt:

Michael Böck (Fotografie), HR Mag. Maria De Pellegrin (OS), Clemens Glaser (Fotografie), MR Dr. Monika Götsch (OS), Mag. Petra Goldnagl (Firma ACE, Wien), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWFW), Cindy Keler (OS), Melissa Kopyy (OS), Mag. Andreas Neuhold (BMWFW), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), Magdalena Raisinger (OS), Lotte Redl (OS), Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS), Christian Smetana (Grafik), MR Mag. Harald Titz, MSc (BMWFW)

Besonderer Dank gilt folgenden Expertinnen und Experten für die Begleitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. (FH). Mag. Dr. Werner Hauser (Graz), o. Univ. Prof. Dr. Helmut Konrad (Graz), Dr. Lothar Matzenauer (Wien), DDr. Erwin Niederweiser (Völs in Tirol), o. Univ. Prof. Mag. Dr. Eva Schulev-Steindl (Graz), o. Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Innsbruck).

Dieser Tätigkeitsbericht ist in Großschrift erstellt, um Leserinnen und Lesern mit Sehbehinderungen ein leichteres Lesen zu ermöglichen. Er ist elektronisch veröffentlicht unter <http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/tb1516>

Sämtliche in dieser Publikation angegeben Internet-Pfade sind in der elektronischen Version verlinkt. Die personenbezogenen Formulierungen in diesem Bericht führen beide Geschlechter an (gemäß Ministerrats-Vortrag von Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ vom 18. April 2001 und Rundschreiben von Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth Gehrler „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich des BMBWK“ vom 8. Mai 2002). Offizielle Amtsbezeichnungen werden gem. § 7 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 7 Abs 3 in der Form verwendet, die das Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers zum Ausdruck bringt.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1. Rückblick: Der Bericht 2014 / 15 und seine parlamentarische Behandlung	5
1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte	12
1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe	14
1.3.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog ...	14
1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort	17
1.3.3. Jahresbriefe	18
1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende	18
1.4. Ombudsstellen und Schwarmintelligenz: Nationale und internationale Hochschul-Ombudsnetzwerke als Plattformen für Erfahrungsaustausch	20
2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE	25
2.1 Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	25
2.2. Interne Kommunikation	26
2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende	27
2.3.1. Ombudstätigkeit	27
2.3.2. Informationstätigkeit	30
2.3.3. Tagungen, Messen	35
2.4. Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen	43
3. STATISTIKEN	53
3.1. Studierendenzahlen	53
3.1.1. Studierende	53
3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber	55
3.1.3. Ehemalige Studierende	56
3.2. Anliegen	57
3.3. Anzahl der Anliegen an der Ombudsstelle für Studierende	58

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen	58
3.3.2. Themenkategorien	61
3.3.3. Die häufigsten Themenbereiche nach Hochschultypen	65
3.3.4. Anzahl der Anliegen nach Hochschulinstitutionen	67
3.3.5. Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen	68
3.3.6. Art der Erledigung der Anliegen	75
4. BESCHREIBUNG VON ANLIEGEN AN DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE.....	78
4.1. Anliegen.....	78
4.2. Auswahl der Anliegen	79
4.3. Beschreibung von Anliegen.....	80
5. VORSCHLÄGE AN ORGANE UND ANGEHÖRIGE VON HOCHSCHULISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN.....	94
5.1. Vorschläge	94
5.2. Die Vorschläge im Einzelnen	94
5.2.1. Vorschläge an alle hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum	95
5.2.2. Vorschläge an Fachhochschulen	98
5.2.3. Vorschläge an Privatuniversitäten.....	99
6. VORSCHLÄGE AN DEN GESETZGEBER.....	102
7. RESÜMEE UND AUSBLICK	107
8. ANHÄNGE	113
8.1. Bisherige Vorschläge.....	113
8.1.1. Umgesetzte Vorschläge	113
8.1.2. Teilweise realisierte Vorschläge.....	118
8.1.3. Bisher noch nicht realisierte Vorschläge	123
8.2. „Klagenfurter Erklärung“ Österreichisches Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlichen Einrichtungen	126
8.3. Abkürzungsverzeichnis	128
8.4. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen)	131
8.5. Bildnachweis	134

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

1. EINLEITUNG

- 1.1. *Rückblick: Der Bericht 2014 / 15 und seine parlamentarische Behandlung*
- 1.2. *Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*
- 1.3. *Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe*
 - 1.3.1. *Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog*
 - 1.3.2. *Arbeitsgespräche vor Ort*
 - 1.3.3. *Jahresbriefe*
 - 1.3.4. *Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende*
- 1.4. *Ombudsstellen und Schwarmintelligenz: Nationale und internationale Hochschul-Ombudsnetzwerke als Plattformen für Erfahrungsaustausch*

1.1. Rückblick: Der Bericht 2014 / 15 und seine parlamentarische Behandlung

Mit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes am 1. März 2012 ist neben der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im BMWF als neue Aufgabe auch die Erstellung und Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie an den Nationalrat hinzugekommen. Der Bericht ist jedes Jahr am 15. Dezember über das vorangegangene Studienjahr vorzulegen.

Der dritte Bericht 2014 / 15 war am 9. Dezember 2015 fertiggestellt und aktenmäßig am 22. Dezember 2015 abgefertigt worden. Er ist in der geschäftsordnungsgemäß erforderlichen Anzahl von 60 gedruckten Exemplaren an das Büro der Ersten Nationalratspräsidentin Doris Bures übermittelt worden.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des gesamten Tertiärbereiches (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, hochschulischen Interessensvertretungen sowie Behörden) ist der Bericht ebenfalls zeitnah zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht ist am 16. Jänner 2016 von der Parlamentsdirektion auf der Seite www.parlament.gv.at veröffentlicht worden. Am 25. Jänner 2016 erschien zum Tätigkeitsbericht 2014 / 15 folgende Meldung der Parlamentskorrespondenz:

Parlamentskorrespondenz Nr. 35 vom 25.01.2016

Themenfelder: Bildung

Format: Parlamentarische Materialien Stichworte: Nationalrat / Berichte / Hochschulen

Ombudsstelle für Studierende gegen Mobilitätsbeschränkungen

Tätigkeitsbericht für das akademische Jahr 2014 / 15

Wien (PK) – Einschränkung in der Wahl von Studienort und Studienfach sieht die Ombudsstelle für Studierende immer wieder an den österreichischen Hochschulen. Zu den häufigsten Anliegen, die von Studierenden, die im akademischen Jahr 2014 / 15 an die Stelle herangetragen wurden, gehörten Probleme bei der Zulassung zum Studium. Die Ombudsstelle versucht, Einzelfälle in Zusammenarbeit mit den Hochschulen zu lösen, setzt sich aber auch für grundsätzliche Änderungen ein, um Probleme künftig zu vermeiden. Der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle enthält dementsprechend neben einer Übersicht über die wichtigsten Anliegen, die sie im Berichtsjahr zu behandeln hatte, auch konkrete Vorschläge an die Hochschulen wie an den Gesetzgeber, wie das studentische Leben erleichtert werden könnte.

In 506 Fällen wandten sich Studierende im Studienjahr 2014 / 15 mit ihren Anliegen an die Ombudsstelle. An erster Stelle standen dabei mit 83 Anfragen an die Ombudsstelle Fragen der Zulassung zum Studium. 55 StudentInnen

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

hatten Probleme bei der Bezahlung der Studiengebühr, in 40 Fällen ging es um negative Leistungsbeurteilungen und in 30 um Probleme bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen. Die meisten Anliegen mit 163 Beschwerden gab es an der größten Universität des Landes, an der Uni Wien. An der Uni Graz gab es mit 23 Beschwerden die zweitmeisten Anliegen, gefolgt von der Wirtschaftsuniversität Wien, an der sich 17 Studenten an die Ombudsstelle für Studierende wandten.

2015 erfolgte auch mit einer Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 eine wesentliche gesetzliche Änderung. Der Handlungsspielraum der 2012 eingerichteten Ombudsstelle wurde dadurch erweitert, dass der Stelle die Möglichkeit eingeräumt wurde, bei der Behandlung von Anliegen auch von sich aus tätig zu werden. Zudem wurde ihre Verschwiegenheitspflicht an jene der Volksanwaltschaft angeglichen. Damit ist für die Ombudsstelle eine umfassendere Berichterstattung als bisher möglich. Dabei gelte es jedoch, die Balance zwischen Vertraulichkeit und Transparenz zu wahren, heißt es im Bericht.

Ombudsstelle für klare Regeln bei Wechsel von Studium und Studienort

Aus den Erfahrungen des Berichtsjahres leitet die Ombudsstelle einige konkrete Vorschläge für den Gesetzgeber ab. So gibt es immer wieder Probleme mit von Hochschule zu Hochschule verschiedenen Aufnahmeverfahren. Derzeit müssen StudentInnen, die an eine andere Uni wechseln, im Regelfall Aufnahmeverfahren inklusive allfälliger Aufnahmetests erneut durchführen. Die Ombudsstelle regt daher an, dass bestandene einschlägige Aufnahmeverfahren bei einem Studienort-Wechsel an anderen Standorten anerkannt werden und nicht zu wiederholen sind.

Im Falle des Studiums der Zahnmedizin an den Medizinischen Universitäten Graz, Wien und Innsbruck empfiehlt die Ombudsstelle, einheitliche Regelungen für QuereinsteigerInnen in das Studium.

Eine weitere Empfehlung lautet, dass Studierende bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung auch einen Prüfer mit fach einschlägigen

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Kenntnissen von einer anderen Universität wählen können sollen. Derzeit können sie sich nur eine Prüfer/ eine Prüferin der eigenen Universität aussuchen.

Vorgeschlagen wird auch, dass die Wahlen zur Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nicht mehr von Dienstag bis Donnerstag, sondern von Mittwoch bis Freitag durchgeführt werden. Damit könnten mehr berufsbegleitend Studierende an Fachhochschulen teilnehmen, meint die Ombudsstelle.

Der Bericht 2014 / 15 wurde vom Präsidium des Nationalrates dem Wissenschaftsausschuss für dessen nächste Sitzung gem. 28 b Geschäftsordnung 1975 zur Enderledigung zugewiesen. Am 17. Februar 2016 fand diese **Sitzung des Wissenschaftsausschusses** (aufgrund von Saalknappheit im Parlament an diesem Tage **im Plenarsaal des Nationalrates**) mit folgender Tagesordnung statt¹:

Unter Tagesordnungspunkt 2 der gegenständlichen Sitzung des Wissenschaftsausschusses (empfohlene Diskussionszeit: 30 Minuten) wurde der Tätigkeitsbericht 2014 / 15 zuerst präsentiert und dann diskutiert. In der Diskussion zu Wort meldeten sich Abgeordnete der Regierungsparteien sowie der FPÖ, der Grünen, der NEOS und des Teams Stronach.

Anders als in früheren Jahren ist der Bericht 2014 / 15 nicht einstimmig zur Kenntnis genommen worden. Zur Behandlung des Tätigkeitsberichtes im Wissenschaftsausschuss wurde folgendes Kommuniqué veröffentlicht²:

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00234/fname_506337.pdf

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00234/index.shtml

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende***Kommuniqué des Wissenschaftsausschusses über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (III-227 der Beilagen)***

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat dem Nationalrat am 07. Jänner 2016 den gegenständlichen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-227 der Beilagen) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Wissenschaftsausschuss hat den gegenständlichen Bericht in öffentlicher Sitzung am 17. Februar 2016 in Verhandlung genommen und gemäß § 28b GOG enderledigt.

*An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatteerin, der Abgeordneten Mag. Elisabeth **Grossmann**, die Abgeordneten Eva-Maria **Himmelbauer**, BSc, Sigrid **Maurer**, Claudia Angela **Gamon**, MSc (WU), Dipl. Ing. Gerhard **Deimek** und Ulrike **Weigerstorfer** sowie der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Dr. Reinhold **Mitterlehner**.*

*Bei der Abstimmung wurde der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (III-227 der Beilagen), mit Stimmenmehrheit (**dafür**: S, V, tw. F, G, N, T, **dagegen**: tw. F) zur Kenntnis genommen.*

Das vorliegende Kommuniqué wurde vom Wissenschaftsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 17. Februar 2016

Philip Kucher Schriftführer

Dr. Andreas F. Karlsböck Obmann

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

The screenshot shows the website of the Austrian Parliament (Nationalrat - XXV. GP) with the following details:

- Header:** DEUTSCH, ENGLISH, OTHER LANGUAGES, LEICHTE SPRACHE, LETZTES UPDATE: 16.12.2016; 02:24. Navigation links: SEITE EMPFEHLEN, SEITE DRUCKEN, RSS, facebook, twitter, Anmelden.
- Logo:** REPUBLIK ÖSTERREICH Parlament.
- Navigation:** PARLAMENT AKTIV, PARLAMENT ERKLÄRT, WER IST WER, GEBÄUDE UND FÜHRUNGEN, SERVICE.
- Left Sidebar:** Aktuell im Parlament, Parlamentskorrespondenz, Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen, Anfragen und Beantwortungen, Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen, EU-Datenbank, Beteiligung der BürgerInnen.
- Main Content:**
 - Breadcrumb: Start > Parlament aktiv > Ausschüsse > Nationalrat - XXV. GP > Wissenschaft > 1/A-WI
 - Wissenschaftsausschuss**
 - Navigation: Übersicht, Veröffentlichungen/Berichte, Verhandlungsgegenstände, Sitzungsüberblick, Beschlüsse.
 - Text: Im Wissenschaftsausschuss werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf die Hochschulpolitik beziehen, behandelt. Das umfasst Universitäten und Fachhochschulen, Personal und Studierende, Lehre und Forschung, Zugang, Qualität und Finanzierung. Oft wird im Ausschuss über Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit beraten. Auch Tierversuche fallen in die Zuständigkeit des Wissenschaftsausschusses.
- Right Sidebar:** Bearbeiten, Meine Lesezeichen (0), Verhandlungsgegenstände, Suchhilfen (Direkteinstieg mit Identifikationsnummer, Schlagwortsuche).

Obmann: Dr. Andreas F.Karlsböck

Obmannstellvertreter/in: Mag. Andrea Kuntzl, Sigrid Maurer, Dr. Karlheinz Töchterle

Schriftführer/in: Philip Kucher, Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Eva-Maria Himmelbauer, BSc

SPÖ

8 Mitglieder:

Harry Buchmayr, Dr. Josef Cap, Mag. Elisabeth Grossmann, Elisabeth Hakel, Katharina Kucharowits, Philip Kucher, Mag. Andrea Kuntzl, Elmar Mayer

Ersatzmitglieder:

Andrea Gessl-Ranftl, Marianne Gusenbauer-Jäger, Johann Hechtel, Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Franz Kirchgatterer, Mag. Christine Muttonen, Dr. Peter Wittmann

ÖVP

8 Mitglieder:

Asdin El Habbassi, BA, Rouven Ertlschweiger, MSc, Eva-Maria Himmelbauer, BSc, Ing. Manfred Hofinger, Brigitte Jank Dr. Mag. Beatrix Karl, Dipl.-Ing. Georg Strasser, Dr. Karlheinz Töchterle

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende**Ersatzmitglieder:**

Werner Amon, MBA, Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich, Mag. Wolfgang Gerstl, Gabriel Obernosterer, Mag. Friedrich Ofenauer, Ing. Hermann Schultes, Mag. Michaela Steinacker, Dr. Georg Vetter

FPÖ**6 Mitglieder:**

Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Dr. Andreas Karlsböck F, MMMag. Dr. Axel Kassegger, Dr. Jessi Lintl, Josef A. Riemer, Petra Steger

Ersatzmitglieder:

Hermann Brückl, MMag. DDr. Hubert Fuchs, Herbert Kickl, David Lasar, Dr. Walter Rosenkranz, Wolfgang Zanger

GRÜNE**4 Mitglieder:**

Dr. Lichtenecker Ruperta, Sigrid Maurer, Dr. Harald Walser, Mag. Dr. Wolfgang Zinggl

Ersatzmitglieder:

Dieter Brosz, MSc, Matthias Köchl, Mag. Birgit Schatz, Julian Schmid, BA

NEOS**1 Mitglied:**

Angela Gamon Claudia, MSc,

Ersatzmitglied: Dr. Nikolaus Scherak

STRONACH**1 Mitglied:**

Weigerstorfer Ulrike

Ersatzmitglied: Ing. Robert Lugar

1.2. *Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*



Der Veröffentlichung und der parlamentarischen Behandlung folgte, wie bereits bei früheren Tätigkeitsberichten, die direkte Behandlung des Berichtes mit den Hochschulen und mit Interessensvertretungen.

Dazu wurde Anfang April 2016 ein **ganztägiges Intensivseminar mit Angehörigen verschiedener Anspruchsgruppen** (gemäß § 31

Abs 2 HS-QSG von „Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind“) zu Struktur und Inhalten des Berichtes 2014 / 15 sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Berichtslegung für 2015/16 abgehalten. 19 der 38 Eingeladenen aus dem gesamten Hochschulbereich waren dabei vertreten, darunter von der Universitätenkonferenz, von der Fachhochschulkonferenz, von der Österreichischen Privatuniversitäten-Konferenz, von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie von der AQ Austria.

Wie in den Jahren zuvor wurde bei diesem Intensivseminar von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Beschreibung der Anliegen als der interessanteste und informativste Teil im Tätigkeitsbericht 2014 / 15 bewertet, wobei veröffentlichte Geschäftszahlen Detailinformationen über Anliegen und Institutionen ermöglichen.

Beim Intensivseminar wurde der Wunsch geäußert, dass sich der Gesetzgeber mehr als bisher mit den bisher in den Tätigkeitsberichten gegebenen Vorschlägen auseinandersetzt und es eine bessere Möglichkeit der Nachverfolgung geben soll, ob die Vorschläge umgesetzt wurden oder nicht bzw. was Änderungen bewirkt haben (Beispiel: Möglichkeit der Einsichtnahme auch in Beurteilungsunterlagen bei Zulassungsverfahren an öffentlichen

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Universitäten). Wünschenswert ist auch, dass die Studierendenzahlen, Zahlen von Studienwerberinnen und -werbern, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie Neuzulassungen aus sämtlichen Sektoren dargestellt werden (auch Privatuniversitäten). Von den lokalen Ombudsstellen kam der Vorschlag, eine Gesamtstatistik über alle Anliegen bei allen Ombudsstellen österreichweit zu erstellen.

Die Neupositionierung der Ombudsstelle nach der HS-QSG-Novelle wurde vorgestellt, im Zuge derer die Alleinstellungsmerkmale der Ombudsstelle herausgearbeitet wurden (z.B. Weisungsfreiheit, keinen hierarchischen Regelungen unterliegend).

Der im Laufe des Intensivseminars präsentierte **Aktionsplan 2016** beinhaltete die Verbesserung der segmentalen Vernetzung der Anspruchsgruppen und die Ausgestaltung der neuen Kompetenzen sowie die Intensivierung der direkten Kommunikation mit den Institutionen.

Die Resultate des Intensivseminars wurden an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und auch an alle ursprünglich eingeladenen Personen übermittelt.

In Ergänzung zu dem bereits traditionellen **Intensivseminar** wurden von der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Ergebnis der Analyse ihrer Neupositionierung den Hochschulinstitutionen erstmals **Arbeitsgespräche** angeboten, die vom Frühjahr bis Herbst 2016 stattgefunden haben (siehe Kapitel 1.3.2 unten).

Auf Empfehlung der Anspruchsgruppen-Klausur war zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2014 / 15 vorab erstmals auch ein **Expertinnen- und Expertengremium** (unter dem Vorsitz von Alt-Rektor Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad, Karl- Franzens-Universität Graz) mit den wesentlichen Elementen des Berichtes befasst gewesen.

Die gegenständliche, bereits erprobte Form des Berichtes seit 2012 / 13 geht in Gliederung, Inhalten und Statistiken in Anlehnung an Berichte anderer öffentlicher Anwaltschaften sowie auf die Konsultationen mit

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Geschäftsordnungs-Experten der Parlamentsdirektion zurück. Neu im jetzt vorliegenden vierten Bericht ist, ebenfalls dem Beispiel anderer vergleichbarer Berichte von Anwaltschaften folgend, eine Aufstellung zur Umsetzung der in bisherigen Berichten erstellten Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber (siehe Kapitel 8 unten).

Dieser vierte Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für das akademische Jahr 2015 / 16 ist der zweite seit der Novelle 2015 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz. Mit besagter Novelle ist die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsstelle jener der Volksanwaltschaft angeglichen worden. Durch die Novelle kann die Ombudsstelle auch von sich aus bei der Behandlung von Anliegen tätig werden. Dies ist zu zwei Themen, den Ausbildungsverträgen und Studien- und Prüfungsordnungen an Fachhochschulen sowie den Bewerberinnen- und Bewerberzahlen an Privathochschulen erfolgt (siehe Kapitel 7 unten).

1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe

1.3.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog

Wie in früheren Jahren waren auch im Studienjahr 2015 / 16 an den öffentlichen Universitäten die Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Studien- und Prüfungsabteilungen**, vor allem für die Bereiche Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Zulassungen, Studien- und Studierendenbeiträge sowie Befreiungen oder Refundierungen von ersterem die wichtigsten und häufigsten Kontakte der Ombudsstelle für Studierende. Diese Einrichtungen sind, in unterschiedlichen Organisationsformen, für die im HS-QSG genannten Bereiche Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zuständig.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

An Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen üben im Bereich Studien- und Lehrwesen die „**Studierendensekretariate**“ (dies als eine von mehreren Typenbezeichnungen) ähnliche Funktionen wie die universitären Studienabteilungen aus. Auch zu diesen bestehen institutionalisierte Arbeitsbeziehungen.

Für Anliegen studienrechtlicher Natur sind **an öffentlichen Universitäten die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organe (§ 19 Abs 1 Ziffer 2 UG)** die wichtigsten Ansprechstellen³. In diesen Fällen geht es vor allem um Verfahrensfragen und Durchführungsprobleme.

Im Bereich der **Fachhochschulen** sind die *ex lege* nicht differenzierten „**Angehörigen der Bildungseinrichtungen**“, mit denen die Ombudsstelle für Studierende zu Anliegen das Studienrecht betreffend zu tun hat, primär die **Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter** sowie die **Studiengangsleiterinnen und -leiter** bzw. **Kollegiumsmitglieder**. Die Ombudsstelle für Studierende steht, je nach Art des Anliegens, aber auch mit den Leitungen der Fachhochschulen (**Rektorate** bzw. **Geschäftsführungen**) im Direktkontakt.

An **Privatuniversitäten** wird vornehmlich mit den **Rektoraten** oder mit den **Rechtsabteilungen** Kontakt aufgenommen. An **Pädagogischen Hochschulen** sind es die **Rektorate, Vizerektorate oder Institutsleitungen**.

³ Diese 21 Organe nehmen unterschiedlich normierte Agenden wahr und führen sehr unterschiedliche Funktionsbezeichnungen. Teilweise üben diese Organe daneben noch weitere universitäre Funktionen aus. Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich: Universität Wien: Studienpräses (mit gewissen Agenden an die sogenannten Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter delegiert); Universität Graz: Studiendirektorin oder -direktor; Universität Innsbruck: Universitätsstudienleiterin oder -leiter; Medizinische Universität Wien: Curriculumsdirektorin oder -direktor; Medizinische Universität Graz: Studienrektorin oder -rektor; Medizinische Universität Innsbruck: Vizerektorin oder -rektor für Studienangelegenheiten; Universität Salzburg: Vizerektorin oder -rektor für Lehre; Technische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre bzw. bevollmächtigte Studiendekanin oder bevollmächtigter Studiendekan; Technische Universität Graz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre; Montanuniversität Leoben: monokratisches studienrechtliches Organ; Universität für Bodenkultur Wien: Studiendekanin oder -dekan; Veterinärmedizinische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre; Wirtschaftsuniversität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre und Studierende; Universität Linz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre; Universität Klagenfurt: Studienrektorin oder -rektor; Universität für angewandte Kunst Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre; Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Studiendirektorin oder -direktor; Universität Mozarteum Salzburg: Studiendirektorin oder -direktor; Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Studiendekanin oder -dekan; Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Vizerektorin oder -rektor.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Weitere Kontakte über Themen aus den gesetzlich normierten Aufgabengebieten der Ombudsstelle für Studierende und zu studentischen Anliegen erfolgen vor Ort mit den **Rechtsabteilungen, mit den Büros der Behindertenbeauftragten, mit den Diversity- und Integrations- bzw. Inklusionsbeauftragten** an den Hochschulinstitutionen, aber auch mit den **Rechtsberatungs- und Bildungsberatungszentren** der vor Ort tätigen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (z. B. an der Karl-Franzens-Universität Graz, an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck oder an der Paris-Lodron-Universität Salzburg) sowie mit speziellen **Studierenden-Service-Einrichtungen** wie z. B. dem *student.point* an der Universität Wien oder an der Universität für Veterinärmedizin Wien.



An allen **hochschulischen Bildungseinrichtungen mit Ombudsstellen** (ausgenommen der Bereich der Pädagogischen Hochschulen, dort sind solche noch nicht verankert) steht die Ombudsstelle für Studierende vor allem im Bereich sektoren- oder materienübergreifender Gesetzesmaterien mit diesen in Arbeitsbeziehungen.

Gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen auch mit den offiziellen **Studierendenvertretungen** zu kooperieren. Dies erfolgt durch Arbeitssitzungen zu gesamtösterreichischen Themen mit dem **Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung** mindestens einmal im Semester. Zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulinstitutionen bestehen anlass- und themenbezogen Kontakte im Rahmen von deren Zuständigkeiten. In den Bereichen der Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen gibt es anlassbezogene Kontakte zu den **Studierendenvertretungen vor Ort**.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort

Als neue Möglichkeit des Austausches über Gestaltung und Inhalte der Tätigkeitsberichte bzw. zur Analyse der bestehenden Beziehungen und zum zukünftigen Ausbau derselben gab es im Berichtszeitraum 2015 / 16 erstmals **Arbeitsgespräche der Ombudsstelle für Studierende mit den Hochschulinstitutionen**. Aufgrund der Rückmeldungen der Anspruchsgruppen, aus einschlägigen Wortmeldungen bei Tagungen der Ombudsstelle für Studierende sowie aufgrund von Expertinnen -und Expertenempfehlungen im Zusammenhang mit der Berichtslegung werden dabei die aus der Tätigkeit der Ombudsstelle für Studierende gewonnenen Erfahrungen zu Einzelanliegen und systemischen Anliegen direkt erörtert. Auch die konkrete Umsetzbarkeit von Vorschlägen an Organe und Angehörige von Hochschulen wird dabei besprochen.

Bisher haben Arbeitsgespräche mit der ÖPUK, der UNIKO, der FHK, der RÖPH, mit der Universität Klagenfurt, mit der Technischen Universität Graz, mit der Universität Mozarteum Salzburg, mit der Universität Paris-Lodron-Salzburg, mit der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, mit der Medizinischen Universität Innsbruck, mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Universität Wien, der Karl-Franzens-Universität Graz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien stattgefunden. Weitere Gespräche sind vorgesehen. Die gemeinsamen Ergebnisprotokolle werden auf <http://www.hochschulombudsmann.at/> bzw. <http://www.hochschulombudsfrau.at/> veröffentlicht.

Ein wiederholter Wunsch aus den Arbeitsgesprächen mit den Hochschulinstitutionen vor Ort zu erweiterten Kommunikationslinien ist, dass einige Hochschulinstitutionen *pro futuro* bei Erstkontakten mit den Hochschulen auch die für Studierende und / oder Forschungsagenden zuständigen Vizerektorate ab Beginn der Bearbeitung von Anliegen durch die Ombudsstelle für Studierende eingebunden werden sollen.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

1.3.3. Jahresbriefe

Nach Vorbild des britischen Gegenübers der Ombudsstelle für Studierende, des „Office of the Independent Adjudicator for Higher Education (OIAHE)“, gibt es für Hochschulinstitution seit heuer sogenannte „Jahresbriefe“ (angelehnt an die „Annual Letters“ des OIAHE). In diesen werden die individuellen Zahlen und Fakten die jeweilige Hochschulinstitution betreffend kompiliert. Auch sie werden im Internet veröffentlicht.

1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende

Zu den in § 31 Abs 2 HS-QSG erwähnten weiteren Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind und mit denen die Ombudsstelle für Studierende regelmäßig in Informationsaustausch zu treten hat, gehören neben den bereits genannten auch (in alphabetischer Reihenfolge):

- die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
- die Arbeitsgemeinschaft Uniability
- die ARGE GLUNA - Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten
- die Behindertenanwaltschaft des Bundes
- die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern in den Bundesländern
- das Europäische Ombudsmann-Institut
- die Fachhochschul-Konferenz (FHK)
- die Gleichbehandlungsanwaltschaft beim Bundeskanzleramt
- die Industriellenvereinigung
- die Landesvolksanwaltschaft Tirol
- die Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- das Netzwerk Studium
- die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI)
- die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
- die Österreichischer Austauschdienst ÖAD GmbH
- die Ombudsfrau der „Kronenzeitung“
- der Ombudsmann der „Kleinen Zeitung“
- die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- der Rechnungshof
- die Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RKPHÖ)
- die Studienbeihilfenbehörde in Wien und die Stipendienstellen in Wien und in den Bundesländern
- der Uni.PR – Verein zur Öffentlichkeitsarbeit an österreichischen Universitäten
- die Universitätenkonferenz (UNIKO)
- die Volksanwaltschaft
- die Wirtschaftskammer Österreich
- der Wissenschaftsrat

Mit etlichen dieser Institutionen fanden im Berichtszeitraum anlassbezogene Sitzungen bzw. Amtstermine statt. Einige der erwähnten Institutionen waren Kooperationspartner bei gemeinsamen Veranstaltungen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle ein Schreiben des Rechnungshof-Präsidenten (2004-



2016) Dr. Josef Moser, der nach Erhalt des Tätigkeitsberichtes 2014 / 15 Folgendes an die Ombudsstelle für Studierende geschrieben hatte:

Sehr geehrter Herr Ombudsmann,

vielen Dank für die Übermittlung des dritten Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle für Studierende für das Studienjahr 2014 / 15. Die Statistiken der Anliegen der Studierenden und die Beschreibungen ausgewählter Fälle geben einen interessanten Einblick in aktuelle Prozesse und allfällige Problemstellungen im Hochschulbereich.

Der Rechnungshof setzt sich im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen regelmäßig mit den Hochschulsektor betreffenden Themen auseinander. Vor diesem Hintergrund stellen die im Bericht enthaltenen Daten sowie die aus den Erfahrungen der Ombudsstelle abgeleiteten Anregungen für den Rechnungshof wertvolle Informationen dar. In diesem Sinne habe ich

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

den Bericht der Ombudsstelle an die fachlich zuständige Prüfungsabteilung weitergeleitet sowie in unserer Bibliothek auflegen lassen, um diesen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungshofs zugänglich zu machen.

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. Josef Moser*

1.4. Ombudsstellen und Schwarmintelligenz: Nationale und internationale Hochschul-Ombudsnetzwerke als Plattformen für Erfahrungsaustausch

Die wichtigsten Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie folgt umrissen:

„Behandlung von Anliegen von Studierenden, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemaligen Studierenden an hochschulischen Bildungseinrichtungen des gesamten tertiären Bildungsbereiches;

...



Kooperation mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria sowie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität im Tätigkeitsbereich

Beratung der Organe und der Angehörigen der hochschulischen Bildungseinrichtungen im Tätigkeitsbereich; regelmäßiger Dialog

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Universitäten-konferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz“



Was Studierendenanliegen anbelangt, kamen, wie im statistischen Teil (Kapitel 3) dargelegt, im Berichtszeitraum Anliegen überwiegend von Studierenden (erstzugelassenen, fortgesetzt gemeldeten Studierenden an öffentlichen Universitäten, Studierenden mit abgeschlossenen gültigen Ausbildungsverträgen an Privatuniversitäten und Fachhochschulen sowie inskribierten Studierenden an Pädagogischen Hochschulen). Die Zahl der Anliegen von Studieninteressentinnen und -interessenten sowie Studienwerberinnen und -werbern sind im Steigen begriffen.

Zu den bestehenden ständigen Arbeitsbeziehungen mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria sind vor allem die Beziehungen zur Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) intensiviert und zu einer dauernden Verbindung institutionalisiert worden, dies innerhalb des neuen Netzwerkes aller hochschulischer Ombudsstellen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum.



Neben den Beziehungs-, Konflikt- und Beschwerdemanagement-Stellen an Hochschulen sind im Berichtszeitraum die Kontakte zu explizit so bezeichneten Ombudsstellen an ausgebaut worden. Innerhalb des österreichischen Hochschulraumes sind mittlerweile dezentrale Ombudsstellen für Studierende eingerichtet worden:

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- an der Technischen Universität Graz,
- an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt,
- an der Universität Wien (für internationale Austausch-Studierende),
- an der Wirtschaftsuniversität Wien,
- an der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz
- an der Fachhochschule Wien der WK Wien
- an der FH Technikum Wien
- an der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Bei der Tagung „Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven“ Anfang Juni 2016 in Klagenfurt wurde einem der postulierten Arbeitsaufträge für die Ombudsstelle für Studierende aus dem vorjährigen Bericht durch die Gründung eines **Netzwerkes aller bestehenden hochschulischen Ombudsstellen sowohl für Studierende als auch für die Wahrung bzw. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis** Rechnung getragen.



Der aktuellste Stand zu bestehenden heimischen Ombuds-Einrichtungen ist auf der **Österreich-Karte „Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen an österreichischen Universitäten und Hochschulen“** mittlerweile auf den Homepages der Ombudsstelle für Studierende und der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität visualisiert.

Hauptintentionen des Netzwerkes sind:

- Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Mitarbeiterinnen und

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Mitarbeiter an Hochschul- und Forschungsinstitutionen bei der Etablierung und Professionalisierung einschlägiger Einrichtungen zu unterstützen

- Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen in den genannten Tätigkeitsbereichen auszutauschen sowie zur Kompetenzerweiterung beizutragen
- Institutionsübergreifend Entwicklungen im Sinne der Tätigkeitsbereiche anzustoßen, zu begleiten und zu fördern
- engen Kontakt zu und Kooperationen mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem *European Network of Ombudsmen in Higher Education* und ENRIO, dem *European Network of Research Integrity Offices*) sowie zu transnationalen Projekten zu halten.

Ein weiterer Arbeitsauftrag für die Ombudsstelle für Studierende gemäß Geschäftseinteilung ist die:

„internationale Vernetzung und Kooperation mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen (insbesondere mit ACCUO, ENOHE, ENRIO, EOI, IOA und REDDU) sowie internationalen hochschulischen Organisationen und Institutionen (insbesondere mit der EUA, der ESU sowie mit der OECD/IMHE und der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur)“

Internationale Beziehungen im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche hat die Ombudsstelle für Studierende zu nationalen Hochschulombudsnetzwerken, darunter in Deutschland (BeVeOm, Netzwerk des Beschwerde- und Verbesserungsmanagements und des Ombudswesens), in den Niederlanden (VOHO, Vereniging Ombudsmannen Hoger Onderwijs), Spanien (CEDU, Conferencia Estatal de Defensores Universitarios), in den USA (IOA, International Ombudsman Association), in Kanada (ACCUO, Association of Canadian College and University Ombudsmen) und in Mexiko (REDDU, Red de Organismos Defensores de los Derechos Universitarios). Am intensivsten sind die Arbeitskontakte zum *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE), das für die englischen und walisischen Universitäten eine ähnliche (zentrale) Funktion wie die Ombudsstelle für Studierende hierzulande ausübt.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende



2015 war bei der Innsbrucker ENOHE-Tagung das systemvergleichende Grundsatzdokument *"The Innsbruck Descriptors"*⁴ mit generellen Definitionen zur *raison d'être*, zu den Möglichkeiten und Grenzen von Ombudsstellen, zu deren institutionellen Verankerungen und zu den Hauptaufgaben sowohl für

naionale als auch internationale Hochschulombudsstellen beraten und verabschiedet worden. Seither sind die *Descriptors* mehrfach bei internationalen Tagungen präsentiert worden, darunter im Mai 2016 bei einer Tagung der mexikanischen Partnerorganisation REDDU an der Universidad de Yucatán in Merida, im Juni 2016 bei der Klagenfurter Vernetzungstagung weiters beim Curso de Verano an der Universidad Complutense in Madrid im Juli 2016 und beim Ombudsmann Treffen in Köln Mitte September 2016. Ende September 2016 fand im Rahmen des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) anstelle der jährlichen Konferenz erstmals ein sogenanntes Webinar⁵ auch unter Beteiligung der Ombudsstelle für Studierende statt, wo ebenfalls Grundsatzthemen des Hochschulombudswesens behandelt worden sind.

Schon im Jänner 2016 hatte in Brüssel das *kick-off*-Treffen zum ERASMUSplus-Projekt AESOP (Advocacy Establishment for Students through Ombudsman Position) stattgefunden. Im Rahmen dieses auf zwei Jahre angelegten Kooperationsprojektes mit 17 teilnehmenden Institutionen aus neun europäischen Staaten soll das Konzept von Hochschulombudsstellen auf weitere Staaten Mittel- und Osteuropas sowie auf Aserbaidshan, Georgien und die Ukraine ausgeweitet werden. Die Ombudsstelle für Studierende ist als österreichischer Projektpartner daran beteiligt.

⁴ Zu den „*Innsbruck Descriptors*“ siehe

http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2015/07/OS_aktuell_Hochschulombudsleute-tagten-in-Innsbruck.pdf

⁵ Webinar oder Web-Seminar: ein Seminar, das über das World Wide Web gehalten wird. Es ist interaktiv ausgelegt und ermöglicht beidseitige Kommunikation zwischen den Vortragenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Informationen innerhalb eines Webinars werden mit einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt.

2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

- 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*
- 2.2. *Interne Kommunikation*
- 2.3. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende*
 - 2.3.1. *Ombudstätigkeit*
 - 2.3.2. *Informationstätigkeit*
 - 2.3.3. *Tagungen und Messen*
- 2.4. *Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen*

2.1 *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist eine **unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle** (Erläuterungen zum Ministerialentwurf zum HS-QSG 2011, 244/ME, XXIV. GP). In ihren Tätigkeiten wird sie innerhalb des Ressorts dabei von folgenden Abteilungen unterstützt:

- der Personalabteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung;
- der Abteilung Universitäten der Künste; Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen – Universitäten; *Blended Learning* und behinderte Studierende (Abteilung IV/5);
- der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung (Abteilung IV/6);
- der Abteilung Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung (IV/9)
- der Abteilung Europäischer Hochschulraum, EU-Bildungsprogramme, Bologna-Prozess und Mobilität (IV/10);
- der Abteilung für Fachhochschulen und Privatuniversitäten (IV/11);
- der Abteilung Budget (VI/1);

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung VI/3);
- der Abteilung Zentrale Dienste (VI/4);
- der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie (VI/5);
- der Abteilung für Förderung und Beratung für Studierende (VI/6);
- der Abteilung Internationales Hochschulrecht (VI/7);
- sowie der Amtswirtschaftsstelle, der Ein- und Ausgangsstelle, der Telefonzentrale sowie des Druckzentrums der beiden Bildungsministerien

Zum **Bundesministerium für Bildung** bestehen direkte Arbeitsbeziehungen mit der Abteilung III/1 (Pädagog/innenbildung/Pädagogische Hochschulen), die für Agenden der Pädagogischen Hochschulen zuständig ist und mit der im Zuge der Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung Neu künftighin intensiver kooperiert werden wird.

Das **Jahresbudget** für die Ombudsstelle für Studierende für das Kalenderjahr 2015 betrug aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung an Personalkosten € 449.134,49, an Betriebskosten aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung € 775.260,71. Der direkte Aufwand betrug € 76.410,40.

Die Büros der Ombudsstelle für Studierende sind im Amtsgebäude Freyung 3 des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft untergebracht.

2.2. Interne Kommunikation

Die Ombudsstelle für Studierende besteht aus dem Leiter der Ombudsstelle, der stellvertretenden Leiterin und neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (neun Vollzeit- und zwei Teilzeitäquivalente).

In wöchentlichen Teamsitzungen werden der tagesaktuelle Bearbeitungsstand von bereits bekannten und jener von neuen Anliegen behandelt. An den Sitzungen nehmen auch Kolleginnen und Kollegen aus anderen Fachabteilungen des Wissenschaftsministeriums, gelegentlich auch anderer Ressorts, teil.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende

2.3.1. Ombudstätigkeit

Die Ombudsstelle für Studierende berät und unterstützt alle mit ihr Kontakt aufnehmenden Personen. Sie hilft bzw. vermittelt bei Einzelanliegen und bei systemischen Themen durch entsprechende Rückkontakte mit und Anfragen bei den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitutionen oder bei anderen Stellen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende ist die Analyse von möglichen Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung etwaiger Unzulänglichkeiten und das Aufzeigen von potentiellen Systemmängeln an hochschulischen Bildungseinrichtungen. Sie arbeitet dabei eng mit anderen Anwaltschaften, hochschulischen Informations-, Vermittlungs- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen im Hochschulbereich zusammen.

Für die Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende innerhalb der gesetzlich aufgetragenen Tätigkeiten sind eine umfassende Datenerfassung, Datendokumentation sowie Datenvalidierung essenziell. Eine vertrauliche Behandlung der Anliegen wird strikt eingehalten. Von den Personen, die sich an die Ombudsstelle für Studierende wenden, werden für die Bearbeitung von Anliegen Zustimmungserklärungen zur weiteren Behandlung inklusive Datenweitergabe an Dritte eingeholt.

- **Persönliche Beratung und Vermittlung**

Für eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende gibt es für die Hauptpersonengruppen, also Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienwerberinnen und Studienwerber, Studierende sowie ehemalige Studierende unterschiedliche Möglichkeiten:

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- **Gebührenfreie Telefon-Hotline**

Die österreichweit gebührenfreie Telefon-Hotline 0800 – 311 650 der Ombudsstelle für Studierende ist an Werktagen von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende behandeln sämtliche Anliegen rund um ein Studium sofort und beraten die Anrufenden mit entsprechenden Erstauskünften. Bei komplexe(re)n Anliegen bzw. Sachverhalten werden entsprechende Recherchen durchgeführt und die Personen, die Anliegen vorgebracht haben, um Sachverhaltsdarstellungen und ergänzende Unterlagen ersucht.

- **Elektronisches Eingabeformular**

Erstkontakte sind elektronisch über das im Internet verfügbare Eingabeformular möglich, das über www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at zugänglich ist.

Übermittelte Informationen wie persönliche und institutionelle Daten, die Schilderung des Anliegens sowie etwaige elektronisch mitgeschickte Dokumente werden automatisch in ein eigenes für die Ombudsstelle für Studierende entwickeltes *Customer Relationship Management* (CRM)-Verwaltungssystem übernommen.

- **Schriftlich eingebrachte Anliegen (E-Mails, Briefe, Faxe)**

Schriftlich können Anliegen auch per e-mail an info@hochschulombudsmann.at bzw. info@hochschulombudsfrau.at, über die Faxnummer +43-01-531 20-995544 sowie über die Postadresse Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden. Die so übermittelten Daten werden ebenfalls in das CRM-Verwaltungssystem eingepflegt.

- **Persönliche Gesprächstermine in der Ombudsstelle für Studierende**

Nach Terminvereinbarung werden persönliche Gespräche im Büro der Ombudsstelle für Studierende in Wien bzw. situationsabhängig auch in den

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Bundesländern durchgeführt. Diese finden dann statt, wenn vorgebrachte Sachverhalte sehr komplex sind oder es sich um hocheskalierte interpersonelle Konflikte handelt. Persönliche Gespräche sind nach vorheriger Vereinbarung auch via Skype möglich. Sämtliche Räumlichkeiten der Ombudsstelle für Studierende in der Herrengasse 16 in Wien 1. sind barrierefrei erreichbar (sprechender Lift, taktile Leitlinien, Beschriftungen in Blindenschrift, Audio-Video-Guides zur barrierefreien Nutzung auf der BMWFW-Homepage).

- **Gespräche vor Ort (Runder Tisch, Teilnahme an Prüfungen etc.)**

Im Zuge ihrer Ombudstätigkeit nimmt die Ombudsstelle für Studierende auf Anfrage als Vermittler auch an Aussprachen oder Gesprächsrunden vor Ort teil, darunter z. B. auch an Schlichtungsverfahren im Sozialministeriumservice, an Sitzungen von Schiedskommission öffentlicher Universitäten oder auf Wunsch der Studierenden und bei Zustimmung seitens der Hochschulinstitutionen an mündlichen Prüfungen teil.

- **Begehungen vor Ort**

Die Ombudsstelle für Studierende nimmt auch sogenannte „amtswegige Begehungen zwecks behördlicher Wahrnehmungen“ als weitere Form der Intervention zur Feststellung von Sachverhalten wahr (z. B. bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit von Archivräumen mit Studierendenakten nach einem Brand, überdurchschnittlich lange dauernder Sperre von Bibliotheks- oder PC-Räumen, bei temporärer Benutzungssperre von Spezial-Hörsälen etc.). Nach erfolgter Begehung finden Gespräche mit Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort statt, um praktikable zeitnahe Lösungen zu finden.

- **Anliegen über Dritte (Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete, andere politische Vertreterinnen und Vertreter)**

Anliegen von Studierenden, die an Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete oder andere politische Vertreterinnen und Vertreter herangetragen wurden und die in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende fallen, werden von diesen an die Ombudsstelle weitergeleitet.

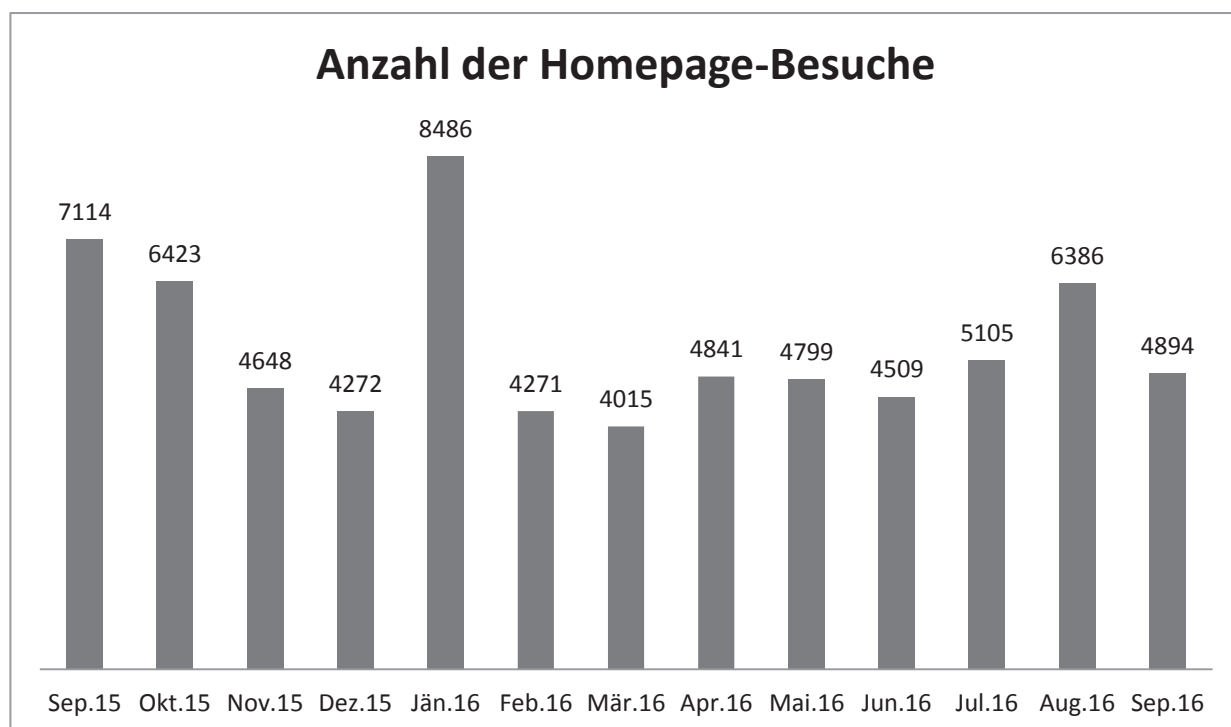
2.3.2. Informationstätigkeit

Die Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht gemäß ihrem Arbeitsauftrag zur „Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich“ (§ 31 Abs 2 HS-QSG) eine Reihe von Informationsbroschüren zu Themen, die im Rahmen der alltäglichen Praxis-Erfahrungen im Hochschulbereich aufgetreten und behandelt worden sind. Diese Informationstätigkeit erfolgt sowohl online als auch mit Druckwerken. Seit Jahresbeginn 2016 sind dabei die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) zu berücksichtigen.

- **Internet-Präsenz**

Die Homepage der Ombudsstelle für Studierende ist unter den Adressen www.hochschulombudsmann.at und www.hochschulombudsfrau.at ansteuerbar. Über die Homepage kann mittels elektronischem Formular Kontakt mit der Ombudsstelle aufgenommen werden. Informationen über bevorstehende Veranstaltungen sind im Bereich „Veranstaltungen – Vorschau“ veröffentlicht, unter „Veranstaltungen – Nachlese“ sind Tagungsberichte und Präsentationen nachlesen. Broschüren der Ombudsstelle für Studierende (aus der „Stichwort?“-Serie, die „Werkstattberichte“, die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste“) sind unter „Publikationen“ abrufbar. Aus organisatorischen und budgetären Gründen werden derzeit keine Kommunikationsmöglichkeiten via Social Media (Facebook, Twitter,...) angeboten.

Die Betreuung der Homepage erfolgt durch die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung. Für 2017 ist eine Neugestaltung der Homepage aufgrund neuer Erfordernisse vorgesehen, Stichwort: „responsive webpage design“, RWD, also eine Gestaltung und Programmierung, sodass die Webseite beim Aufrufen auf Eigenschaften des jeweils benutzten

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Endgeräts, vor allem Smartphones und Tabletcomputer, reagieren kann. Gegenüber 2014 / 15 hat sich die Anzahl der Besuchsfrequenz der Homepage der Ombudsstelle für Studierende erheblich erhöht, auf rund 5.400 Besucherinnen und Besucher pro Monat.

- **Die „Stichwort“-Broschüren**

Die Broschüren der „Stichwort“-Serie der Ombudsstelle für Studierende befassen sich mit speziellen studienbezogenen Themen und enthalten detaillierte Informationen, Gesetzesverweise und Web-Links. Die Stichwörter werden entsprechend den Erfahrungen aus der Alltagsarbeit der Ombudsstelle für Studierende ausgewählt und laufend aktualisiert (z.B. amtswegiges Aufgreifen von Anliegen, APS – Akademische Prüfstelle, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Plagiat, Zustimmungserklärung etc.).

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Derzeit umfasst die „Stichwort“-Serie folgende Broschüren:

- **Stichwort? Studium!**
 - **Stichwort? Fachhochschulstudium!**
 - **Stichwort? Doktoratsstudium!**
 - **Stichwort? Privatuniversitäten!**
 - **Stichwort? International studieren!**
 - **Stichwort? Studieren mit Behinderung!**
 - **Stichwort? Stipendium!**
- **Downloads der „Stichwort“ Broschüren**

Alle genannten Broschüren stehen auf der Homepage www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at zum Download zur Verfügung.

Was die Downloads der „Stichwort“ – Broschüren anbelangt ist „Stichwort? Stipendium!“ 5.381 mal im Berichtszeitraum heruntergeladen worden, „Stichwort? Studium!“ 2.682 mal, „Stichwort? International studieren!“ 1.232 mal, „Stichwort? Doktoratsstudium!“ 809 mal, „Stichwort? Privatuniversitäten!“ 721 mal, „Stichwort? Fachhochschulstudium!“ 285 mal, „Stichwort? Studieren und mit Behinderung!“ 263 mal.

- **„Informationen für Hochschul-Ombudsdienste – IHO“**

Als periodisches Informationsmedium gibt es zweimal im Jahr die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste (IHO)“ mit Themen über Bestand, (Weiter)Entwicklung sowie Diskussion von Themen des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland, Beispiele guter (Verwaltungs)-Praxis, Veranstaltungsankündigungen und -rückblicke sowie Literaturhinweise.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

• Werkstattberichte

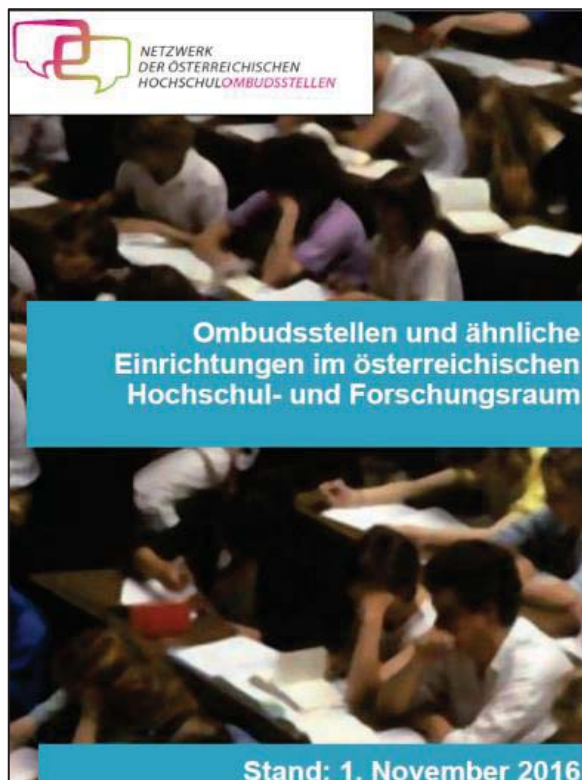
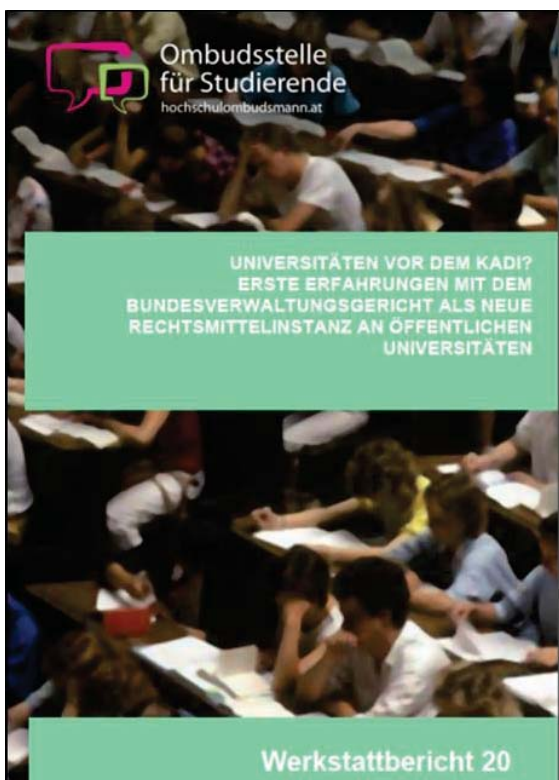
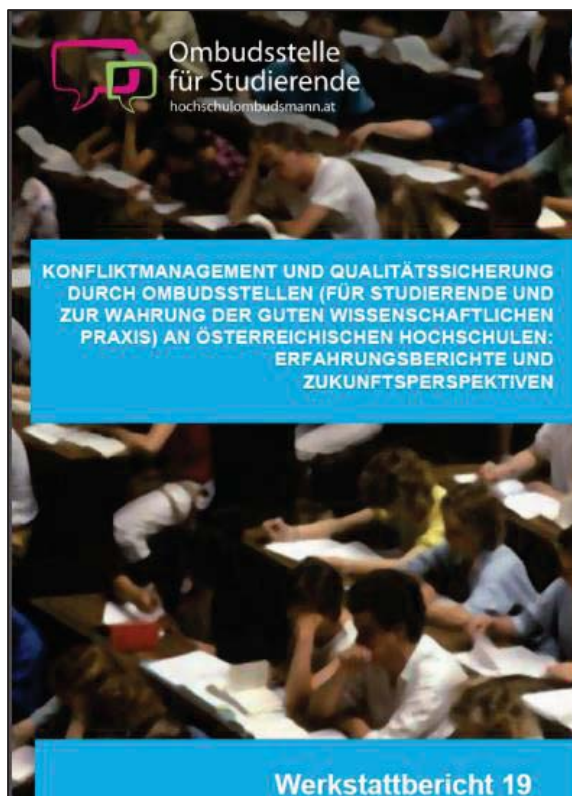
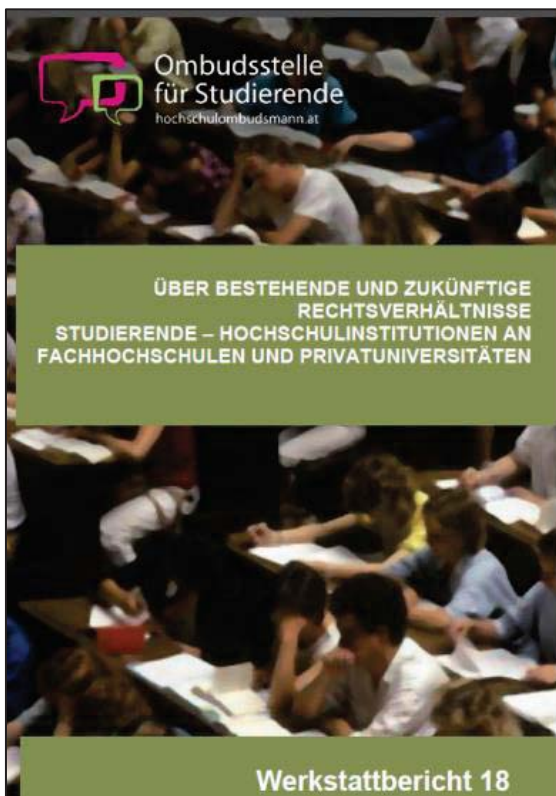
In dieser Publikationsreihe nachzulesen sind Inhalte, Ziele und Ergebnisse von Veranstaltungen, die von der Ombudsstelle für Studierende organisiert und durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum erschienen die folgenden Ausgaben:

- Werkstattbericht 18: Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten
- Werkstattbericht 19: Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven
- Werkstattbericht 20: Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten

• Tätigkeitsberichte

Gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie an den Nationalrat vorzulegen. Gegenstände dieser Berichte sind ein allgemeiner Teil, ein Statistik-Teil, die Beschreibungen von Anliegen, Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber, des weiteren Resümee und Ausblick. Sie werden sowohl gedruckt als auch elektronisch auf den Homepages des Parlaments und der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende



Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

2.3.3. Tagungen, Messen

- **Veranstaltungen im Rahmen des institutionalisierten Dialogs: Tagungen**

Zu einer weiteren Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende gehört gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG der institutionalisierte Dialog mit den Anspruchsgruppen. Dieser erfolgt durch Direktkommunikation mit Hochschulinstitutionen und Anspruchsgruppen (siehe oben Kapitel 1.3.2). Zielgruppen dieser Veranstaltungen sind jeweils Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rektoraten und Vizerektoraten an Hochschulinstitutionen, Kollegien und Geschäftsführungen von Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Studien und Prüfungsabteilungen, Streitschlichtungs- und Vermittlungsstellen, Studierendensekretariate, Studierendenvertretungen, Studienabteilungen, studentische Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen und Betreuungseinrichtungen, Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von bestehenden Ombudsstellen (für Studierende und / oder gute wissenschaftliche Praxis), von Schiedskommissionen, Beschwerdekommisionen, Kommissionen zur Wahrung / Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ähnlichen Einrichtungen), Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulinstitutionen, die Ombudsstellen einrichten wollen; Abteilungen / Stabsstellen für Qualitätsmanagement, Rechtsabteilungen, „Sonderbüros“ (für Gender & Diversity, sowie für Behindertenanliegen) und der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.

Zu allen Veranstaltungen werden auch jeweils die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wissenschaftsausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates eingeladen.

Nachfolgend werden die im Berichtszeitraum im Rahmen von Spezialveranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende behandelten Themen beschrieben.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- **Arbeits-Tagung „Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“, Dornbirn und Wien, November 2015**

Diese beiden Tagungen mit demselben Thema an zwei Standorten gingen auf eine Initiative der Bundesarbeitskammer zurück. Mitveranstalter waren die Bundesarbeitskammer, die FHK, die ÖPUK und die ÖH. Die ab dem Jahr 1993 etablierten Fachhochschulen sind ein essentielles Element des Tertiärsektors in Österreich. Während der letzten beiden Jahrzehnte sind sowohl Studierendenzahlen als auch Lehrangebote massiv gewachsen. Die bisherigen gesetzlichen und standortspezifischen Regelungen zum Studien-, Prüfungs- und Lehrwesen sind wiederholt gemäß den steigenden Anforderungen modifiziert worden. In jüngster Zeit wurden sowohl im Bericht der Volksanwaltschaft für das Jahr 2013⁶ als auch in diversen Stellungnahmen und Aussendungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Rechtsschutz und Rechtssicherheit im FH-Bereich thematisiert. Auch in der Betreuungsarbeit der Ombudsstelle für Studierende geht es immer wieder auch um studienrechtliche Mindeststandards sowie verschiedene Auslegungsmöglichkeiten oder Analogie-Regelungen. Ähnliche Thematiken finden sich auch für den Bereich der in Österreich akkreditierten Privatuniversitäten (gesetzlich verankert im PUG 1999) bzw. die dort Studierenden.



V.l.n.r.: Heidi Esca-Scheuringer (FHK), Karl Wöber (ÖPUK), Josef Leidenfrost (OS), Siegfried Stangl (BMWFW), Oskar Müller (FH Vorarlberg), Magdalena Goldinger (ÖH), Achim Hopbach (AQ Austria), Armin Mölk (UMIT), Stefan Fitz-Rankl (FH Vorarlberg)

⁶ “Erschwerter Rechtsschutz für Studierende an Fachhochschulen”, Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2013, Seiten 254 und 255

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Verhandlungs-, Beratungs- und Diskussionsgegenstände der Tagungen in Dornbirn (am 16. November 2015) und in Wien (am 24. November 2015) waren Mindeststandards für (gute) Ausbildungsverträge sowohl im FH- als auch im PU-Bereich, zu standardisierende studienrechtliche Bestimmungen in den beiden Sektoren sowie bei gemischt eingerichteten Studien, Akkreditierungsrichtlinien und deren Sinnhaftigkeit, Gesetzmäßigkeit und Durchführbarkeit, die Notwendigkeit von flächendeckenden Regelungen sowie Erfahrungen aus der Alltagspraxis der Institutionen, von Interessensvertretungen sowie der Ombudsstelle für Studierende.

Aus der Tagung ist sowohl ein weiterer Werkstattbericht (Nr. 18) als auch eine Sondernummer der N@HZ, der Neuen Hochschulzeitung, mit dem Titel „Studierendenrechte an Fachhochschulen und an Privatuniversitäten im Wandel“ entstanden.

- **Arbeits-Tagung „Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven“, Klagenfurt, Juni 2016**

Wie im Jahresprogramm 2016 vorgesehen fand im Juni 2016, gemeinsam mit der OeAWI, der UNIKO, der FHK, der ÖPUK, der RPHÖ, der ÖH und dem BMWFW an der Universität Klagenfurt veranstaltet, eine Vernetzungstagung für alle bestehenden Ombudsstellen (für Studierende, für Studienrecht oder zur Wahrung bzw. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis; <http://www.hochschulombudsmann.at/ombudsstellen-in-osterreich/>) statt.



Der Rektor der Universität Klagenfurt Oliver Vitouch, eine Woche später auch Präsident der UNIKO, begrüßt am 2. Juni 2016 die Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Solche Stellen werden immer bedeutender, da bereits in der Europäischen Charta für Forscher 2005 für Beschwerdeprozesse ausdrücklich ombudsmann-ähnliche Personen bzw. Einrichtungen gefordert wurden (<http://ec.europa.eu/euraxess/index.cfm/rights/europeanCharter>). Die Charta und ihre Ziele sind mittlerweile auch in die Leistungsvereinbarungen des Wissenschaftsministeriums mit den öffentlichen Universitäten als wesentliches Element eingegangen. Auch im Beantragungs- und Evaluierungsverfahren für europäische Forschungsförderungen im Hochschulbereich wird die Charta immer wichtiger. Für die Behandlung von vermeintlichen oder tatsächlichen Plagiatsfällen spielen sie statt konkreter formalrechtlicher Verfahren ebenfalls eine wichtige Rolle. Bei der Veranstaltung an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt wurden bestehende Modelle hochschulischer Ombudsstellen auf institutioneller, regionaler und europäischer Ebene präsentiert.

Sektionschefin Mag. Dr. Iris Rauskala vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat sich in einem Grundsatzreferat mit dem Thema „Annotationen zum sich wandelnden Verhältnis Staat & Bürger/innen: Das Beispiel der hochschulischen Ombudsstellen“ befasst und sich dabei der sich ändernden Kommunikation von Institutionen des öffentlichen Sektors und der Bürger als Ausdruck des geänderten Rollenverständnisses staatlicher Institutionen und der daraus resultierenden Interaktion zwischen den beiden gewidmet. Aus der Alltagspraxis an der Technischen Universität Graz haben deren Studierendenombudsmann Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Reinhard Haberfellner über seine Erfahrungen sowie Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Bernhard Hoffmann-Wellenhof als ehemaliger Vizerektor für Lehre der Technischen Universität Graz für die „*Commission for Scientific Integrity and Ethics*“ gesprochen. Über ein mitarbeiter-zentriertes Praxisprojekt an der Karl-Franzens Universität Graz berichtete Ass.-Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz, Mediations-Forscher in Graz, aus Großbritannien (Ben Elger) und Deutschland (Helga Nolte) kamen internationale Erfahrungsbeiträge.

In Analogie zum *European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)* bzw. zum *European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)* wurde in Klagenfurt ein informelles Netzwerk aller bestehenden entsprechenden Stellen im österreichischen Hochschulraum gegründet.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Mit der Gründung des informellen Hochschulombuds-Netzwerkes in Klagenfurt wurde eine Vielzahl von Aktivitäten begonnen, damit eine systematische zielgerichtete Auseinandersetzung mit hochschulischem Konflikt- und Beziehungsmanagement erfolgen kann. Dazu werden gemeinsame Webinars, Intensivseminare zu Spezialthemen, gemeinsame Tagungen mit anderen Netzwerken, gemeinsame Schulungen und Enqueten, Jahresberichte sowie ein Ombuds-Blog zählen.



V.l.n.r.: Josef Leidenfrost, Barbara Jünger (IVM), Uwe Markus Sommersguter (Moderator), Reinhard Haberkellner (Technische Universität Graz), Christine Mannhalter (OeAWI), Nicole Föger (OeAWI), Patrizia Jankovic (BMWFw), Iris Rauskala (BMWFw), Helga Nolte (Universität Hamburg), Sascha Ferz (Universität Graz)

Die Hauptziele des österreichischen Netzes, ausführlich beschrieben in der „Klagenfurter Erklärung“ (siehe Kapitel 8), sind eine intensive Zusammenarbeit, der Erfahrungsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen zur professionellen Weiterentwicklung von Ombudspersonen und Ombudsstellen. Gemeinsame Veranstaltung der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und der Ombudsstelle für Studierende 2017 sowie eine gemeinsame Web-Seite sind in Vorbereitung. Zur Tagung ist mittlerweile eine Tagungsdokumentation in Form des Werkstattberichtes 19 erschienen.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- **Arbeits-Tagung: „Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten“, Wien, Juni 2016**



Richter Mag. DDr.
Markus Gerhold
(Bundesverwaltungsgericht)

Im Hochschulbereich werden in Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften die öffentlichen Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung selbst tätig, bei Studienförderungsangelegenheiten die Studienbeihilfenbehörde gemeinsam mit den Stipendienstellen. Deren Entscheidungen werden- nach Einbringung einer diesbezüglichen Beschwerde- seit 2014 vom Bundesverwaltungsgericht durch weisungsfreie und unabhängige Richterinnen und Richter überprüft. Das Bundesverwaltungsgericht ist nunmehr die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden gegen Behördenentscheidungen in Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung.



Rektor Dr. Gerald Bast
(Universität für
angewandte Kunst Wien)

Bei dieser gemeinsamen Tagung mit der UNIKO, der ÖH und dem BMWFW wurden bisherige Erfahrungen aus der Perspektive einer Universitätsprofessorin, Bettina Perthold-Stoitzner, eines Richters am Bundesverwaltungsgericht Markus Gerhold, eines Vertreters der Rechtsabteilung des Wissenschaftsministeriums, Siegfried Stangl, sowie eines auf Hochschulrecht spezialisierten Rechtsanwaltes, Stefan Huber, erörtert. Die teilnehmenden Zielgruppen erläuterten die Konsequenzen bundesverwaltungsgerichtlicher Verfahren und diskutierten über etwaige Folgenabschätzungen. Diese

Veranstaltung ist mittels *Live-Stream* im Internet übertragen worden. Eine Tagungsdokumentation im Rahmen der „Werkstattberichte“ dazu ist erschienen.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende



MR Dr. Siegfried Stangl,
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft



Mag. Dr. Stefan Huber,
LL.M., Rechtsanwalt in
Wien



ao. Univ. Prof. Dr.
Bettina Perthold-
Stoitzner (Universität
Wien)

• Messen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende waren im Berichtszeitraum bei den folgenden, speziell Studierendenthemen gewidmeten Messen dabei: bei den Berufs- und Studieninformationsmessen (BeSt) vom 15. bis 17. Oktober 2015 in Graz, vom 19. bis 22. November 2015 in Salzburg sowie in der Wiener Stadthalle vom 3. bis 6. März 2016.

• Tag der Offenen Tür am Nationalfeiertag am Minoritenplatz

Am Nationalfeiertag war die Ombudsstelle für Studierende wie in den vorangegangenen Jahren (seit 2003) beim Tag der Offenen Tür im Palais Starhemberg am Minoritenplatz 5 mit einem eigenen Stand präsent.

• Teilnahme an weiteren Veranstaltungen

Bei folgenden nationalen und internationalen Veranstaltungen war die Ombudsstelle für Studierende vertreten:

-der Herbsttagung der Österreichischen verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft 2015 zum Thema „Verwaltung und Politik“ in Linz Mitte September 2015

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- der AQ Austria-Jahrestagung in Wien Ende September 2015
- der Tagung der Freien Universität Bozen zum Thema „Inclusive Student Mobility“ in Bozen, Südtirol Mitte Oktober 2015 (Referat)
- dem ENQA (European Network of Quality Assurance) Workshop on QA and e-learning Seminar in Barcelona Mitte Dezember 2015 (Referat)
- der Tagung 10 Jahre Behindertenanwaltschaft, Mitte Jänner 2016 in Wien
- der Startkonferenz für die ERASMUSplus-Projekte Ende Jänner 2016 in Brüssel
- ePrüfungs-Symposium Gegenwart und Zukunft des elektronischen Prüfens, Ende März 2016 in Graz
- der Konferenz der Universidad Autonoma de Yucatán (Facultad de Derecho y Oficina del Abogado General) und der Universidad Nacional Autónoma de Mexico (Defensoría de los Derechos Universitarios), Ende Mai 2016 in Mexiko (drei Referate)
- Frühjahrstreffen von Uniability Mitte Juni in 2016 Graz
- der Konferenz „The Student Journey: From Teenage to Middle-Age“ Mitte Juni 2016 in London,
- am Annual Open Meeting des OIAHE, Mitte Juni 2016 in London
- Curso de Verano der Universidad Complutense de Madrid in San Lorenzo de El Escorial, Spanien, Ende Juni 2016 (Referat)
- der Jahreskonferenz der European Association of International Education Mitte September 2016 in Liverpool (Referat)
- Jahrestreffen des Netzwerks der Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen und Verbesserungsmanagern sowie Ombudspersonen in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (BeVeOm), Mitte September 2016 in Köln (Referat)

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

2.4. Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen

Im Berichtszeitraum haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende an Grundsatzdokumenten mitgearbeitet, z.B. an der „Hochschulmobilitätsstrategie des BMWFW zur Förderung transnationaler Mobilität an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten“, koordiniert durch die Abteilung IV/10 des BMWFW, in der Punkte das Ombudswesen betreffend aufgenommen und Aktionslinien entsprechend ausgerichtet worden sind.

Die Ombudsstelle für Studierende war auch zu Beiträgen für Zeitschriften und Bücher eingeladen worden, darunter für die Neue Hochschulzeitung (N@HZ) über Ausbildungsverträge und Studien- und Prüfungsordnungen im FH- und PU-Bereich, für die Zeitschrift für Hochschulrecht zum Thema „Die Ombudsstelle für Studierende, ‚Studierendenrechte‘ und -pflichten‘ im österreichischen Hochschulraum: Zwischen sanfter Verwaltungskontrolle und proaktiver Syntegration“ sowie für einen Großkommentar zum FHSStG und zum HS-QSG.

Auch international sind Beiträge erschienen, darunter der Beitrag „Defensorías Universitarias en Europa: Descripción de la situación actual“ in der Publikation über den Curso de Verano der Universidad Complutense und der Artikel „Estructura de las Defensorías Universitarias en Europa: Hitos Historicos, Desafíos Futuros“ im Ombudsmann-Handbuch Mexiko 2016 sowie der Beitrag „Resolving Conflicts in Higher Education: Ombuds Mediation as a Tool?“.

Wie auch in früheren Berichtsjahren wurden 2015 / 16 wiederum Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen abgegeben.

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des
Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG)**

Wien, 22. April 2016

Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31 (1) HS-QSG), mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern sowie aus direkten Kontakten mit den sechs Stipendienstellen und mit der Studienbeihilfebehörde fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Ad § 1 (1) und (2)

Die vorgesehene hoheitliche Vergabe der Studienabschluss-Stipendien und der Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung wird begrüßt.

Ad §§ 8 – 11

Aufgrund derzeitiger unterschiedlicher Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s) Einkommen“ von Studierenden werden einerseits gemäß der §§ 8-11 StudFG in concreto § 9 u.a. Waisenpensionen, der 13. und 14. Monatsbezug und andere Hinzurechnungspositionen für die Ermittlung des relevanten Einkommens herangezogen, andererseits gilt im FLAG

1967 nur das als Einkommen gilt, was tatsächlich als Einkommen im StudFG gem. § 8 (1) Z1 bei Verweis auf § 2 (2) EStG normiert wird. Dies bedeutet u. a., dass nach § 5 (1) lit. c FLAG Waisenpensionen beim eigenen Einkommen außer Betracht bleiben.

Es wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungen zugunsten der Studierenden dahingehend zu adaptieren, damit Waisenpensionen auch im Rahmen der Studienförderung für Studierende NICHT als eigenes Einkommen gerechnet werden.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende**Ad § 15 (1)**

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 15 (1) StudFG sind obsolet. Sofern 30 ECTS-Punkte oder 14 Semesterstunden als ein Semester gezählt werden (wie in § 20 (1) Z 2 StudFG) bzw. ein Studienwechsel erfolgt und diese auch je zur Hälfte (15 ECTS-Punkte oder sieben Semesterstunden) der beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden können, hat keine weitere Gegenüberstellung von ECTS-Punkten und Semesterstunden mehr zu erfolgen. (vgl. auch §18 (6) StudFG)

Ad § 15 (6)

Die Gleichstellung der Leistung eines Freiwilligendienstes mit Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes wird begrüßt.

Ad § 17 neu (3)

Die nunmehrige verkürzte „Wartezeit“ für Beihilfenansprüche nach Studienwechsel wird begrüßt. Angeregt wird, dass Studierende, die nach mehreren Jahren wieder ein Studium aufnehmen wollen und noch keine Studienbeihilfe bezogen haben, unmittelbar ohne Wartezeit („schädlicher Studienwechsel“) Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Ad § 19 (1)

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende/die Studierende...

Ad § 20 (2)

Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender/eine Studierende...

Ad § 26 (3) Z 1

... in gemeinsamen Haushalt gelebt hat, so weit (statt soweit) ...

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende**Ad § 26 (4)**

Die Berücksichtigung der Wegzeiten am Wohnort der Studierenden wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 30 neu (5a)

Überlegt werden sollte, den vorgesehenen Zuschlag in Höhe von monatlich € 30,- bereits ab Wegfall der Familienbeihilfe, zumindest aber für Bezieherinnen und Bezieher eines Selbsterhalterstipendiums zu gewähren.

Ad § 31 (4)

Zur Zuverdienstgrenze für Studierende wird angemerkt, dass es nach hierorts bekannten Anliegen oft zu Problemen bei Rückzahlungsforderungen von Studienbeihilfen kommt. Die angeführte Aliquotierung bei den Zuverdienstgrenzen ist, da grundsätzlich jedes Antragsverfahren auf Studienbeihilfe zwei Kalenderjahre betrifft, sowohl für beratende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stipendienstellen als auch für die Studierenden selbst problematisch, da Prognosen für die zu erwartenden ZWEI Jahreseinkommen abgegeben werden müssen. Der Begriff Aliquotierung sollte gestrichen werden.

Dazu folgendes Anliegen aus der Tätigkeit des Hochschulombudsmannes: Eine Studierende hat für das Studienjahr 2015/16 einen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt und dabei angegeben, dass sie von Jänner bis August 2016 € 8.000,- und von September bis Dezember 2016 € 1.520,- (in Summe daher unter den € 10.000,- Zuverdienstgrenze) im Sinne des StudFG verdienen wird. Dadurch kommt es zu keiner Vorab-Kürzung ihrer Studienbeihilfe, da bei der zumutbaren Eigenleistung vorerst von den Angaben der Studierenden gemäß § 12 (3) StudFG auszugehen ist. Die Studierende erhält monatlich € 238,- (Höchststudienbeihilfe für nicht auswärtig Studierende gem. § 26 (1) StudFG).

Bei der neuen Antragstellung (Systemantrag) im Wintersemester 2016/17 kann der Antrag mangels sozialer Förderungswürdigkeit durch eine geänderte

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Familiensituation abgewiesen werden. Daraus ergibt sich für das angeführte Beispiel folgende Unbilligkeit: Die Studierende würde ab September 2016 KEINE Beihilfe erhalten und im Frühjahr 2017 zusätzlich einen Rückzahlungsbescheid erhalten, da sie von Jänner bis August 2016 laut der gesetzlich festgelegten Aliquotierung nur € 6.666,66 (€ 10.000,- dividiert durch zwölf Monate mal acht Monate) statt der € 8.000,-, die ihr zugeflossen sind, an Einkommen im Sinne des StudFG erhalten hat. Die erforderliche Neuberechnung würde nunmehr (durch die Heranziehung der Eigenleistung der Studierenden gem. § 31 (4) StudFG in Höhe von € 1.333,33) eine monatliche Beihilfe von € 114,- statt € 238,- ergeben und die Studierende müsste € 992,- (für acht Monate je € 124,-) zurückzahlen.

Ad § 40 (5a)

... die der Studierende/die Studierende als Geschwister angibt...

Ad § 48 (4)

Unter Voraussetzung, dass Studierende gemäß § 48 (4), den Eintritt eines Umstandes der zum Ruhen oder Erlöschen durch z.B. chronische Krankheit, die Folgen eines Unfalles etc. rechtzeitig, d.h. binnen zwei Wochen der Studienbeihilfenbehörde melden, sollte es möglich sein, den allenfalls zurückzuzahlenden Betrag der bereits bezogenen Studienbeihilfe entsprechend der Art und des Umfangs der Einschränkung anzupassen oder ggf. die Rückzahlung zu erlassen, sofern ein vorhergehender Studienerfolg nachweisbar ist, oder dieser anzunehmen war.

Ad § 51 (3) Z 1

Die Erleichterung für Rückzahlungsverpflichtungen wird ausdrücklich begrüßt, da nur mehr geforderte Leistungsnachweise wichtig sind (nicht mehr die rechtzeitige Ablegung der Diplomprüfung).

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende***Ad § 52 (und auch im Inhaltsverzeichnis)***

...Fahrtkostenzuschuss statt Fahrtkostenzuschuß

Ad § 68a (1)

Aufgrund der in Entwicklung stehenden sogenannte „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wird zukünftig die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den verschiedenen Hochschul- Institutionskategorien mit österreichischen Hochschulraum intensiviert werden und damit auch größere Mobilität eintreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher nur für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffenen Stellen auch offiziell mit der Betreuung von Studierenden an öffentlichen und privaten pädagogischen Hochschulen zu beauftragen und unter einem die Gesetzesterminologie im betreffenden Paragraphen zu standardisieren.

Weiters ist die Terminologie der Kunsthochschulen nicht mehr akkurat.

Ad § 78 neu (34)

Die Übergangsbestimmung, dass der derzeit bestehende Anspruch auf erhöhte Studienbeihilfe (auswärtig Studierende) behalten wird, wird ausdrücklich begrüßt.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Entwurf einer Novelle der Hochschülerinnen und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO 2014) sowie zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)**

Wien, 5. August 2016

Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31 (1) HS-QSG) und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf einer Novelle zum HSG 2014***Ad § 4 Abs 1a, § 12 Abs 2a:***

Die Aufnahme der Regelung, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ermächtigt sind, auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieses im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen, und familienbeihilferechtlichen Angelegenheiten vor Behörden und Verwaltungsgerichten unentgeltlich zu vertreten, wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 31 Abs 3:

Die Änderung der Formulierung „... Zeiten als Studienvertreterin oder Studienvertreter verringern die in den Curricula der...“ auf „... Zeiten als Studienvertreterin oder Studienvertreter ersetzen die in den Curricula vorgesehenen...“ wird ausdrücklich begrüßt. Der „Austausch“ von verringern auf ersetzen soll einer Interpretation vorbeugen, dass im Diploma Supplement weniger als die zu absolvierenden ECTS- Punkte angeführt werden, damit nicht

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

der Anschein entsteht, die Absolventinnen und Absolventen hätten weniger ECTS-Punkte erbracht. Durch die nunmehrige Änderung der Terminologie wird es zu einer Klarstellung kommen, dass die ECTS - Anrechnungspunkte „hinzugezählt“.

Ad § 43 Abs 2:

Im Tätigkeitsbericht 2014/2015 hat die Ombudsstelle in ihren Vorschlägen an den Gesetzgeber (Seite 109) aufgrund einschlägiger Wahrnehmungen der Ombudsstelle sowie Diskussionen bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anspruchsgruppen der Vertreterinnen und Vertreter der Fachhochschulen eine Verschiebung der Wahltermine bei Wahlen der Organe der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zur besseren Wahrung des Wahlrechts auch für FH-Studierende aus berufsbegleitenden Studien vorgeschlagen. Dieser nunmehr in der Änderung des § 43 Abs 2 HSG 2014 aufgenommene Vorschlag, dass die Wahlkommissionen oder die Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind davon abweichend berechtigt sind, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen, wird daher ausdrücklich von der Ombudsstelle begrüßt.

Ad § 55 Abs 4:

Der Zusatz, dass Mandate für Hochschulvertretungen und Studienvertretungen erst dann erlöschen, wenn nach Abschluss eines Studiums, die ehestmögliche Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium oder einem Doktoratsstudium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende**Zum Entwurf einer Novelle zur HSWO 2014*****Ad § 11 Abs 1, Ad § 22 Abs 1, § 28 Abs 1:***

Die vorgesehene Möglichkeit, dass Wahlvorschläge von wahlwerbenden Gruppen und Kandidaturen von Kandidatinnen und Kandidaten neben der persönlichen Übergabe an die Vorsitzenden der Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen und der Übermittlung mittels eingeschriebenem Brief auch durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 3 Z 3a des Signaturgesetzes vorgesehenem Dokument bei den Vorsitzenden der Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen eingebracht werden können, wird ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird wie in den Erläuterungen beschrieben eine Erleichterung der Einbringung vor allem für studiumsbedingt temporär abwesende Studierende erreicht.

Ad § 13 Abs 1:

Die Klarstellung der Altersgrenzen für aktiv und passiv wahlberechtigte ordentliche Mitglieder, die am Stichtag das 14. Lebensjahr sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird als sinnvoll betrachtet und ist ausdrücklich zu begrüßen.

Ad § 24 Abs 2 Z 6, § 28 Abs 3 Z 6:

Die Angabe der Email-Adresse der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten führt zu einer niedrigrschwelligeren Erreichbarkeit und erleichtert die direkte Kontaktaufnahme mit den zur Wahl stehenden Personen. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 33 Abs 4:

Dieser Absatz folgt (wie auch § 43 Abs 3 HSG 2014) dem Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, dass an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschulstudiengängen, Privatuniversitäten und der Universität für

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Weiterbildung Krems, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, den ersten und/oder zweiten Wahltag auf einen Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen. Mit dieser Regelung wird es Studierenden, die meist nur an Wochenenden an den Bildungseinrichtungen anwesend sind ermöglicht, an den ÖH-Wahlen teilzunehmen. Dies wird von der Ombudsstelle ausdrücklich begrüßt.

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung geändert werden soll

Wien, 19. März 2016

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu oben erwähnter do. beabsichtigter Novelle und gibt dazu aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Kontakten mit Studierenden (gem. § 31 Abs 1 HS-QSG 2011) folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende ist die Regelung für die mittels der Neuerungen in vorgesehener Novelle erreichten Studierenden der Human- und Zahnmedizin resp. in Gesundheitsberufen im Tertiärsektor innerhalb des österreichischen Hochschulraumes, im Falle von Auslandsstudien aber auch diesen Studierenden, durch die zu Zeugnissen zusätzliche Bestätigungen für weitere Studien(vor)leistungen ausdrücklich zu begrüßen. Die Kompatibilität der neuen Regelung mit Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland sollte zeitnah mit den do. Landesprüfungsämtern für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie aller deutschen Bundesländer sowie des bundesdeutschen Bundesministeriums für Gesundheit abgestimmt werden, um auch die alltägliche Verwaltungspraxis rasch dem neuen Rechtszustand anpassen zu können.

3. STATISTIKEN

- 3.1. *Studierendenzahlen*
 - 3.1.1. *Studierende*
 - 3.1.2. *Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber*
 - 3.1.3. *Ehemalige Studierende“*
- 3.2. *Anliegen*
- 3.3. *Anzahl der Anliegen an der Ombudsstelle für Studierende*
 - 3.3.1. *Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen*
 - 3.3.2. *Themenkategorien*
 - 3.3.3. *Die häufigsten Themenbereiche nach Hochschultypen*
 - 3.3.4. *Anzahl der Anliegen nach Hochschulinstitutionen*
 - 3.3.5. *Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen*
 - 3.3.6. *Art der Erledigung der Anliegen*

3.1. Studierendenzahlen

Im folgenden Unterkapitel dieses Tätigkeitsberichts werden die Studierendenzahlen für das Studienjahr 2015 / 16 erläutert. In der Hochschulstatistik werden die Studierendendaten pro Hochschul-Sektor zu **unterschiedlichen Terminen** erfasst. Es gibt daher keine Zahlen zu einem einheitlichen Stichtag. Alle hier abgefragten Werte sind aus dem Wintersemester 2015 / 16⁷.

3.1.1. Studierende

An allen **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 6 UG) in Österreich waren zum Stichtag, dem 28. Februar 2016, **309.076 Studierende**⁸, davon 280.445 ordentlich und 28.631 außerordentlich, für ein Studium zugelassen. Dabei lagen der Frauenanteil der Studierenden bei 52,6 % und der Anteil der männlichen Studierenden bei 47,4 %. 221.553 Studierende waren österreichische

⁷ Studierenden-, „Neuzugänge“ zu Beginn des Sommersemesters 2016 sind in die in diesem Tätigkeitsbericht verwendeten Statistiken nicht eingearbeitet.

⁸ Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/9 des BMWFV.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 71,7 %. 87.523 waren nicht-österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 28,8 %.

Zum Stichtag 15. November 2015 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Fachhochschulen** insgesamt **51.200 Studierende**, davon 48.051 ordentlich sowie 3.149 außerordentlich zum Studium zugelassen, 48,5 % davon waren weibliche Studierende. 83,2 %, bzw. 39.991 Studierende an Fachhochschulen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft. 16,8 % bzw. 8.060 waren internationale Studierende.

Im Wintersemester 2015 / 16 studierten **14.452 Personen** an (gemäß § 1 Abs 1 sowie § 4 Abs 1 HG) **öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen sowie im Rahmen privater Studiengänge**. Der Frauenanteil lag bei 76,4 %, das waren 11.040 Studierende.

10.202 Studierende, davon 9.682 als ordentliche und 520 als außerordentliche, haben im Studienjahr 2015 / 16 an durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten österreichischen **Privatuniversitäten** studiert. Auch hier überwog der Frauenanteil mit 61,2 %. Die meisten internationalen Studierenden waren an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil betrug hier 39,4 %.

In diesem Tätigkeitsbericht sind mit Studierenden alle Studierenden an den genannten Hochschul-Institutionen gemeint: männliche und weibliche, *transgender*, inländische, internationale, staatenlose, ordentliche, außerordentliche, beurlaubte, prüfungsaktive und prüfungsinaktive, mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit sowie nichttraditionelle Studierende.

Die Studierendenzahlen aller Institutionen-Kategorien (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst ergeben für das Studienjahr 2015 / 16 insgesamt 381.781 Studierende.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber

Für diesen Personenkreis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende fällt, gibt es keine einheitliche Terminologie. „**Studieninteressentinnen und Studieninteressenten**“ wie im § 31 Abs 1 HS-QSG erwähnt, „**Studienwerberinnen und Studienwerber**“ gemäß § 71b Abs 1 UG (an öffentlichen Universitäten) sowie § 11 Abs 1 FHStG (an Fachhochschulen) und „**Aufnahmewerber und Aufnahmewerberinnen**“ gemäß Erläuternder Bemerkungen zum HG, hier zu § 61 Abs 2 HG (an Pädagogischen Hochschulen), sind statistisch nicht erfassbar. Der jeweilige Status ist auch kein Erhebungskriterium bei der Erstbearbeitung eines hereinkommenden Anliegens durch die Ombudsstelle für Studierende. In den früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden

- **Studieninteressentinnen und Studieninteressenten** als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert,
- **Studienwerberinnen und Studienwerber** als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“.

Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Forschungsorganisationsgesetzes vom Herbst 2015 werden im § 71b Abs 1 (gültig ab 1. Jänner 2016) erstmals „**Studienwerberinnen und –werber**“ *an öffentlichen Universitäten als [...] Personen, die an der betreffenden Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen*“ gesetzlich definiert.

An **Fachhochschulen** gab es für 2015 / 16 abermals mehr Bewerberinnen und Bewerber (55.602) als aufgenommene Studierende (19.300), Mehrfachbewerbungen sind möglich.⁹

⁹ Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/11 des BMWFV.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Für **Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen** sind keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber gegenüber aufgenommenen Studierenden netzpräsent.

Auch im Bereich der **Privatuniversitäten** gibt es keine öffentlich zugänglichen Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende. Die Ombudsstelle für Studierende hat dazu bei der ÖPUK eine antwegige Nachfrage getätigt. Aus den zur Verfügung stehenden Zahlen ergibt sich eine Gesamtsumme von 5.249 Bewerberinnen und Bewerbern, davon sind 2.717 aufgenommen worden.¹⁰

3.1.3. Ehemalige Studierende

Unter „ehemaligen Studierenden“ (§ 31 Abs 1 HS-QSG) sind

- **Studierende mit Erstabschluss** zu verstehen, die ihre Studien im selben Fach an derselben Institution oder auch den Studienstandort oder die Institutionenkategorie wechselnd, fortsetzen möchten.

Darunter fallen auch

- **Studierende, die aufgrund von Kinder- oder Partner- oder Angehörigen-Betreuungspflichten oder wegen (notwendiger oder freiwilliger) Berufstätigkeit ihre Studien nicht vollenden konnten oder unterbrechen mussten.**

Das Zutreffen mehrerer Kategorien für ein und dieselbe Person ist möglich. Der Zeitraum der Unterbrechung eines Studiums oder mehrerer Studien kann auch mehrere Gesetzes- und Curriculums-Änderungen umfassen. Zu diesem Begriff gibt es ebenfalls keine eigene Kategorisierung bei der Erfassung von Anliegen, doch ist eine Zuteilung aufgrund der Sachverhalte möglich.

¹⁰ Von folgenden Privatuniversitäten lagen bis Redaktionsschluss keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber 2015 / 16 vor: Karl Landsteiner Privatuniversität Krems, Katholische Privatuniversität Linz, New Design University – GWT Aus- und Weiterbildungs GmbH, UMIT – the health & life sciences university, Webster University Vienna.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

3.2. Anliegen

„Anliegen“ gemäß § 31 Abs 3 HS-QSG heißt in diesem Kontext alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte. Diese werden registriert sowie überprüft und es wird versucht, diese situativ zu regeln, zu vermitteln oder systemische Lösungen zu finden bzw. vorzuschlagen.

Im seinerzeitigen Ministerrats-Vortrag 46 / 20 vom 6. Februar 2001 über die Einrichtung der „Studierendenanwaltschaft NEU“ war über die Aufgabenstellung dieser Institution von der Behandlung von „**Beschwerden über Misstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb**“ die Rede. Der neue Begriff „Anliegen“ seit 2012 statt der bis dahin gebräuchlich gewesenen Termini geht auf das seinerzeitige Begutachtungsverfahren zum HS-QSG zurück. Dieser Begriff wird in keinen anderen hochschulischen Gesetzen verwendet.

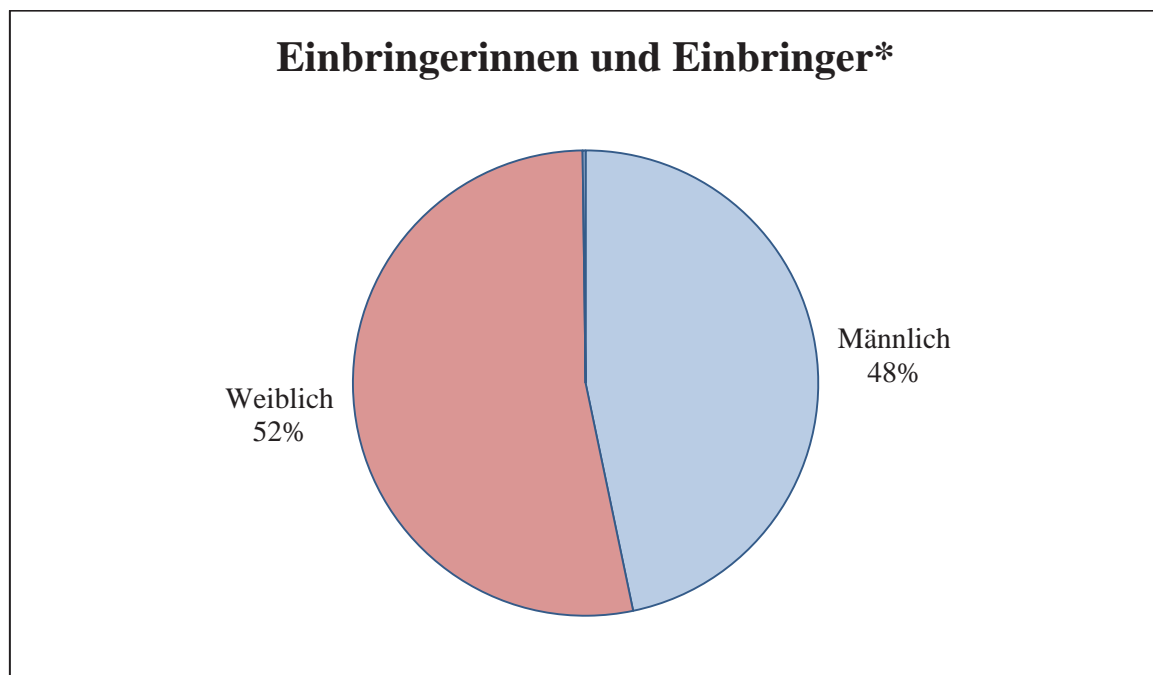
- **Erfassung und Bearbeitung der Anliegen**

Die Ombudsstelle für Studierende verwendet bereits seit 2012 eine der Erfassung der Anliegen angepasste Benutzerapplikation basierend auf einer CRM-Software (CRM = *Customer-Relation-Management*) von Microsoft®. Sie wird aufgrund der im Alltagsbetrieb auftretenden Anforderungen begleitend adaptiert.

Im System sind insgesamt 21 verschiedene Themen-Kategorien (im Studienjahr 2015 / 16) einprogrammiert, die mittels Dropdown-Liste angesteuert werden können.

3.3. Anzahl der Anliegen an der Ombudsstelle für Studierende

Im Berichtszeitraum sind **insgesamt 487 Anliegen** von der Ombudsstelle für Studierende bearbeitet worden. Wie auch im vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der Einbringerinnen höher als jener der Einbringer.



*Im Studienjahr 2015 / 16 gab es zum ersten Mal ein Anliegen eines transgener Studierenden, daher wird die Kategorie transgender seit dem Studienjahr 2016 / 17 als Erfassungskriterium im CRM eingeführt.

3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Hochschultypen

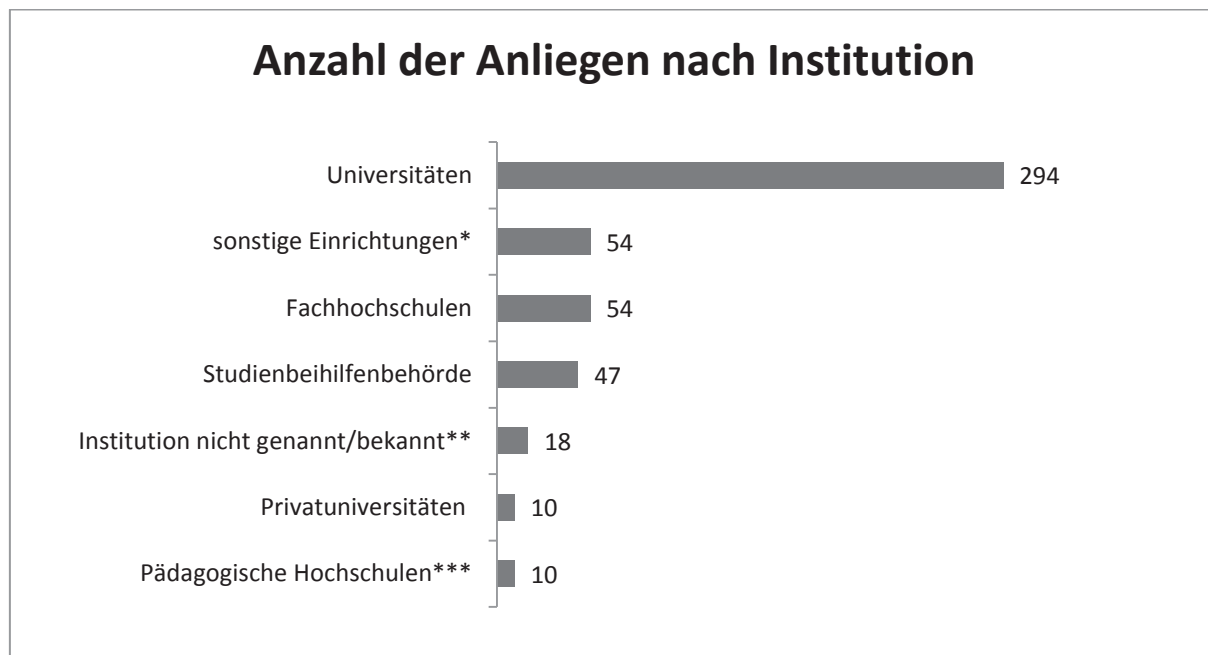
Wie aus den Statistiken über die Studierendenzahlen an österreichischen Hochschulinstitutionen ersichtlich, sind die meisten Studierenden an öffentlichen Universitäten zugelassen. In der nachfolgenden Tabelle ist zu sehen, wie viele Studierende im jeweiligen Hochschulsektor studieren und wie viele Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden. Im Erhebungstool der Datenbank der Ombudsstelle für Studierende sind sämtliche tertiäre Bildungseinrichtungen in Österreich insgesamt 73, nach Hochschulsektoren abrufbar.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Hochschulinstitution	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Studierende
Öffentliche Universitäten o. 280.445; ao. 28.631	309.076	294	1:1.051
Fachhochschulen o. 48.051; ao. 3.149	51.200	54	1:948
Privatuniversitäten o. 9.682; ao. 520	10.202	10	1:1.020
Pädagogische Hochschulen o. 14.452; ao. 0	14.452	10	1:1.445

60 % der Anliegen im Beobachtungszeitraum kamen von öffentlichen Universitäten (im Vorjahr 66 %). An zweiter Stelle mit 11 % befanden sich Anliegen von Fachhochschulen (im Vorjahr 11 %), 2 % der Anliegen kamen von Pädagogischen Hochschulen (im Vorjahr 3 %), von privaten Universitäten 2 % (im Vorjahr 2 %). Für diesen Bericht ausgewiesen sind auch 10 % der Anliegen Stipendienstellen betreffend (im Vorjahr 7 %). Die restlichen Anliegen beziehen sich auf sonstige, auch nicht hochschulische Institutionen 11 % (im Vorjahr 5 %) oder die Institution wurde bei der Übermittlung des Anliegens nicht angegeben 4 % (im Vorjahr 6 %).

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende



***Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG Institutionen und die Diplomatische Akademie Wien (DAK).

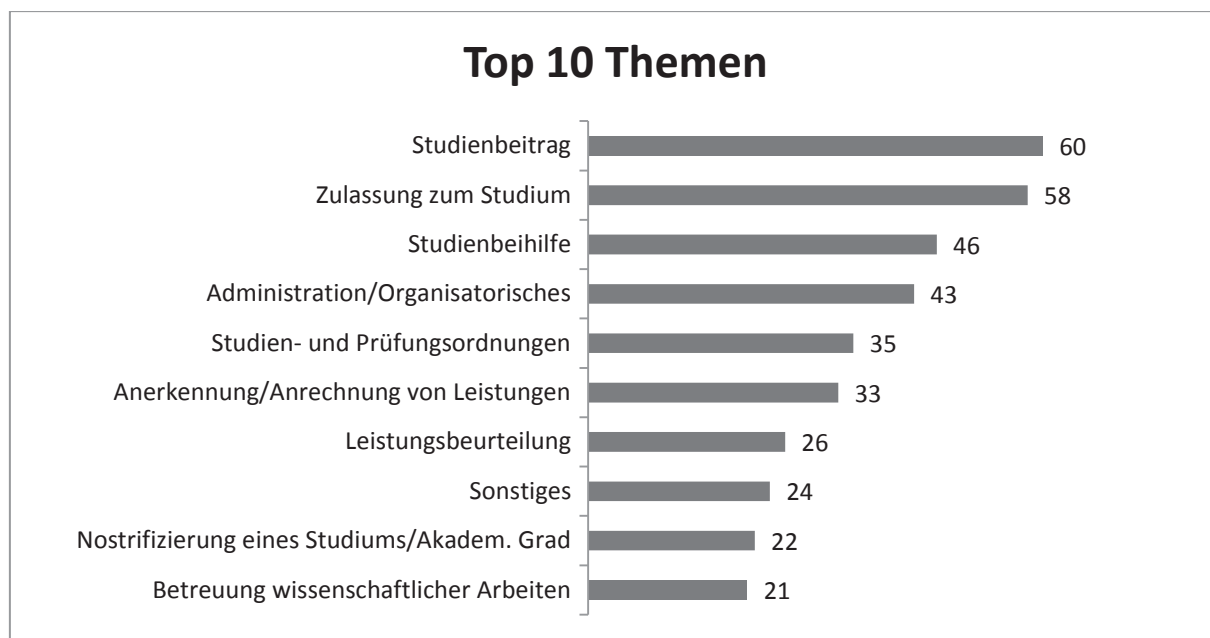
****Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß HS-QSG § 31 Abs 1 auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte umfassen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

*****Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung III/1 im Bundesministerium für Bildung direkt bearbeitet werden.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

3.3.2. Themenkategorien

Die nächste Grafik zeigt, zu welchen Themengebieten am häufigsten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden sind.



Beschreibung der Themenkategorien (geordnet nach Häufigkeit)

- **Studienbeitrag / Studiengebühr**

Mit Wintersemester 2001 / 02 eingeführte **Studienbeiträge** an öffentlichen Universitäten sind seit der UG-Novelle 2008 neu geregelt. Sie sind bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Regelstudien- und Toleranzzeit generell (Ausnahmen möglich) zu entrichten. Eine nicht fristgerechte Entrichtung hat das automatische Erlöschen einer Zulassung zum Studium bzw. von Studien zur Folge. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es teilweise **Studiengebühren**.

Zu diesem Thema häufigste Sachverhalte betreffen u. a. die Gründe und die Höhe der Beitragsvorschreibung, Berechnungsbasis und Studiendauer, Befreiungstatbestände, Rückerstattungsmöglichkeiten, amtswegige Abmeldung, zeitgerechte Vorlage von Unterlagen etc.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

• Zulassung zum Studium

Um an einer öffentlichen Universität ein Studium beginnen zu können, müssen Studienwerberinnen und Studienwerber eine **Zulassung** für das angestrebte Studium erlangen. Für eine solche reichen die Erfüllung der erforderlichen Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie z. B. der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden). Für einige Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus (gemäß §§ 71c, 71d UG) bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen. An der Universität für angewandte Kunst Wien, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, der Universität Mozarteum Salzburg, der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und der Akademie der bildenden Künste Wien bestehen generell die Verpflichtungen zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber.

Die allgemeinen Zulassungsfristen sind an öffentlichen Universitäten gesetzlich geregelt (§ 61 UG) und erstrecken sich für das Wintersemester von Mitte Juni bis Anfang September (gemäß § 61 Abs 2 UG mit einer Nachfrist bis 30. November) und für das Sommersemester von Anfang Jänner bis Anfang Februar (gemäß § 61 Abs 2 UG mit einer Nachfrist bis 30. April).

Sowohl die vorgelagerten Verfahren als auch die Tatsache, dass Studienwerberinnen und Studienwerber an öffentlichen Universitäten bis Ende November bzw. Ende April zuzulassen sind, verursachen im Verwaltungsalltag der Hochschulinstitutionen verschiedene Herausforderungen (z.B. die Nicht-Teilnahmemöglichkeit an Zulassungsverfahren wegen elektronisch versäumter Anmeldefristen zu diesen Verfahren, fehlender Vorerfassung oder nicht oder verspätet bezahlter Kostenbeiträge falls vorgeschrieben). Die langen Erstzulassungesfristen oder Fortsetzungsmeldungsfristen machen es bisweilen unmöglich, zeitgerecht bzw. überhaupt in Kleingruppen-Veranstaltungen aufgenommen zu werden, da zwischen Zulassung und der Aufnahme in

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Lehrveranstaltungen ein Zusammenhang besteht, der nicht genügend bewusst ist oder nicht ausreichend kommuniziert wird.

Die Bearbeitung solcher Anliegen umfasst die Faktenerhebung der konkreten Situationen oder die Überprüfung systemischer Mängel, falls solche vorliegen.

- **Studienbeihilfe**

Hier werden besonders zum Ende der Antragsfristen im Dezember (Antragsfrist Wintersemester 20. September bis 15. Dezember) bzw. Mai (Antragsfrist im Sommersemester 20. Februar bis 15. Mai) Anliegen registriert. Zum Zeitpunkt der Zustellung der diesbezüglichen Bescheide gibt es ebenfalls vermehrt Anfragen. Studierende wurden generell bezüglich Berechnungsgrundlagen und automationsunterstützter Durchführung der Berechnungen, zu Feststellungsverfahren und zu Berufungsmöglichkeiten beraten. Auch werden Themen für mögliche Novellen zum Studienförderungsgesetz vorgebracht. Mit dem Leiter der österreichweit zuständigen Studienbeihilfenbehörde, Hofrat Dr. Alexander Egger, gibt es zu Beihilfenthemen mehrere Male im Studienjahr Gespräche bzw. nimmt der Leiter der Ombudsstelle für Studierende an einschlägigen österreichweiten Arbeitstagen der Stipendienstellen teil.

- **Administratives / Organisatorisches**

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb betreffen (beispielsweise eine Verzögerung bei der Ausstellung von Dokumenten, Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, elektronische Erfassung von Leistungsbeurteilungen). Erfasst sind hier auch Anliegen, die Organisationsabläufe innerhalb von einzelnen Instituten, Departments etc. oder die Kommunikation zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten betreffen.

- **Studien- und Prüfungsordnungen / Satzungen**

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

In diese Kategorie fallen Anliegen, die Inhalte und Interpretationen von generellen Regelwerken zum Studium vor Ort betreffen, die nicht in anderen Themenkategorien eingeordnet werden können.

- **Anerkennung / Anrechnung**

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen (im Universitäts- und Fachhochschulbereich) sowie Anrechnungen (im Bereich der Pädagogischen Hochschulen) von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide und Rechtsmittel sowie generelle Fragen zu konsekutiven Studien an anderen hochschulischen Institutionen nach einem Erststudium oder –abschluss.

- **Leistungsbeurteilung**

In dieser Kategorie befinden sich Anliegen Studierender, die nicht gerechtfertigt erscheinende negative Beurteilungen von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten erhalten haben.

- **Sonstiges**

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und Visa-Fragen; Versicherungsfragen; Förderungen von Veranstaltungen; finanzielle Unterstützungen; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende nicht zuständig ist.

- **Nostrifizierung und akademische Grade**

Diese Themenkategorie umfasst einerseits Anliegen über das Nostrifizierungsverfahren und andererseits über den Wert bzw. die Anerkennung und die Führung ausländischer Grade (vor allem § 27 HS-QSG betreffend) sowie die Anerkennung von Weiterbildungslehrgängen.

- **Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten**

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall **im Rahmen einer intensiven Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer** aus den jeweiligen Fachgebieten. Im Alltag treten dabei verschiedenste Anliegen auf (z.B. Kapazitätsprobleme - zu viele Studierende pro Betreuerin oder Betreuer; unklare, divergierende oder zu späte Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche Methoden während der Bearbeitung, starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

Auch hier überprüft die Ombudsstelle für Studierende die Einhaltung der bestehenden Regelwerke vor Ort und unterstützt die Studierenden, um eine für sie gute Betreuungssituation zu erreichen.

- **Weitere Themen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, sind (Aufzählung in der Reihenfolge der Häufigkeit):**

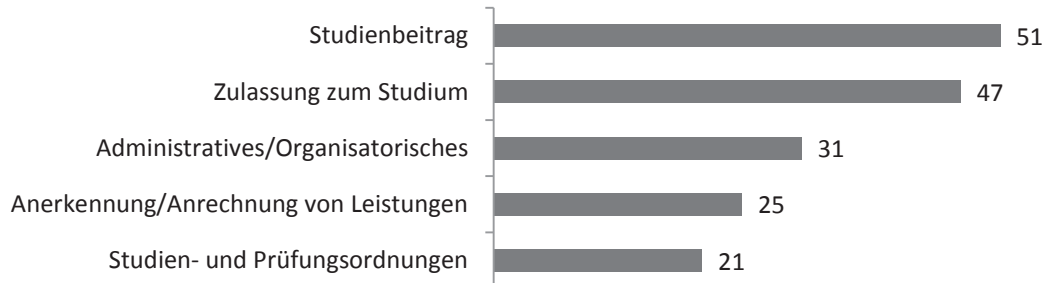
Schlechte Studienbedingungen, Ausschluss vom Studium, Zulassungsregelungen / -verfahren, gute wissenschaftliche Praxis, Behinderung / Krankheit, Stipendien, Mobilitätsprogramme, Studienplan / Curriculumsumstellungen, Familienbeihilfe.

3.3.3. Die häufigsten Themenbereiche nach Hochschultypen

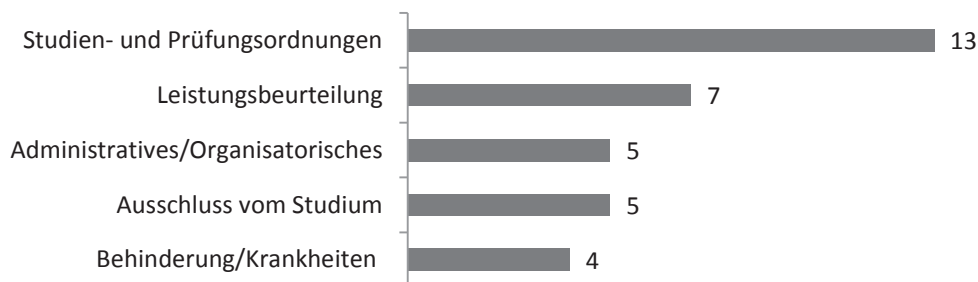
Im nachfolgenden Unterkapitel werden Informationen darüber gegeben, welche Themen an welchen Hochschultypen am häufigsten vorkommen.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Häufigste Themen an öffentlichen Universitäten



Häufigste Themen an Fachhochschulen



An **Pädagogischen Hochschulen** haben von insgesamt zehn Anliegen je zwei das Thema Administration / Organisation und das Thema Stipendien betroffen, die anderen sechs Anliegen waren Anrechnung von Leistungen, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, Leistungsbeurteilung, Mobbing / Diskriminierung, Zulassung zum Studium und Sonstiges.

In dieser Statistik nicht enthalten sind die von der für Pädagogische Hochschulen zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Bildung, in der Abteilung III/1, direkt behandelten Anliegen.

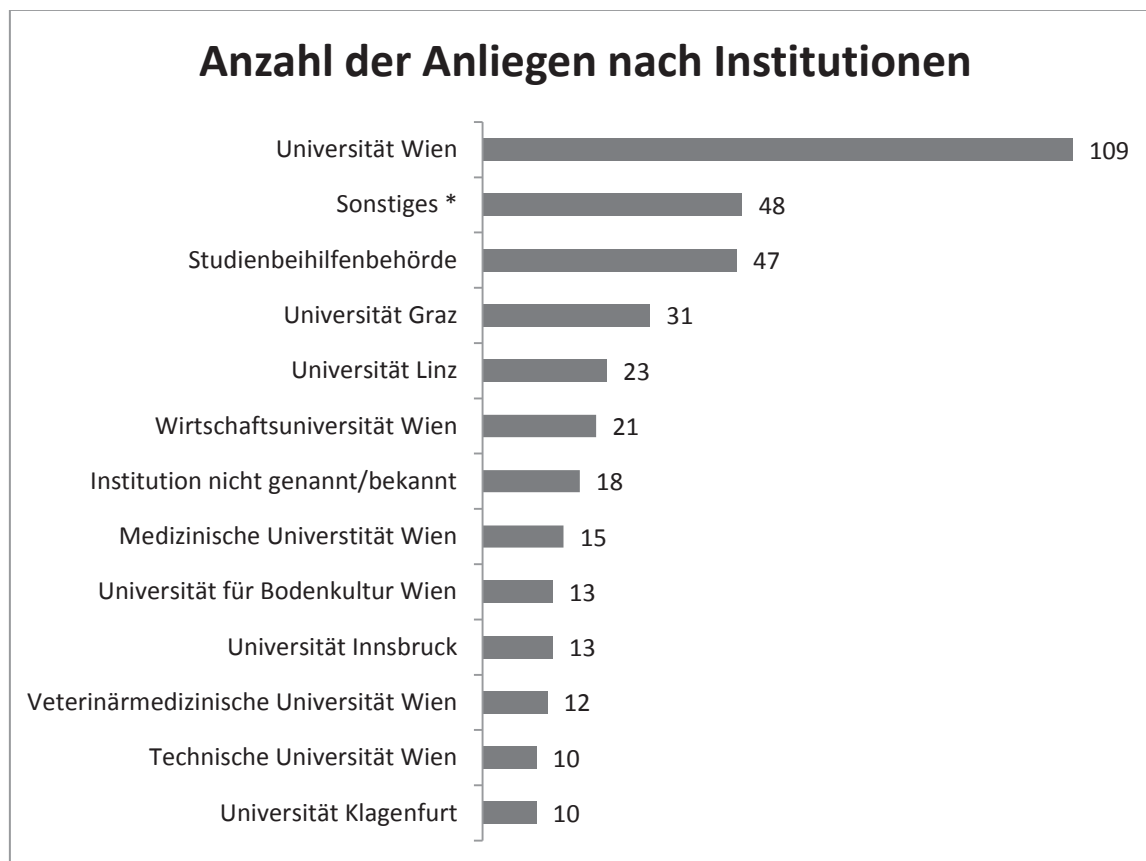
An **Privatuniversitäten** sind im Studienjahr 2015 / 16 insgesamt zehn Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden. Zum Thema Anerkennung waren es zwei Anliegen, die anderen Anliegen waren aus den Themenbereichen: Ausschluss aus dem Studium, Betreuung wissenschaftlicher

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Arbeiten, Mobbing / Diskriminierung, Nostrifikation, schlechte Studienbedingungen, Stipendien, Studiengebühren und Zulassung zum Studium.

3.3.4. Anzahl der Anliegen nach Hochschulinstitutionen¹¹

In den nachfolgenden Statistiken von Anliegen nach Hochschulinstitutionen werden die Gesamtanzahl der Anliegen pro Institution (unter Angabe der jeweiligen aktuellst verfügbaren Gesamtstudierendenzahlen an diesen Institutionen) sowie auch jene Hochschulinstitutionen namentlich angeführt, bei denen im Berichtszeitraum keine Anliegen eingegangen sind.



* Allgemeine Anliegen, die nicht den datenbankerfassten Bereichen zugeordnet werden können.

¹¹ Diese Aufstellung erfolgt in Anlehnung an die Berichterstattung der Volksanwaltschaft. Diese hat im Vergleich seit 2012 (dem Jahr der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende) gemäß §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977 über die Volksanwaltschaft aus den in ihre Zuständigkeit fallenden Hochschulbereichen (Studienrecht, Studienförderung) kalender-, nicht studienjahrgemäß insgesamt 229 Fälle respektive Beschwerden behandelt.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

3.3.5. Häufigste Anliegen nach Hochschulinstitutionen

Nachfolgend wird eine Übersicht nach Hochschulinstitutionen und den **dort jeweils fünf häufigsten Themen (nach Häufigkeit gereiht)** gegeben.

- **Universität Wien:** Zulassung zum Studium, Administratives / Organisatorisches, Studienbeitrag, Studien- und Prüfungsordnung / Satzung, Anerkennung von Prüfungen
- **Studienbeihilfebehörde:** Studienbeihilfe, Stipendien
- **Universität Graz:** Studienbeitrag, Anerkennung von Leistungen, Ausschluss aus dem Studium, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, Sonstiges
- **Universität Linz:** Zulassung zum Studium, Studienbeitrag, Anerkennung von Leistungen, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, Leistungsbeurteilung
- **Wirtschaftsuniversität Wien:** Anerkennung von Leistungen, Zulassung zum Studium, Sonstiges, Studienbeitrag, Leistungsbeurteilung
- **Medizinische Universität Wien:** Zulassung zum Studium, Administratives / Organisatorisches, Studien- und Prüfungsordnung, Ausschluss aus dem Studium, Leistungsbeurteilung
- **Universität für Bodenkultur Wien:** Administratives / Organisatorisches, Zulassung zum Studium, Mobilitätsprogramme, Leistungsbeurteilung, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten
- **Universität Innsbruck:** Sonstiges, Studienbeitrag, Ausschluss aus dem Studium, Mobbing / Diskriminierung, Gute wissenschaftliche Praxis
- **Veterinärmedizinische Universität Wien:** Schlechte Studienbedingungen, Ausschluss aus dem Studium, Administratives / Organisatorisches, Behinderung / Krankheit, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten
- **Technische Universität Wien:** Anerkennung von Leistungen, Schlechte Studienbedingungen, Behinderung / Krankheit, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, Studienbeitrag
- **Universität Klagenfurt:** Behinderung / Krankheit, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, Leistungsbeurteilung, Anerkennung von Leistungen, Zulassung zum Studium

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Öffentliche Universitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag 28.02.2016) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Studierende
Universität Wien o. 89.602; ao. 5.136	94.738	109	1:861
Karl-Franzens- Universität Graz o. 27.458; ao. 1.322	28.780	31	1:928
Johannes-Kepler Universität Linz o. 18.036; ao. 1.370	19.406	23	1:844
Wirtschaftsuniversität Wien o. 21.842; ao. 1.455	23.297	21	1:1.109
Medizinische Universität Wien o. 7.123; ao. 789	7.912	15	1:527
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck o. 27.781; ao. 764	28.545	13	1:2.196
Universität für Bodenkultur Wien o. 12.132; ao. 560	12.692	13	1:976
Veterinärmedizinische Universität Wien o. 2.110; ao. 144	2.254	12	1:188
Technische Universität Wien o. 27.410; ao. 1.749	29.159	10	1:2.916
Alpen-Adria Universität Klagenfurt o. 8.478; ao. 1.838	10.316	10	1:1.032
Paris-Lodron-Universität Salzburg o. 14.744; ao. 3.001	17.745	6	1:2.958
Medizinische Universität Innsbruck o. 2.938; ao. 53	2.991	6	1:499
Medizinische Universität Graz o. 3.534; ao. 630	4.164	5	1:833
Montanuniversität Leoben o. 3.799; ao. 141	3.940	4	1:985
Universität für Weiterbildung Krems o. 0; ao. 8.644	8.644	4	1:2.161
Technische Universität Graz o. 13.157; ao. 601	13.758	3	1:4.586
Universität für angewandte Kunst Wien o. 1.536; ao. 136	1.672	3	1:557
Akademie der bildenden Künste Wien	1.409	2	1:705

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

o. 1.368; ao. 41			
Universität Mozarteum Salzburg o. 1.510; ao. 229	1.739	2	1:870
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien o. 2.467; ao. 558	3.025	1	1:3.025
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz o. 1.652; ao. 307	1.959	1	1:1.959

*Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UniStEV; Datenprüfung und -aufbereitung: bmfwf, Abt. IV/9

Zu folgender öffentlicher Universität sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Fachhochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: 15.11.2015) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Studierende
FH JOANNEUM Gesellschaft GmbH - Fachhochschul-Studiengänge, Graz o. 4.127; ao. 140	4.267	6	1:711
Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt o. 2.136; ao. 256	2.392	6	1:356
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GesmbH, Wiener Neustadt o. 3.526; ao. 0	3.526	6	1:588
FHWien - Studiengänge der WKW, Wien o. 2.638; ao. 437	2.897	5	1:579
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des FH-Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, Wien o. 5.065; ao. 37	5.102	4	1:1.276
Fachhochschule des bfi Wien Ges.m.b.H., Wien o. 2.129; ao. 210	2.339	4	1:585
Fachhochschule St. Pölten GmbH, St. Pölten o. 2.178; ao. 146	2.324	4	1:581
Fachhochschule Technikum Wien, Wien o. 3.973; ao. 229	4.202	3	1:1.401
IMC Fachhochschule Krems GmbH, Krems o. 2.612; ao. 26	2.638	3	1:879
Fachhochschule Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung, Spittal an der Drau o. 2.191; ao. 40	2.231	2	1:1.116
Fachhochschule Oberösterreich, Wels o. 5.411; ao. 233	5.644	2	1:2.822
FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe	819	2	1:410

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Tirol GmbH, Innsbruck o. 429; ao. 390			
Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Dornbirn o. 1.223; ao. 77	1.300	2	1:650
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, Kufstein o. 1.657; ao. 24	1.681	1	1:1.681
Fachhochschule Salzburg GmbH, Salzburg o. 2.766; ao. 283	3.049	1	1:3.049
Management Center Innsbruck, Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H., Innsbruck o. 2.877; ao. 52	2.929	1	1:2.929
FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich, Linz o. 790; ao. 31	821	1	1:821
Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH Graz o. 1.202; ao. 36	1.238	1	1:1.238

*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVFH, Datenprüfung und -aufbereitung: bmwfw, Abt. IV/9

Zu folgenden Fachhochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien
- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH, Wien
- Lauder Business School, Wien

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Pädagogische Hochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: Wintersemester 2015) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Studierende
Pädagogische Hochschule Wien o. 2.571; ao. 1.968	4.539	3	1:1.513
Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Linz o. 1.601; ao. 3.074	4.675	3	1:1.558
Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems o. 2.337; ao. 1.059	3.396	2	1:1.698
Private Pädagogische Hochschule Graz, Graz o. 318; a.o 51	369	1	1:369
Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck o. 859; ao. 792	1.651	1	1:1.615

*Quelle: Datenprüfung und -aufbereitung: bmwfw, Abt. IV/9

Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung III/1 im Bundesministerium für Bildung direkt bearbeitet wurden.

Zu folgenden Pädagogischen Hochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Wien
- Pädagogische Hochschule Kärnten, Klagenfurt
- Pädagogische Hochschule Steiermark, Graz
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Feldkirch
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Linz
- Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Eisenstadt
- Private Pädagogische Hochschule Edith Stein, Stams
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Baden
- Pädagogische Hochschule Salzburg, Salzburg

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Privatuniversitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: Wintersemester 2015) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Studierende
Sigmund Freud Privatuniversität, Wien o. 2.315; ao. 0	2.315	3	1:772
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall / Tirol UMIT o. 1.289; ao. 80	1.369	3	1:456
MUK – Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, Wien o.766 ; ao. 100	866	2	1:433
Privatuniversität Schloss Seeburg, Seekirchen am Wallersee o. 506; ao. 0	506	1	1:506
Webster University Vienna Privatuniversität, Wien o. 492; ao. 32	524	1	1:524

*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVFH, Datenprüfung und -aufbereitung: bmwfw, Abt. IV/9

Zu folgenden Privatuniversitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich, Linz
- Danube Private University, Krems an der Donau
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Krems an der Donau
- Katholisch Theologische Privatuniversität Linz, Linz
- MODUL University Vienna Privatuniversität, Wien
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Salzburg
- Privatuniversität der Kreativwirtschaft – NDU, St. Pölten

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Andere	Anzahl der Anliegen
Sonstige Einrichtungen*	54
Studienbeihilfenbehörde	47
Institution nicht genannt / nicht bekannt**	18

***Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG Institutionen und die Diplomatische Akademie Wien (DAK).

****Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß HS-QSG § 31 Abs 1 auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte betreffen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

3.3.6. Art der Erledigung der Anliegen

Wie die nachfolgende Grafik zeigt handelt es sich bei 46 % der bearbeiteten Anliegen (in § 31 Abs 3 HS-QSG nach „Informations-, Service- und Ombudsdienste“ ausdifferenziert) um **Informationstätigkeit**.

Im Rahmen der **Service- bzw. Ombudstätigkeit** setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende für die Anliegen der Studierenden ein, indem sie Kontakt mit den Institutionen aufnehmen und versuchen, eine Lösung zu finden. Hierbei ist bei **20 % der Anliegen eine Lösung** (für die Einbringerinnen bzw. die Einbringer) erreicht worden. In **6 %** der Anliegen ist **keine Lösung** möglich gewesen.

Für **12 %** der Anliegen haben sich nach dem Erstkontakt der Einbringerinnen bzw. der Einbringer mit der Ombudsstelle für Studierende **anderweitige Lösungen** ergeben. („Anliegen hinfällig“)

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Erteilten Einbringerinnen bzw. Einbringer **keine Zustimmungserklärung (3 %)**, so konnte die Ombudsstelle keine weiteren Aktivitäten setzen.

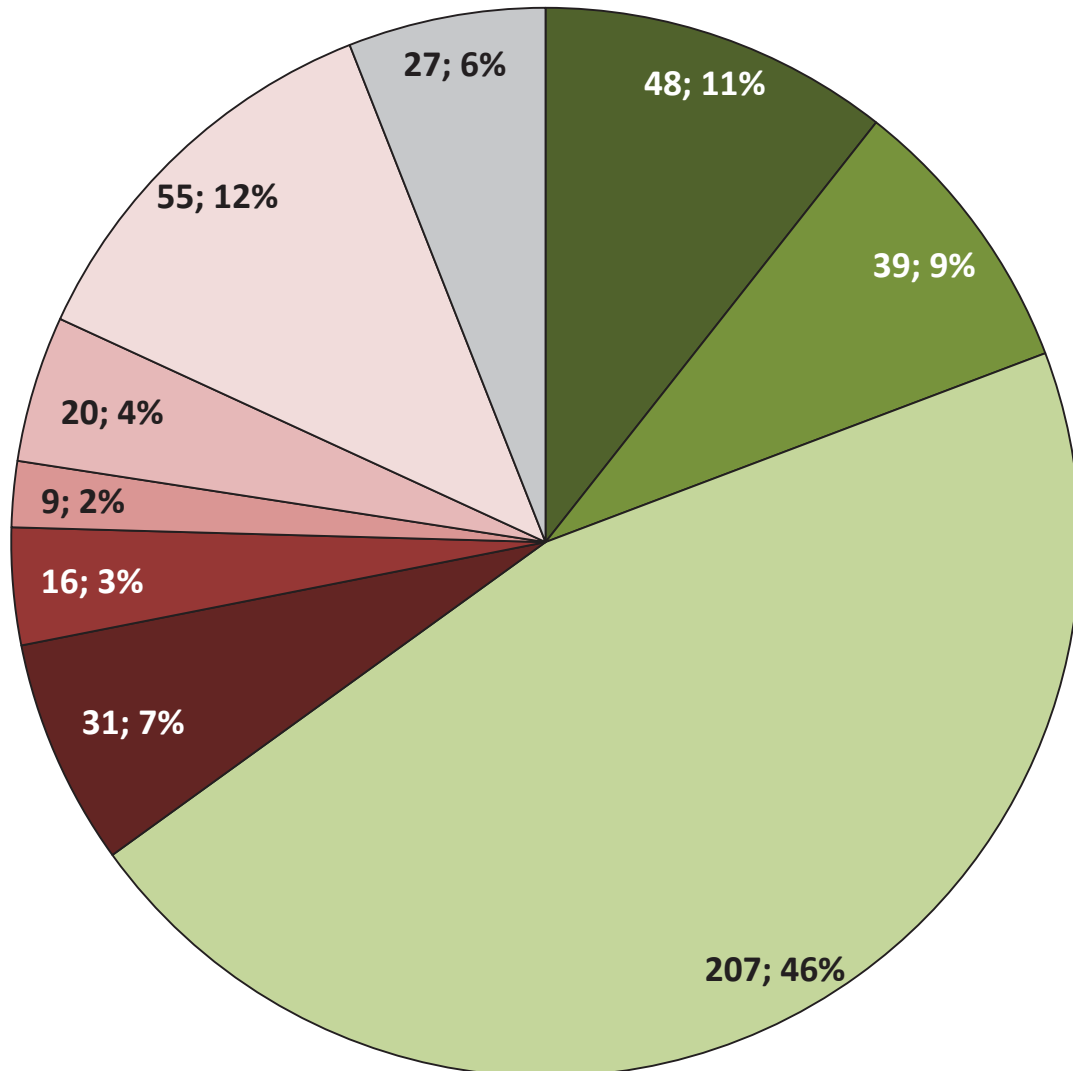
Bei **2 %** der Anliegen hat die Ombudsstelle **keine Zuständigkeit** gehabt, Einbringerinnen oder den Einbringer sind an andere Stellen verwiesen worden (z.B. an das Bundesministerium für Finanzen, an das Bundesministerium für Familie und Jugend oder an Aufenthaltsbehörden).

In verfahrensrechtlichen Angelegenheiten, in formaljuristischen Fällen oder bei offiziell angefragten Rechtsauskünften sind **Anliegen (4 %)** an die **Rechtsabteilung** des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft weitergeleitet worden.

7 % der Anliegen sind aufgrund der **Art des Anliegens nicht bearbeitbar** gewesen.

Art der Beendigung

Anzahl gesamt: 487, davon zum Stichtag abgeschlossen: 452
Stichtag: 30.09.2016



- Anliegen schriftlich positiv erledigt
- Anfrage positiv telefonisch erledigt
- Information erteilt
- Anliegen nicht lösbar wegen Art des Anliegens
- Anliegen nicht lösbar wegen fehlender Zustimmungserklärung
- Anliegen nicht lösbar wegen Nichtzuständigkeit
- Abtretung an die Rechtsabteilung des BMWFW
- Anliegen hinfällig
- Keine Lösung möglich

4. BESCHREIBUNG VON ANLIEGEN AN DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

- 4.1. *Anliegen*
- 4.2. *Auswahl der Anliegen*
- 4.3. *Beschreibung von Anliegen*

4.1. *Anliegen*

Der seit 2012 neue und im Bundesrecht bis dahin noch nicht gebräuchliche Begriff „Anliegen“ (statt der davor verwendeten Termini „Beschwerden, Missstände, Unzulänglichkeiten“ bei der Tätigkeit der Studierendenanwaltschaft) geht auf das Begutachtungsverfahren zum HS-QSG zurück und stellt einen eindeutig wertneutraleren Oberbegriff für die durch die Ombudsstelle für Studierende zu behandelnden Materien als der Begriff „Beschwerden“ dar.

Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende kommen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden und ehemaligen Studierenden, aber auch von Angehörigen und Partnerinnen und Partnern dieser Personen, bisweilen auch direkt von Hochschulinstitutionen oder Verwaltungseinrichtungen.

Wie bereits im Vorjahr kann die Ombudsstelle mittlerweile Namen von Institutionen in ihren Bericht aufnehmen. Bei den in den Berichten der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2012 bis 2015 enthaltenen insgesamt 229 (dort explizit so genannten) „Beschwerden“ aus dem Hochschulbereich sind in fünf Fällen Namen von Institutionen (nicht von Personen) genannt worden. Was solche konkreten Namensnennungen im Zusammenhang mit öffentlich bekannt gemachten Beschwerdefällen anbelangt, erhalten die namentlich erwähnten Institutionen eine entsprechende Rückmeldungsmöglichkeit bei der Volksanwaltschaft.

In einem **Schreiben des für Universitäten zuständigen Volksanwaltes Dr. Peter Fichtenbauer** an die Ombudsstelle für Studierende stellte dieser fest, dass, wenn Einrichtungen, denen ein Fehlverhalten anzulasten sei, mit einer entsprechenden Nennung im Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft zu rechnen hätten, dies zum

einen die Problemlösungsbereitschaft im Einzelfall zu erhöhen vermöge und zum anderen auch eine präventive Wirkung entfalten könne.¹²

Für die Ombudsstelle für Studierende ergibt sich daraus die Überlegung, bei allenfalls unzureichender Unterstützung oder mangelhafter Behandlung von Anliegen Namen von Institutionen (nicht aber von Einzelpersonen) ebenfalls in ihren Berichten zu veröffentlichen.

4.2. Auswahl der Anliegen

Aus der Vielzahl von thematisch vielfältigen Anliegen und mit potentiell weitreichenden Folgen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden und ehemaligen Studierenden an hochschulischen Bildungseinrichtungen wurden und werden solche Anliegen ausgewählt, die einen Einblick darüber vermitteln können, welche informellen Interventionsmöglichkeiten und konkreten Vorgangsweisen die Ombudsstelle für Studierende bei der Behandlung von Anliegen zur Individualhilfe oder bei potentiellen Systemmängeln vornehmlich anwendet und zu welchen Ergebnissen sie dabei kommen kann oder auch nicht.

Gemäß § 31 Abs 3 HS-QSG hat die Ombudsstelle den im Gesetz genannten Personenkreis zu informieren und zu beraten, was bei einigen der nachfolgenden Anliegen ebenfalls zum Ausdruck kommt.

Es wird auch auf die kontaktierten Organe und Angehörigen an den Hochschulinstitutionen sowie bei sonstigen Einrichtungen und auf die Art und Weise der Kommunikation Bezug genommen.

¹² Schreiben von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer an die Ombudsstelle für Studierende vom 10. Februar 2016, GZ VA-BD-WF/0007-C/1/2016

4.3. Beschreibung von Anliegen

- **Negative Beurteilung des letzten Antritts bei einer kommissionellen Prüfung an einer Fachhochschule**
(Zahl 2016-00176)
[§§ 13 Abs 6, 18 Abs 3 FHStG]

Sachverhalt

Ein Studierender an einer Fachhochschule konnte nach seiner approbierten Masterarbeit die zwei im **§ 18 Abs 3 FHStG** vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten der kommissionellen Prüfung nicht positiv ablegen. In der Satzung der betreffenden Fachhochschule sind darüber hinaus keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr vorgesehen. Der ehemalige Studierende hatte beim Kollegium der Fachhochschule einen Antrag auf eine weitere Wiederholung der Prüfung gestellt. Weiters begehrte er nach **§ 13 Abs 6 FHStG** Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Mit beiden Anliegen wandte er sich an die Ombudsstelle für Studierende und ersuchte um Unterstützung.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle

Das Anliegen betreffend die Einsichtnahme wurde an die Studiengangsleitung der Fachhochschule herangetragen. Der ehemalige Studierende konnte in das Prüfungsprotokoll der letzten von ihm absolvierten Prüfung Einsicht nehmen und dieses kopieren. Nach Kontaktaufnahme mit dem Kollegiumsleiter der Fachhochschule wurde vom ehemaligen Studierenden ein erneuter Antrag auf eine Wiederholung der oben erwähnten letztmöglichen Prüfung beim Kollegium der Fachhochschule gestellt.

Keine Lösung möglich

Nach erneuter Befassung des Kollegiums wurde von diesem keine neuerliche Wiederholung der Prüfung gewährt.

- **Probleme bei der Unterbringung eines Transgender-Studierenden im Rahmen eines Auslands-Praktikums an einer ausländischen Universität**
(Zahl 2016-00170)
[keine inländische hochschulrechtliche Norm betreffend]

Sachverhalt

Ein Studierender einer inländischen öffentlichen Universität, der sich selbst als transgender bezeichnet, hatte von einer ausländischen Universität eine Zusage zu einem Praktikum während der Sommermonate erhalten. Ein Dokument über den Inhalt und die Aufgaben der Tätigkeit wurde ihm vom dafür an der Gastinstitution zuständigen Professor unterschrieben übermittelt.

Zwei Monate vor Beginn des Praktikums erhielt er eine Benachrichtigung des für die Unterbringung der Studierenden während des Praktikums zuständigen Professors der Gastuniversität, dass er das Praktikum nicht beginnen könne, da keine Unterbringungsmöglichkeiten für Transgender-Studierende bestünden. Das Geschlecht des Studierenden ist in allen öffentlichen Dokumenten weiblich, er fühlte sich jedoch non-binary und hatte dies auch der ausländischen Universität mitgeteilt. Er hatte dem für die Unterbringung zuständigen Professor geschrieben, dass er die Unterkunft, die seinem in den Dokumenten angeführten Geschlecht entspreche, beziehen werde. Dieses Schreiben konnte die Meinung des Professors nicht ändern. Der Studierende kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende und ersuchte um Vermittlung an der Gastinstitution.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende nahm in Zusammenarbeit mit der WAST (Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen) Kontakt mit der ausländischen Universität auf und kontaktierte auch das dortige Office of the Ombudsman.

Lösung möglich

In Kooperation mit der WAST konnte eine Lösung im Sinne des Studierenden gefunden werden. Er konnte sein Praktikum rechtzeitig antreten.

- **Mangel bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung an einer Fachhochschule**
(Zahl 2016-00075)
[§§ 15 Abs 2 und 21 FHStG]

Sachverhalt

Eine Studierende wurde bei der mündlichen kommissionellen Prüfung (letztmöglichster Antritt) negativ beurteilt. Laut Aussage der Studierenden sei der Ablauf der Prüfung nicht fair gewesen, die Fragen seien nicht klar genug gestellt worden und ihre Antworten seien belächelt worden.

Sie brachte fristgerecht Beschwerde wegen Mangels bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung nach § 21 FHStG ein. Zudem wurde der Studierenden das Recht verwehrt, bis zur Entscheidung über die Beschwerde weiterhin Lehrveranstaltungen besuchen und abschließen zu können. Dies war ihr unmöglich gemacht worden, da sie einerseits bereits 20 Minuten nach der kommissionellen Prüfung elektronisch vom Studium abgemeldet worden war und andererseits die Studiengangsleitung ihr mitgeteilt hätte, dass es sich um keinen Mangel handle und die Beschwerde abgewiesen werde. Sie wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Recherchen ergaben, dass nach Befassung der Studiengangsleitung, die zu keiner Lösung im Sinne der Studierenden geführt hatte, der Beschwerde-Ausschuss (bestehend aus der Vizerektorin, zwei Personen aus der Studiengangsleitung, ein/eine Studierendenvertreter/-vertreterin, ein/eine Lektorenvertreter/-vertreterin) tagen werde.

Teilweise Lösung bzw. keine Lösung möglich

Hinsichtlich der rechtlich zustehenden Möglichkeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen wurde der Studierenden vom Rektor mitgeteilt, dass er der Meinung gewesen sei, dass sie selbstverständlich Lehrveranstaltungen weiterhin hätte besuchen können und er erst über die Ombudsstelle erfahren habe, dass dem nicht so gewesen sei. Daraufhin habe er die Studiengangsleitung veranlasst, dass der rechtskonforme Zustand hergestellt werde. Dies geschah drei Monate nach der Prüfung und zwei Tage vor der Tagung des Beschwerde-Ausschusses. Während dieser drei

Monate war es der Studierenden nicht möglich gewesen, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wurde ihr auch die Absolvierung der Prüfungen ermöglicht.

Hinsichtlich der Aufhebung der negativ beurteilten Prüfung war keine Lösung möglich. Der Beschwerde-Ausschuss der Fachhochschule konnte keinen Mangel bei der Durchführung der Prüfung feststellen. Der Beschwerde der Studierenden wurde in keinem der dazu angeführten Punkte stattgegeben. Da die Entscheidung des Beschwerde-Ausschusses einstimmig war, erfolgte keine weitere Behandlung im Kollegium.

- **Nicht-Zulassung einer Studienwerberin zu einem Masterstudium an einer öffentlichen Universität und anschließende Beschwerde beim BVwG (Zahlen 2015-00170, 2015-00264, 2016-00253) [§§ 60 Abs 1 und 64 Abs 5 UG]**

Sachverhalt

Eine Absolventin eines Bachelorstudiums an einer öffentlichen Universität bewarb sich um die Zulassung zu einem Masterstudium an derselben Universität. Das Bachelorstudium wurde hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen überprüft und der Studienwerberin anschließend informell mitgeteilt, dass das absolvierte Studium aufgrund von fehlenden 16 ECTS-Anrechnungspunkten in einem bestimmten Bereich fachlich nicht in Frage käme. Die Studienwerberin wandte sich daraufhin an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Da keine informelle Lösung möglich war, wurde der Studienwerberin geraten, einen Bescheid über die Ablehnung zu verlangen, damit sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegen könne.

Aufgrund des von der Universität ausgestellten Bescheides (August 2015) erhob die Studienwerberin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Im August 2016 wurde die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung behandelt. Seitens der Studienwerberin wurde vorgebracht, dass acht der fehlenden ECTS-Punkte bereits im Bachelorstudium erbracht worden seien und es daher

aus ihrer Sicht möglich sein müsste, mit Auflagen zum angestrebten Masterstudium zugelassen zu werden. Seitens der Universität wurde vorgebracht, dass das Rektorat berechtigt, nicht aber verpflichtet sei, eine Zulassung unter Auflagen vorzunehmen. Aufgrund des unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwandes wurde seitens des Rektorates entschieden, keine Zulassung mit Auflagen zu gewähren.

Lösung möglich

Der Beschwerde wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichtes stattgegeben (vorbehaltlich einer ordentlichen Revision gemäß **Art. 133 Abs 4 B-VG**).

- **Anerkennungsverfahren an einer öffentlichen Universität und anschließende Beschwerde beim BVwG**
(Zahlen 2015-00155, 2015-00218)
[§ 78 UG]

Sachverhalt

Einem Studierenden an einer öffentlichen Universität wurden zwei Lehrveranstaltungen, die er im Rahmen eines anderen Studiums an einer anderen hochschulischen Bildungseinrichtung absolviert hatte, nicht anerkannt. Der Studierende wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende und teilte mit, dass ihm bereits im Vorfeld und im Rahmen eines Parteienghörs an der Universität aufgetragen wurde, Mängel in seinem Antrag zu beheben bzw. weitere Unterlagen einzureichen. Laut Studierendem seien nach jeder seiner Beantwortungen und Nachreichungen von Unterlagen noch weitere Unterlagen verlangt worden. Er erhielt einen negativen Bescheid.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Der Studierende wurde über weitere mögliche Verfahrensschritte informiert. Er brachte eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid der Universität ein. Da das Bundesverwaltungsgericht nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten entschied, wurde der Studierende von der Ombudsstelle auf Anfrage über die Möglichkeit eines Fristsetzungsantrages informiert.

Da innerhalb der vorgesehenen Frist keine Reaktion des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte, wandte sich der Beschwerdeführer auch an die Volksanwaltschaft.

Diese ersuchte das Bundesverwaltungsgericht um Stellungnahme zur bisherigen Verfahrensdauer. Weiters wurde um Auskunft gebeten, ob ein Zeithorizont für den Abschluss des gegenständlichen Verfahrens genannt werden könne. Kurz darauf erhielt der Beschwerdeführer vom Bundesverwaltungsgericht eine Einladung zur Stellungnahme zur rechtlichen Argumentation der Universität.

Keine Lösung möglich

Die Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 14. November 2016 als unbegründet abgewiesen. Von der Einbringung der Beschwerde bei der bescheiderlassenden Behörde am 17. Juni 2015 und Einlangen der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht am 7. Oktober 2015 waren bis zur endgültigen Erledigung durch das Bundesverwaltungsgericht fast 17 Monate vergangen.

- **Gesundheitliche Beeinträchtigung einer Studierenden an einer Fachhochschule als Begründung für die Abmeldung von einer Prüfung nicht akzeptiert**
(Zahl 2015-00418)
[§ 13 Abs 5 FHSStG]

Sachverhalt

Eine Studierende an einer Fachhochschule meldete sich für einen kommissionellen Prüfungstermin krank. Ein entsprechendes ärztliches Gutachten lag vor. Da sie am selben Tag bei einer Vorlesung anwesend war, wurde das Nichtantreten bei der erwähnten Prüfung am selben Tag negativ gewertet, obwohl sich die Studierende im Vorfeld abgemeldet hatte. Die Studierende wandte sich mit der Bitte um Hilfestellung an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Studiengangsleitung der Fachhochschule und legte die Fakten nochmals dar: Aufgrund eines Unfalles habe die Studierende erhebliche gesundheitliche Beschwerden. Laut ärztlichem Attest war es der Studierenden aufgrund mangelnder Konzentrationsfähigkeit, die durch einen Unfall verursacht wurde, nicht möglich, an einer Prüfung teilzunehmen. Die bloße Anwesenheit bei einer Vorlesung war trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung möglich.

Lösung möglich

Nach erneuter Überprüfung des Sachverhaltes durch die Studiengangsleitung wurde der Studierenden ein weiterer Prüfungstermin ermöglicht.

- **Nicht-Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode für einen Studierenden mit Behinderung an einer öffentlichen Universität**
(Zahl 2015-00444)
[§ 59 Abs 1 Z 12 UG]

Sachverhalt

Ein Studierender mit Sehbehinderung studierte Informatik an einer öffentlichen Universität. Für eine Lehrveranstaltung wollte er eine Prüfung ablegen, diese war elektronisch durchzuführen. Aufgrund seiner Sehbehinderung benötigte er spezielle Hilfsmittel (größerer Bildschirm zur einfacheren Benutzung, Computer mit einer speziellen Software, um mit entsprechenden *short cuts* arbeiten zu können).

Sein Antrag auf abweichende Prüfungsmethode wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die gewünschten Hilfsmittel eine Bevorzugung gegenüber anderen Studierenden darstellten. Außerdem seien die von ihm benötigten Hilfsmittel nicht verfügbar. Stattdessen wurde ihm angeboten, die Prüfung mündlich abzulegen. Er wandte sich mit der Bitte um Hilfestellung an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende nahm Kontakt mit der Institution auf um herauszufinden, ob die benötigten Hilfsmittel an einem anderen Institut der Universität zur Verfügung stünden.

Lösung möglich

Die Ablegung der Prüfung auf einem Computer mit spezieller Software und großem Bildschirm wurde ermöglicht.

- **Eintragungen negativer Beurteilungen von nicht weiter besuchten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nach amtswegigem Ausschluss vom Studium an einer öffentlichen Universität**

(Zahl 2016-002419)

[§ 68 Abs 1 Z 3 UG]

Sachverhalt

Eine Studierende wurde aufgrund mehrmaliger negativ beurteilter Prüfungsantritte mit dem Tag des letzten Prüfungsantrittes nach **§ 68 Abs 1 Z 3 UG** amtswegig vom Studium ausgeschlossen. Im selben Semester hatte sie auch andere (prüfungsimmanente) Lehrveranstaltungen besucht, die sie nach erfolgtem Ausschluss nicht mehr abschließen konnte.

Nach dem Ausschluss wurden ihr für diese noch nicht abgeschlossenen Lehrveranstaltungen negative Beurteilungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem eingetragen. Auf Nachfrage der nunmehr ehemaligen Studierenden, warum dies gemacht worden sei, teilte man ihr mit, die negativen Beurteilungen seien eingetragen worden, da die Studierende die Lehrveranstaltungen nicht weiter besucht habe.

Die ehemalige Studierende wollte nicht, dass diese Beurteilungen in den Studienerfolgsnachweisen aufscheinen und wandte sich mit der Bitte um Hilfestellung an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende nahm Kontakt mit der zuständigen Stelle der Universität auf und ersuchte, das Anliegen der Studierenden zu überprüfen.

Lösung möglich

Die Universität informierte die Ombudsstelle für Studierende, dass die negativen Beurteilungen aus dem System genommen worden seien.

- **Verzicht auf die weitere Auszahlung einer zuerkannten Studienbeihilfe bei geänderten Einkommensverhältnissen für den verbleibenden Zuerkennungszeitraum**
(Zahl 2016-00146)
[§ 49 Abs 3 StudFG]

Sachverhalt

Ein Studierender bezog ab dem Sommersemester Studienbeihilfe, die ihm für zwei Semester zuerkannt worden war. Mit September, Beginn der Zuerkennung für das Wintersemester (zweites Semester des Bezuges), sprach er in der zuständigen Stipendienstelle vor, da er die Studienbeihilfe aufgrund einer nunmehrigen Vollzeitbeschäftigung nicht mehr weiter beziehen wollte. Er erhielt die Auskunft, dass ein Verzicht nicht möglich sei, er die Studienbeihilfe weiter beziehen müsse und im darauffolgenden Kalenderjahr eine automatische Aufrollung seines Einkommens erfolgen werde. Zu Beginn des neuen Kalenderjahres erhielt der Studierende einen Rückforderungsbescheid, dass er den Gesamtbetrag der erhaltenen Studienbeihilfe [i.e. für zwei Semester] zurückzahlen müsse. Er wandte sich daraufhin an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Eine Rücksprache bei der Studienbeihilfenbehörde ergab, dass die Rückforderung nunmehr nur die im Wintersemester erhaltene Studienbeihilfe betraf.

Lösung möglich

Der Studierende musste nicht die gesamte zuerkannte Studienbeihilfe für zwei Semester zurückzahlen, sondern nur die im Wintersemester bezogene. Seither ist mit der Novelle 2016 zum Studienförderungsgesetz in **§ 49 Abs 3 StudFG** die Änderung festgelegt worden, dass ein Verzicht auf die weitere Auszahlung der zuerkannten Studienbeihilfe für den verbleibenden Zeitraum der Zuerkennung wirkt.

- **Zuerkennung einer Studienbeihilfe für einen anerkannten Flüchtling an einer öffentlichen Universität**
(Zahl 2016-00292)
[§§ 6, 15 und 19 Abs 2 Z 3 StudFG]

Sachverhalt

Ein Studierender aus einem Kriegsgebiet hat ein in seinem Herkunftsland abgeschlossenes Bachelorstudium. Während des Asylverfahrens begann er in Österreich ein Masterstudium. Nach Erhalt eines positiven Asylbescheides endete die Grundversorgung. Als ordentlicher Studierender an einer öffentlichen Universität hatte er keinen Anspruch auf Mindestsicherung. Ein seinem Status als ordentlicher Studierender entsprechender Antrag auf Studienbeihilfe wurde von der zuständigen Stipendienstelle negativ beschieden. Er wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Durch Rückkontakt mit der Rechtsabteilung der Studienbeihilfenbehörde und der zuständigen Stipendienstelle wurden die Gründe der Ablehnung analysiert und die Beweiswürdigung der Studienbeihilfe revidiert.

Lösung möglich

Der Studierende stellte nach entsprechender Information über die Sachlage einen Antrag auf Studienbeihilfe für das Wintersemester. Diese wurde ihm zuerkannt.

- **Wiederholte Beurlaubungen einer Studierenden und Auslaufen des bisherigen Curriculums an einer öffentlichen Universität**
(Zahl 2016-00081)
[§ 67 Abs 1 UG]

Sachverhalt

Eine Studierende an einer öffentlichen Universität hatte wiederholt für mehrere Semester aus gesundheitlichen Gründen gemäß **§ 67 Abs 1 UG** Anträge auf Beurlaubung wegen Krankheit gestellt, denen stattgegeben wurde. Aufgrund einer

bevorstehenden Umstellung des Curriculums wollte die Studierende abermals eine Beurlaubung beantragen. Das zuständige Organ kündigte an, eine solche innerhalb des alten Curriculums nicht mehr genehmigen zu können.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Auf Vorschlag der Ombudsstelle fand ein Vermittlungsgespräch vor Ort statt, an dem die Studierende, das studienrechtliche Organ sowie die Ombudsstelle für Studierende teilnahmen.

Keine Lösung im Sinne der Studierenden möglich

Es konnte keine Lösung im Sinne der Studierenden gefunden werden. Das studienrechtliche Organ teilte der Studierenden mit, dass aus studienplantechnischen Gründen keine weitere Beurlaubung mehr möglich sei.

- **Keine Anerkennung eines inländischen Pflegepraktikums für eine Studierende der Humanmedizin an einer ausländischen Universität (GZ 2015-00421)**

Sachverhalt

Eine österreichische Studierende absolvierte an einer deutschen Universität während der vorlesungsfreien Zeit ein Pflegepraktikum in einem österreichischen Krankenhaus. Die Studierende wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende und ersuchte um Unterstützung, damit das in Österreich absolvierte Pflegepraktikum doch noch für das Studium in Deutschland anerkannt werde.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle nahm zu dem Anliegen der Studierenden Kontakt mit dem Büro des Präsidenten der betreffenden deutschen Universität, dem zuständigen Landesprüfungsamt für Medizin und dem österreichischen Bundesministerium für Gesundheit auf.

In einem Rundschreiben des BMG an die Landeshauptleute vom 18.12.2014, GZ BMG-9191/0013-II/A/2/2014 hieß es:

Gemäß § 6 der deutschen Ärzte-Approbationsordnung ist für Medizinstudenten/-innen in Deutschland vor Beginn des Studiums, frühestens jedoch nach Erhalt der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder während der unterrichtsfreien (=vorlesungsfreien) Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus ein dreimonatiger „Krankenpflegedienst“ abzuleisten, der neben der „Einführung in die Organisation und den Betrieb eines Krankenhauses“ auch auf das „Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege“ abzielt.

Dieses, während des Humanmedizinstudiums in Deutschland verpflichtende Pflegepraktikum, hatte neben patientenfernen Laintätigkeiten und Mitgehen bzw. Zuschauen auch die selbstständige Durchführung von Tätigkeiten, die in Österreich Ärztinnen und Ärzten bzw. Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufen vorbehalten sind, zu umfassen. Die an einer deutschen Universität Humanmedizin Studierende hatte weder eine Berechtigung zur Ausübung ärztlicher noch pflegerischer Tätigkeiten in Österreich und war daher als Laie einzustufen, hieß es in erwähntem Schreiben weiter. Eine Delegation von Tätigkeiten an Laien war in Österreich nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des **ÄrzteG 1998 (§§ 50a und 50b)** und des **GuKG (§§ 43 Abs 2 und 92 Abs 3)** möglich. Die oben genannte Studierende fiel nicht in die Anwendungsbereiche der zitierten Paragraphen, sohin war eine Delegation der Tätigkeiten nicht möglich.

Keine situative Lösung im Sinne der Studierenden möglich

Nach den zum Zeitpunkt der Vorlage des Anliegens bei der Ombudsstelle für Studierende gültigen gesetzlichen Bestimmungen konnte für die Studierende keine Anerkennung des in Österreich absolvierten Pflegepraktikums für das Studium der Humanmedizin an der deutschen Universität erreicht werden. Sie musste für das in Österreich absolvierte nicht anerkannte Praktikum in Deutschland ein weiteres Praktikum ablegen.

Im Rahmen der Novelle zum **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl. I Nr. 8/2016** wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage in **§ 3d GuKG** geschaffen: „*§ 3d. Studierende einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sind berechtigt, im Rahmen eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Pflegepraktikums unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen*

Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen, sofern sie die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV, eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert haben. Die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten ist untersagt.“

- **Missverständliche Formulierungen einer Lehrveranstaltungsbeschreibung im Curriculum eines englischsprachigen Studiums an einer öffentlichen Universität**

(GZ 2015-00420)

[§ 71 e Abs 4 UG]

Sachverhalt

Im studienrechtlichen Satzungsteil einer öffentlichen Universität ist festgelegt, dass *in den Curricula für Master- und PhD-Studien vorgeschrieben werden kann, dass das Studium ausschließlich in einer festzusetzenden Fremdsprache angeboten wird. Eine Festlegung der Zahl der Studierenden darf für ein solches Studium nicht erfolgen.*

Im Curriculum für ein bestimmtes Studium an dieser öffentlichen Universität fand sich ein Passus, dass das Programm für maximal 30 Studierende vorgesehen sei. Als Auswahlkriterium wurde eine Prüfung festgelegt, nach der die 30 Besten weitere Module besuchen durften. Ein Studierender monierte diese Bestimmungen und bat die Ombudsstelle für Studierende um Aufklärung des Sachverhaltes.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Rechtsabteilung der öffentlichen Universität um Stellungnahme zum konkreten Sachverhalt.

Lösung möglich

In einer Reaktion des zuständigen Organs wurde festgehalten, dass es sich um eine missverständliche Formulierung gehandelt habe und diese korrigiert worden sei. Die Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beziehe sich auf Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, nicht auf das gesamte Studium.

- **Beschwerden gegen einen Professor an einer öffentlichen Universität**

Sachverhalt

Eine Gruppe von Jungforscherinnen und Jungforschern an einer öffentlichen Universität hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt und aus ihrer Sicht im Rahmen von Angestelltenverhältnissen ein unangemessenes Verhalten eines Professors in Bezug auf dienstrechtliche Regelungen sowie die Nichteinhaltung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis bei der Veröffentlichung von Artikeln aufgezeigt.

Maßnahmen seitens der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende hat mit den Jungforscherinnen und Jungforschern, mit dem Rektorat, der Personalabteilung, dem Professor sowie mit den Betriebsräten für wissenschaftliches und für allgemeines Personal Kontakt aufgenommen.

Noch keine abschließende Lösung möglich

Von der Universität wurden Maßnahmen erarbeitet, um Verbesserungen sicherzustellen. Bei den Auswahlverfahren bzw. Neueinstellungen von Jungforscherinnen und Jungforschern wird die Personalabteilung eingebunden. Ein Verhaltenscodex wurde erstellt. Eine Evaluierung der Situation wird durchgeführt werden. Die Ombudsstelle wird die einzelnen Schritte der Universität unterstützend begleiten.

5. VORSCHLÄGE AN ORGANE UND ANGEHÖRIGE VON HOCHSCHULISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

- 5.1. *Vorschläge*
- 5.2. *Die Vorschläge im Einzelnen*
 - 5.2.1. *Vorschläge an alle hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum*
 - 5.2.2. *Vorschläge an Fachhochschulen*
 - 5.2.3. *Vorschläge an Privatuniversitäten*
 - 5.2.4. *Vorschläge an die Studienbeihilfenbehörde*

5.1. *Vorschläge*

Gem. § 31 Abs 5 HS-QSG kann die Ombudsstelle für Studierende hochschulischen Bildungseinrichtungen beratend zur Verfügung stehen. Im Begutachtungsverfahren zum seinerzeitigen Gesetzesentwurf 2010 war in den erläuternden Bemerkungen zu lesen, dass damit u. a. eine klare Abgrenzung zu Einrichtungen der Missstandskontrolle wie der Volksanwaltschaft gewährleistet werden soll.

Nachfolgend ergehen die Vorschläge 2015 / 16 an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an sonstige Institutionen, basierend auf den Erfahrungen aus den Anliegen, die im Berichtszeitraum an die Ombudsstelle herangetragen worden sind.

5.2. *Die Vorschläge im Einzelnen*

Im nachfolgenden Unterkapitel sind sieben Vorschläge enthalten, die sich an alle hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum, an Fachhochschulen sowie an Privatuniversitäten richten und jeweils im autonomen Bereich geregelt werden können.

5.2.1. Vorschläge an alle hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum

- **Zur Protokollierung der Gespräche zwischen Studierenden und betreuenden wissenschaftlichen Personen während der Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation / Masterarbeit / Diplomarbeit) an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (Dissertationen / Masterarbeiten / Diplomarbeiten) an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum finden begleitet von (idealerweise regelmäßig stattfindenden) Besprechungen zwischen den Studierenden und den sie betreuenden Personen statt. Bei diesen Gesprächen werden der jeweilige Stand der Arbeiten sowie die weitere Vorgehensweise und konkrete Zielsetzungen bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit besprochen.

Es ergeht der Vorschlag, dass es in Ergänzung zu bereits bestehenden Regelungen und zusätzlich zu bereits in Verwendung stehenden einschlägigen Dokumenten (i. e. Betreuungsvereinbarungen) zwischen Studierenden und den sie betreuenden Personen auch Festlegungen betreffend Protokollierungen solcher (regelmäßigen) Gespräche geben soll (wie in der **Europäischen Charta für Forscher 2005** vorgeschlagen). Eine solche Protokollierung der Gespräche soll einerseits den Studierenden als Unterstützung dienen, welche Aspekte in ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen sind, andererseits den Betreuenden die Möglichkeit geben, Verbesserungsmöglichkeiten für Studierende zu dokumentieren.

- **Zur Ausstellung von Ethik- Voten für Studierende und Forschende bei Studien- und Forschungsaufenthalten (outgoing und incoming) im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum**

Der folgende Vorschlag wird gemeinsam mit der Geschäftsstelle der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) gemacht:

Es ergeht der Vorschlag, dass die für Forschungsagenden bzw. die Einhaltung von Ethik-Richtlinien an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum zuständigen Personen / Gremien

- inländischen Studierenden und Forschenden mit Auslandsforschungs- und Studienaufenthalten sowie
- internationalen Studierenden und Forschenden während ihrer Forschungs- und Studienaufenthalte in Österreich

Ethik-Voten ausstellen, in denen die Einhaltung der nationalen Ethik-Richtlinien im Rahmen ihrer geplanten Forschungen festgelegt bzw. bestätigt wird.

- **Zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für Studienwerberinnen und Studienwerber an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum: „Zwischenbestätigungen“**

Die allgemeine Universitätsreife wird bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren in den meisten Fällen durch ein Reifezeugnis nachgewiesen. In Österreich wird dieses in der Regel auch unmittelbar nach positiver Absolvierung der diesbezüglichen Prüfungen ausgestellt und ausgehändigt. In einigen europäischen Ländern, wie konkrete Fälle bei der Ombudsstelle für Studierende und bei der Rechtsabteilung des BMWFW aus Frankreich, Spanien, Italien, Irland oder Belgien zeigen, werden die diesbezüglichen Urkunden (i. e. Zeugnisse) über die erfolgreich absolvierte Reifeprüfung (im Sinne des Gesetzes) wesentlich später, vereinzelt auch erst bis zu einem Jahr später, ausgestellt und übergeben.

Es ergeht der Vorschlag, dass in solchen Fällen Bestätigungen der diesbezüglich zuständigen ausländischen Institutionen (Schulträger, Bildungsministerien) über die erfolgreich absolvierten Reifeprüfungen dem Erfordernis der Vorlage des Prüfungszeugnisses Genüge tun, damit die Studienwerberinnen oder Studienwerber nicht bis zu einem Jahr Zeitverlust im Rahmen ihrer Aufnahme- / Zulassungsverfahren zu einem Studium in Österreich erfahren.

Bei solchen Bestätigungen handelt es sich nicht um ein „ausländisches Zeugnis“ nach § **64 Abs 1 Z 3 UG**. Bestätigungen von noch nicht ausgestellten ausländischen Reifezeugnissen werden in den Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten unterschiedlich akzeptiert. Die Formulierung des § **60 Abs 3 UG** (Absehen von der Vorlage einzelner Urkunden bei Glaubhaftmachung, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich ist) sieht die Möglichkeit einer Lösung für die Nichtvorlage des ausländischen Reifeprüfungszeugnisses vor. Dieses Absehen der

Vorlage einzelner Unterlagen liegt im Ermessen der Rektorate von öffentlichen Universitäten.

Es wird vorgeschlagen, dass an Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen, bei Anlassfällen analog vorgegangen wird.

- **Zur Ermöglichung von videoassistierten Prüfungen bzw. Prüfungen via Internettelefonie an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Einer Studierenden an einer öffentlichen Universität, der es wegen einer chronischer Erkrankung nicht möglich ist, an Lehrveranstaltungen oder an Prüfungen persönlich teilzunehmen, wurde auf deren Antrag eine abweichende Prüfungsmodalität durch Videoassistenz vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt. An der Universität, an der sie studiert, gibt es dazu eine spezielle Regelung in der Satzung.

Es ergeht der Vorschlag, dass Hochschulinstitutionen in ihre Satzungen bzw. in die Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Bestimmungen zur Möglichkeit der Ablegung mündlicher Prüfungen durch Videoassistenz oder Internettelefonie in besonderen Fällen und bei gleichzeitiger Wahrung studienrechtlicher Normen aufnehmen.

Als Beispiel für eine Ermöglichung der Durchführung mündlicher Prüfungen über Internettelefonie wird folgende Regelung der **Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz** angeführt: *§ 34 Abs 2 Mündliche Prüfungen können auch im Wege der Internettelefonie durchgeführt werden. Die Prüferin / der Prüfer und die Prüfungswerberin / der Prüfungswerber haben hierüber ein Einvernehmen herzustellen, und es ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich Fragen und Antworten in einem Prüfungsprotokoll vermerkt werden.*

- **Zu eindeutig(er)en Regelungen für die Entrichtung von Kostenbeiträgen bei Aufnahme- respektive Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Für Aufnahme- respektive Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum kann derzeit als ordnungssichernde Maßnahme im Zuge der Registrierung von Studienwerberinnen und -werbern für solche Verfahren ein Kostenbeitrag durch die Hochschulinstitutionen, an denen sie sich bewerben, im Zuge der Zulassungsbestimmungen in Verordnungen oder in Aufnahmeordnungen vorgesehen werden (**VfGH GZ V78/2015 vom 8.10.2015**).

Es ergeht der Vorschlag an die zuständigen Organe und Angehörigen von Hochschulinstitutionen, diese ordnungssichernde Maßnahme eines überwiegend den Studienwerberinnen oder den Studienwerbern zuzuschreibenden Versäumnisses bei der Registrierung zu den Verfahren, eines derzeit möglichen Kostenbeitrages *in eventu* genauer zu definieren, um Unklarheiten bei allfälligen Rückforderungen von Kostenbeiträgen durch von an Verfahren ausgeschlossenen bzw. nicht aufgenommene Studienwerberinnen und -werber vorzubeugen. [Vor allem für Fälle einer nicht zeitgerechten oder einer betragsmäßig unzureichenden Entrichtung des Beitrages, bei einem Nichtantreten zu (konsekutiven) schriftlichen oder mündlichen (Teil)Prüfungen oder zu beiden, bei nicht erfüllten Zulassungs-Erfordernissen zur Teilnahme an Aufnahmeverfahren zum Bewerbungszeitpunkt (z.B. nicht ausreichende Vorbildung von Studienwerberinnen oder -werbern, zum Bewerbungszeitpunkt nicht terminisierbarer Erbringungen der notwendigen Zulassungs-Erfordernisse)]

5.2.2. Vorschläge an Fachhochschulen

- **Zu Regelungen bei der Betreuung von Bachelorarbeiten an Fachhochschulen (§ 3 Abs 2 Z 6 FHStG)**

Gemäß § 3 Abs 2 Z 6 FHStG besteht in Bachelor-Sudiengängen an Fachhochschulen die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten). In **§ 19 Abs 1 FHStG** ist geregelt, dass die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende zulässig ist, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert

beurteilbar bleibt. Genauere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelorarbeiten finden sich im **FHStG** nicht.

Aufgrund mehrerer Anliegen von Studierenden an die Ombudsstelle für Studierende zum Thema Betreuerinnen- und Betreuerwechsel und Betreuungsvereinbarungen bei Bachelorarbeiten ergeht - nach Konsultationen mit der FHK zu diesem Thema Vorschlag, dass Bestimmungen in Bezug auf Betreuerinnen- und Betreuerwechsel etc. **in den Studien- und Prüfungsordnungen** näher definiert werden sollen.

5.2.3. Vorschläge an Privatuniversitäten

- **Zur Veröffentlichung von Zahlen von Studienwerberinnen und -werbern, von verfügbaren Plätzen und von aufgenommen Studierenden im Rahmen von Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahren an Privatuniversitäten**

Zahlen von Studienwerberinnen und -werbern im Rahmen der Aufnahme-, Bewerbungs- und Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen - geregelt in **§ 71 c und d UG, bzw § 11 FHStG** - (tw. in Relation zu den verfügbaren Studienplätzen und tatsächlich aufgenommenen Studienwerberinnen und -werbern) werden jährlich in den Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.

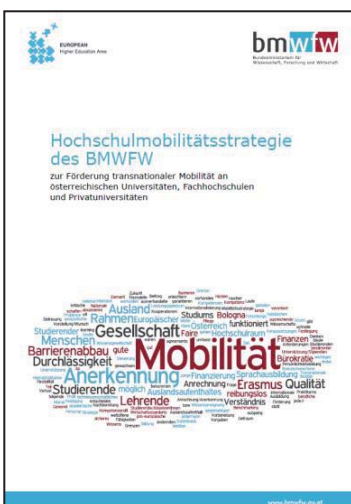
Es ergeht der Vorschlag an die Privatuniversitäten, die Zahlen der verfügbaren Studienplätze und deren Relation zu den an den Verfahren teilnehmenden Studienwerberinnen und Studienwerbern *ex ante* sowie *ex post* zu den aufgenommenen Studierenden pro Studienjahr in Analogie zu bestehenden Regelungen in anderen Materiengesetzen in geeignet erscheinender Form zu veröffentlichen.

5.2.4. Vorschläge an die Studienbeihilfenbehörde

- **Zur Evaluierung bestehender Mobilitätsstipendien und deren Ausweitung sowohl in inhaltlicher als auch in verwaltungstechnischer Hinsicht zwecks Ermöglichung der Steigerung von Mobilität für Studierende aller österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen (§ 56d StudFG; Hochschulmobilitätsstrategie des BMWFW zur Förderung transnationaler Mobilität an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten)**

Gemäß § 56d Abs 1 StudFG dienen **Mobilitätsstipendien** derzeit der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

Angesichts der Hochschulmobilitätsstrategie des BMWFW zur Förderung transnationaler Mobilität an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten¹³ ergeht der Vorschlag, dass die Studienbeihilfenbehörde gemeinsam mit dem BMWFW analysiert, ob Leistungen von allfälligen früheren Studien im Inland für ein mittels Mobilitätsstipendium zu förderndes Studium im Ausland für dieses Auslandsstudium anerkannt werden können und die Zuerkennung des Mobilitätsstipendiums jedenfalls nicht hindern.



Weiters ergeht der Vorschlag, dass die Studienbeihilfenbehörde evaluiert, den Wirkungsbereich der Mobilitätsstipendien von den derzeit oben erwähnten Ländern auf alle Länder der Welt auszudehnen.

Gemäß § 56d Abs 5 StudFG erfolgt derzeit die Zuerkennung von Mobilitätsstipendien im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

Es ergeht daher der weitere Vorschlag zu überprüfen, dass Mobilitätsstipendien zukünftig mit Bescheid zuerkannt werden, damit einerseits die Auszahlung des Stipendiums ab dem

¹³ http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/HMS_FINAL.pdf

Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der vorgesehenen Instanzenzüge gegeben ist.

- **Zur Verlängerung der Frist zur Vorlage des Studienerfolgsnachweises für Studierende mit mehr als 50 % Behinderung (§ 20 Abs 1 Z 2 StudFG)**

Gemäß § 20 Abs 1 Z 2 StudFG ist ein günstiger Studienerfolg nach den ersten beiden Semestern durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS- Punkten oder 14 Semesterstunden nachzuweisen.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Studienbeihilfenbehörde nach Analyse der derzeitigen Situation von Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, überprüft, ob die Frist des Nachweises des günstigen Studienerfolges auf drei Semester erstreckt werden soll.

6. VORSCHLÄGE AN DEN GESETZGEBER

Im nachfolgenden Kapitel sind die für 2015 / 16 ergehenden Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende an den Gesetzgeber enthalten.

- **Zur Neuregelung des Nachweises der Erwerbstätigkeit durch Einkommenssteuerbescheid für die Rückerstattung des Studienbeitrages an Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 92 Abs 1 Z 5 UG; § 2b Abs 3 StubeiV 2004)**

Gemäß § 92 Abs 1 Z 5 UG ist jenen Studierenden an öffentlichen Universitäten, welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs 1 UG erfüllen, der Studienbeitrag auch bei Überschreitung des in Abs 1 festgelegten Zeitrahmens zu erlassen, wenn diese Studierenden im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 ASVG erzielt haben.

Weiters haben derzeit die Träger der Sozialversicherung zum Zwecke des Nachweises der Jahreseinkommen den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden dieser Institutionen über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen den die Studienbeiträge verwaltenden Einrichtungen an den öffentlichen Universitäten im automationsunterstützten Datenverkehr zu übermitteln.

Es ergeht erstens der Vorschlag, dass der § 92 Abs 1 Z 5 UG dahingehend geändert werde, dass der Passus, dass die Träger der Sozialversicherung den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der davon betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln haben, **aus dem Gesetz ersatzlos gestrichen wird**, da diese Regelung technisch nicht umsetzbar ist und somit nicht dem Zweck der in den Erläuterungen ausgeführten Verwaltungsvereinfachung dient.

In der **StubeiV 2004** wird für den Nachweis der Inanspruchnahme einer Erwerbstätigkeit gemäß § 92 Abs 1 Z 5 UG die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen

Semesterbeginn vorangeht, herangezogen. Die in **§ 2b Abs 3 StubeiV 2004** geregelten Fristen für den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages sind durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vor allem im Sommersemester oftmals deswegen unmöglich, da der vorzulegende Einkommenssteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt noch nicht ausgestellt werden kann.

Daher ergeht zweitens der Vorschlag, gesetzliche Regelungen dahingehend zu treffen, dass Studierende auch Lohnzettel für das dem jeweiligen Studienjahr vorangegangene Kalenderjahr als Nachweis der Erwerbstätigkeit oder einen Versicherungsdatenauszug der zuständigen Krankenversicherungsanstalt als Nachweis der Erwerbstätigkeit vorlegen können.

- **Zum Erlass der Studienbeiträge für Studierende an öffentlichen Universitäten auch bei der (nachweislichen) Notwendigkeit zur Pflege naher Angehöriger (§ 92 Abs 1 Z 4 UG)**

Gemäß **§ 92 Abs 1 Z 4 UG** werden derzeit Studierenden an öffentlichen Universitäten insbesondere bei Überschreitung des oben zitierten Paragraphen festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben, die Studienbeiträge auf Antrag beim zuständigen Organ und gegen entsprechende Nachweise erlassen.

Es ergeht der Vorschlag, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, dass Studierenden an öffentlichen Universitäten sowohl in **Analogie zu § 92 Abs 1 Z 4 UG** als auch in Angleichung an **§ 67 Abs 1 UG** den Erlass des Studienbeitrages auch bei Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu ermöglichen, der als Beurlaubungsgrund neben der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag explizit anführt, auch bei Pflege naher Angehöriger der Studienbeitrag erlassen werden kann. Einerseits ist die Vereinbarkeit eines Studiums mit Betreuungspflichten für pflegebedürftige Angehörige in den *Leitenden Grundsätzen* der Universitäten in **§ 2 Z 13 UG** festgehalten. Andererseits würde die Aufnahme der Pflege naher Angehöriger in die Erlassstatbestände des **§ 92 UG** auch zu einer Harmonisierung des Studienbeitragsrechtes mit dem Studienbeihilfenrecht beitragen, da der Verwaltungsgerichtshof vermehrt in seinen Entscheidungen die Pflege naher Angehöriger als wichtigen Grund für eine

Studienzeitüberschreitung gemäß § 19 Abs 2 StudFG gewertet hat. (VwGH 27.05.1991, 90/12/0253; 28.02.1974, 1700/73)

- **Zur Möglichkeit der Wiederholung eines Studienjahres an Fachhochschulen (§ 18 Abs 4 FHStG)**

Gemäß § 18 Abs 4 FHStG ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres infolge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Diese Bestimmung des FHStG wird durch einige Fachhochschul-Erhalter und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft derzeit unterschiedlich ausgelegt (GZ: BMWFW-32.000/0038-WF/IV/11/2016).

Es ergeht der Vorschlag, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmeinungen (einerseits, dass durch die Formulierung im Gesetz „ist möglich“ den Studiengangsleitungen ein Ermessensspielraum über die Entscheidung für eine Wiederholung eines Studienjahres offen steht, also kein Rechtsanspruch darauf bestünde; andererseits, dass in einer Rechtsauskunft des Ministeriums von einem solchen Anspruch auf Wiederholung eines Studienjahres auszugehen ist), in § 18 Abs 4 FHStG eine konkrete(re) gesetzliche Regelung für einen expliziten Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines Studienjahres zu normieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.¹⁴

- **Zur Aufnahme der Definition „Behinderung“ in das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG 2011)**

Gemäß § 4 Abs 2 Z 3 PUG sind die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung genannt, die in den jeweiligen Satzungen zu regeln sind, nicht aber die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. In § 2 Z 11 UG und in § 9 Abs 6 Z 14 HG ist in den dort jeweils festgelegten *Leitenden Grundsätzen* jeweils festgelegt, dass die Erfordernisse von behinderten Menschen besonders zu berücksichtigen sind.

Es wird vorgeschlagen, dass analog zu den Bestimmungen im UG und im HG auch im PUG eine die Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten betreffende Bestimmung aufgenommen wird.

¹⁴ Anmerkung des Qualitätsmanagement – Ausschusses der FHK: „Sollte es zu einer Regelung im FHStG selbst kommen, befürworten die Fachhochschulen eine konkrete Regelung, wonach von der betreffenden Person ein Antrag zu stellen ist, über welchen die Studiengangsleitung zu entscheiden hat.“

- **Zur Spezifizierung des Begriffes „an der jeweiligen Universität“ in der Personengruppenverordnung für Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 1 Z 3 PersGV 2014)**

In § 1 PersGV 2014 ist derzeit geregelt, dass gemäß § 61 Abs 3 Z 4 UG für Angehörige der in oben zitierter Verordnung genannten Personengruppen die allgemeinen Zulassungsfristen gemäß § 61 Abs 1 UG gelten. Im Sinne des § 1 Z 3 PersGV 2014 zählen Personen, die selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten, zu diesen Personengruppen.

Es ergeht aufgrund der Tatsache der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Formulierung „...an der jeweiligen Universität...“ der Vorschlag, dass die PersGV 2014 dahingehend näher definiert werde, ob diese auch anzuwenden sei, wenn jemand nach fünfjährigem zusammenhängendem Aufenthalt in Österreich und nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer hochschulischen Bildungseinrichtung an derselben Universität neuerlich ein Studium beginnen möchte.

- **Zu Zulassungsvoraussetzungen für Doktoratsstudien an öffentlichen Universitäten (§ 64 Abs 4 UG)**

Gemäß § 64 Abs 4 UG ist für die Zulassung zu Doktoratsstudien der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 FHStG oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erforderlich.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Zulassungsvoraussetzungen zu Doktoratsstudien dahingehend gesetzlich konkretisiert werden sollen, dass bei einem Antrag auf Zulassung zu einem Doktoratsstudium eine Betreuungszusage durch eine Dissertationsbetreuerin oder einen Dissertationsbetreuer vorliegen muss, so wie dies einige öffentliche Universitäten durch Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in ihre Satzungen bereits jetzt geregelt haben.

- **Zur Führung akademischer Grade gemäß § 88 Abs 1a UG**

Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form ohne eines geschlechterspezifischen Zusatzes, zu verlangen.

Es ergeht der Vorschlag den Abs 1a aus dem Universitätsgesetz 2002 zu streichen, da in den von den zuständigen Behörden angewendeten Materiengesetzen (in concreto **§22a Abs 1 c Passgesetz 1992** und **§ 6 Passgesetz-Durchführungsverordnung**) die Bestimmungen zur Eintragung akademischer Grade detaillierter geregelt sind.

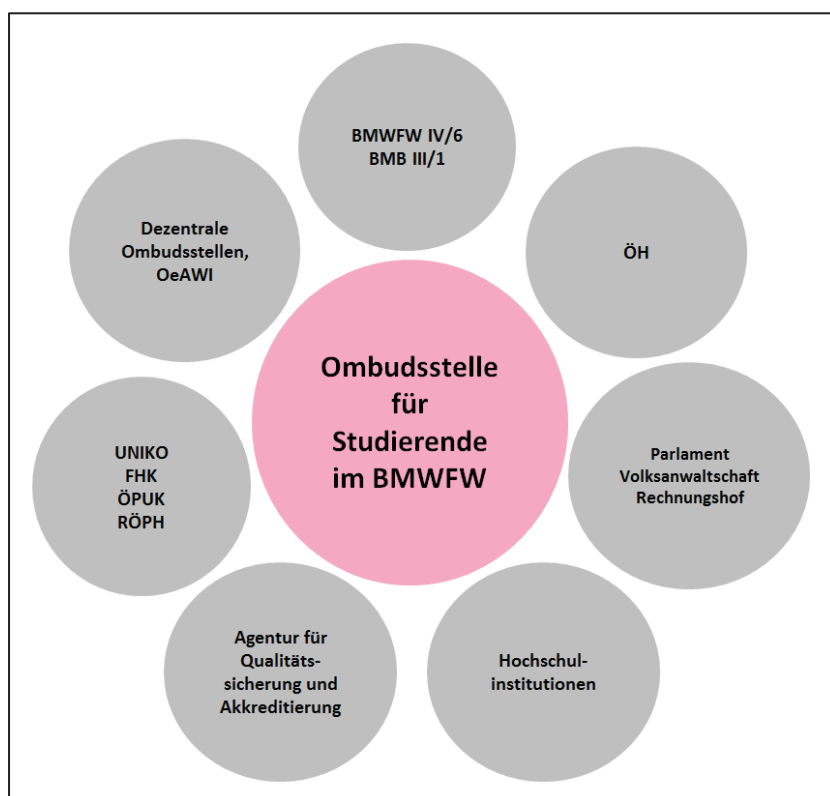
7. RESÜMEE UND AUSBLICK

Während des Zeitraumes, den dieser Tätigkeitsbericht abdeckt, also das Studienjahr 2015 / 16, sind mehrere wesentliche Aktivitäten gesetzt und realisiert worden, die bereits im Arbeitsprogramm festgelegt waren und auf die nun in diesem Kapitel zurückgeblückt werden soll.

- **Intensivierung des Dialogs mit Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen: Informationsgerechtigkeit und Datentransparenz**

Zu den wichtigsten neuen bzw. adaptierten Aktivitäten der Ombudsstelle für Studierende zählte 2015 / 16 vor allem die weitere **Intensivierung des Dialogs mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen**.

Schon bisher waren zu den jährlichen Tätigkeitsberichten jeweils nach der Behandlung derselben im Wissenschaftsausschuss des Nationalrates **Intensivseminare** abgehalten worden, bei denen Themen und Inhalte der und Vorschläge aus den Berichten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten für die Anliegenbearbeitungen und die Berichtslegung diskutiert wurden.



Neu hinzugekommen sind die sogenannten **Arbeitsgespräche**, die teilweise bereits bisher mit hochschulischen Interessensvertretungen zu generellen Themen stattgefunden hatten. (Mit dem ÖH-Bundesvorsitzteam gab es derartige Gespräche schon seit 2001 einmal pro Semester)

In Anlehnung an die *annual meetings* der britischen Partnerorganisation OIAHE (Office of the Independent Adjudicator for Higher Education) im Rahmen des europäischen Hochschulombudsnetzwerkes ENOHE wurden im Berichtszeitraum erstmals individuelle Treffen mit Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen zu den jeweils sie selbst betreffenden Themen durchgeführt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren Vizerektorate, Rechtsabteilungen, Studien- und Prüfungsabteilungen, Behindertenbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften.

Solche Arbeitsgespräche hat es im Berichtszeitraum mit der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, der Technischen Universität Graz, der Universität Mozarteum Salzburg, der Paris-Lodron-Universität Salzburg, der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Universität Wien, der Karl-Franzens-Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien gegeben. Ergebnisprotokolle dazu werden online gestellt.

Neu an allgemein zugänglicher Information sind auch die Anliegen pro Institution, gegliedert nach Themen und nach Art der Beendigung von Anliegen. Sie werden als Jahresbriefe ebenfalls im Internet veröffentlicht werden.

Sowohl aus dem Kreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Intensivseminar im April 2016 als auch aus der Expertinnen- und Expertensitzung im Oktober 2016 kam die Anregung, zu den konkreten Vorschlägen an Organe und Angehörige und an den Gesetzgeber sowie zu deren Umsetzbarkeit **unterjährig einschlägige Treffen** zu organisieren, bei denen es u.a. um die Umsetzbarkeit und Folgekostenabschätzung der Vorschläge gehen soll. Daran sollen vor allem die Interessensvertretungen wie UNIKO, FHK, ÖPUK, RÖPH und ÖH, aber auch die AK und die IV teilnehmen.

Mit dem Gesetzgeber selbst sind, wenn es um mögliche **Ministerialentwürfe** geht, eigene **Arbeitsgespräche** im Ministerium auf Ebene der für Studienrecht (Sektion IV im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) bzw.

Studienförderungsrecht (Sektion VI im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) zuständigen Organisationseinheiten zur Beratung der Übernahme von Vorschlägen der Ombudsstelle für Studierende in die jeweiligen Themenspeicher für laufende und zukünftige Gesetzesnovellen vorgesehen.

Zu möglichen **Initiativanträgen von Abgeordneten**¹⁵ sind ebenfalls unterjährige Arbeitsgespräche denkbar.

Beide Aktivitäten entsprechen den vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts 2008 gegebenen Informationen und Anleitungen zu Begutachtungs-, Konsultations- und Informationsverfahren und zur besseren Rechtsetzung¹⁶ und sollen zu einer verstärkten Nachhaltigkeit der Arbeit der Ombudsstelle für Studierende beitragen.

- **Vernetzung von Ombudsstellen für Studierende und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: www.hochschulombudsnetz.at**

Die bestehenden hochschulischen Ombudsstellen an Hochschulinstitutionen und im Ministerium haben am 2. Juni 2016 in Klagenfurt mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) ein gemeinsames Netzwerk gegründet. Dessen Hauptzielsetzungen sind in der „Klagenfurter Erklärung“ festgehalten (siehe Kapitel 8).

Aus einer Fragebogenaktion gingen als am meisten nachgefragte Themenbereiche für zukünftige gemeinsame Aktivitäten folgende Themen (in dieser Reihenfolge) hervor: Konflikt- und Beschwerdemanagement, Mediation und Coaching, Umgang mit schwierigen Kundinnen und Kunden, Plagiatsbekämpfung sowie gute wissenschaftliche Praxis. Es ist beabsichtigt, dass die OeAWI und die Ombudsstelle für Studierende dazu einschlägige Veranstaltungen für alle Interessierten organisieren werden, gemeinsam mit den europäischen Netzwerken ENOHE und ENRIO. Im ersten Quartal 2017 soll eine gemeinsame Homepage der Ombudsstelle für Studierende im BMWFW und der

¹⁵ Initiativanträge sind Gesetzesanträge, die von mindestens fünf Abgeordneten des Nationalrates eingebracht werden. Vor der Abstimmung im Plenum des Nationalrates werden sie im zuständigen Ausschuss vorberaten. Zwei Beispiele im direkten Zusammenhang mit der Ombudsstelle für Studierende in jüngerer Vergangenheit: der Initiativantrag 598/A der Abgeordneten Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen vom 2. September 2014 sowie der Initiativantrag 923/A der Abgeordneten Univ. Prof. Dr. Karlheinz Töchterle, Mag. Andrea Kuntzl, Petra Steger, Rouven Ertlschweiger, MSc, Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen vom 25. Februar 2015, beide zur HS-QSG-Novelle 2015.

¹⁶ <https://www.bka.gv.at/begutachtung-konsultation-informationsverfahren-bessere-rechtssetzung>.

Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität unter www.hochschulombudsnetz.at ans Netz gehen.

Schon 2016 wurde als neues kommunikationsunterstützendes Instrument erstmals *live streaming* zur Übertragung von Veranstaltungen via Internet eingesetzt. Dies soll auch 2017 fortgesetzt werden. Ebenfalls 2017 soll die Homepage der Ombudsstelle für Studierende responsiver gestaltet werden, um die Informationsangebote der Ombudsstelle für Studierende noch besser zugänglich zu machen.



Mittels *Live Streaming* über die vor Ort Anwesenden hinweg hinaus an die Zuschauenden im weltweiten Netz

Für 2017 ist in Anlehnung an die vom Bundeskanzleramt organisatorisch betreuten „Praktikumsmöglichkeiten für österreichische Bundesbedienstete in allen österreichischen Bundesländern“ geplant, Kolleginnen und Kollegen aus den Hochschulinstitutionen sowie von hochschulischen Interessensvertretungen bei der Ombudsstelle für Studierende als Praktikantinnen und Praktikanten für kurzfristige Aufenthalte zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Kennenlernen der Arbeitsmethoden zu empfangen.

• Realisierte Vorschläge, kommende Schwerpunkte

Zu den seit 2012 gemachten Vorschlägen an die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen bzw. an die gesetzgebenden Organe und über die erfolgte Umsetzung finden sich in Kapitel 8 entsprechende Hinweise. **Noch nicht berücksichtigte gesetzliche Änderungen** werden in Themenspeichern erfasst.

Reaktionen auf diesen Bericht können entweder an die E-Mail-Adresse os.tb11516@bmwfw.gv.at oder an josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at geschickt werden.

Kommende Schwerpunkte der Arbeit der Ombudsstelle für Studierende sind die Analyse der bestehenden Aufnahme- und Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum, die Erörterung der wichtigsten Aspekte von Doktorats-/PhD-Studien in Österreich, die Durchforstung

bestehender studienförderungsrechtlicher Bestimmungen, Sichtung bzw. Überprüfung allfälliger rechts- oder sittenwidriger Klauseln in FH-Ausbildungsverträgen und der Vergleich der sektoralen studienrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Rechte und Pflichten Studierender.

Zu Zeiten des Fachhochschulrates und des Akkreditierungsrates waren die Erhebung und die Veröffentlichung von Zahlen zu Studienwerberinnen und –werbern und zu tatsächlich aufgenommenen Studierenden üblich und sind auch entsprechend veröffentlicht worden. Diese Praxis soll für zukünftige eigene Berichte (und in eventu Berichte der AQ Austria sowie von Statistik Austria) wieder aufgenommen werden.

Die Ombudsstelle für Studierende wird sich im Studienjahr 2016 / 17 intensiv mit den in § 27 HS-QSG geregelten grenzüberschreitenden Studien auseinandersetzen, da vermehrt Anliegen zur Qualität dieser Ausbildungen, zu Themen der Gewährleistung und Durchsetzung von Studierendenrechten sowie vor allem zur Anerkennung der durch diese Studien verliehenen akademischen Grade herangetragen worden sind und werden.

Selbstverständlich wird die Ombudsstelle für Studierende in ihrer Alltagsarbeit, so wie bisher, alle Anliegen der per Gesetz definierten Personenkreise im Rahmen bestehender Regelungen überprüfen und behandeln und keinerlei wie immer geartete Bevorzugung erreichen wollen.

• **Veranstaltungs-Schwerpunkte 2017**

Auch 2017 wird die Ombudsstelle für Studierende in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von Anliegen leisten.

Zu Beispielen guter Durchführungspraxis genauso wie zu Generalthemen sind unter anderem Veranstaltungen zu folgenden Themen geplant:

- **„Brauchen Pädagogische Hochschulen einen Ombudsmann / eine Ombudsfrau?“,** Frühjahr 2017, Eisenstadt
Themen: gemeinsam eingerichtete Studien an Pädagogischen Hochschulen und an Universitäten; Studierendenrecht und –pflichten an Pädagogischen Hochschulen

- **Zulassungs- und Aufnahmeverfahren im österreichischen Hochschulraum, Frühjahr 2017, Wien**
Themen: logistische Aspekte; Studienwerberinnen und –werber in den einzelnen Verfahrensschritten; rechtliche Rahmenbedingungen der Aufnahmeverfahren in den verschiedenen Hochschulinstitutionen; Erfahrungsberichte nach Hochschulsektoren
- **Fremdsprachiges Lehren, Lernen und Forschen, Frühjahr 2017, Graz**
Themen: fremdsprachige Lehre und fremdsprachiges Lernen an Hochschulinstitutionen; gesetzliche Rahmenbedingungen; Zulassungsvoraussetzungen; Erfahrungen mit full degree programmes;
- **Doktoratsstudien: Betreuungsvereinbarung, Arbeitsfortschritte, Datensicherheit, Herbst 2017, Salzburg**
Themen: Zulassungsregelungen, Betreuungsverhältnisse („Doktormutter“, „Doktorvater“), „Europäische Charta für Forscher“ und „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“, Bedingungen für ein Doktoratsstudium an öffentlichen und an privaten Universitäten; Code of Ethics
- **gemeinsame Jahrestagung des österreichischen und des deutschen Hochschulombudnetzwerkes, Herbst 2017, Salzburg**
Themen: Mobilitätsaspekte im gegenseitigen Studierendenaustausch; Erfahrungsaustausch zu zentraler und dezentraler Ombudsmann-tätigkeiten, Berichtslegung

Nähere Informationen dazu gibt es ab Ende Jänner 2017 auf www.hochschulombudsmann.at / www.hochschulombudsfrau.at.

8. ANHÄNGE

- 8.1. *Bisherige Vorschläge*
- 8.1.1. *Umgesetzte Vorschläge*
- 8.1.2. *Teilweise realisierte Vorschläge*
- 8.1.3. *Bisher noch nicht realisierte Vorschläge*
- 8.2. *„Klagenfurter Erklärung“ Österreichisches Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlichen Einrichtungen*
- 8.3. *Abkürzungsverzeichnis*
- 8.4. *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen)*
- 8.5. *Bildnachweis*

8.1. Bisherige Vorschläge

8.1.1. Umgesetzte Vorschläge

Zu folgenden Vorschlägen der Ombudsstelle aus den früheren Tätigkeitsberichten 2012 / 13 – 2014 / 15 sind nachstehende Maßnahmen gesetzt bzw. nachfolgende Regelungen vorgenommen worden:

- **Errichtung von Ombudsstellen an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Es erging der Vorschlag, dass hochschulische Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum sowie die **Fachhochschule der Wirtschaftskammer Wien**, an der es seit 2007 eine vor Ort eingerichtete Ombudsstelle für Studierende gibt (<http://www.fh-wien.ac.at/campus-leben/ombudsstelle/>), Ombudsstellen einrichten, diese in die Satzungen bzw. Ausbildungsverträge aufnehmen sowie auch einen Hinweis auf die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Im Zeitraum 2012-2015 sind folgende neue Ombudsstellen für Studierende oder Studienrecht an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum eingerichtet worden: Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Ombudsbeauftragte an der Fakultät für Bildungswissenschaften), Anton-

Bruckner-Privatuniversität Oberösterreich, Linz (Ombudsstelle für Studierende), Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Ombudsstelle für Studierende), Technische Universität Graz (Ombudsstelle für Studierende), Universität Wien (Ombudsstelle für internationale Austauschstudierende), Wirtschaftsuniversität Wien (Ombudsstelle für Studierende), Fachhochschule Technikum Wien (Ombudsstelle Studienrecht).



- **Korrespondenz zwischen der Ombudsstelle für Studierende und hochschulischen Bildungseinrichtungen**

Es erging der Vorschlag, dass Organe und Angehörige aller hochschulischen Bildungseinrichtungen gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG ihre Stellungnahmen gegenüber der Ombudsstelle für Studierende namentlich unterzeichnen und datieren.

Stellungnahmen werden nunmehr größtenteils datiert und namentlich unterzeichnet.

- **Veröffentlichung von Satzungen sowie von Studien- und Prüfungsordnungen an Fachhochschulen (§ 10 Abs 3 Z 10 FHStG)**

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG befinden sich unter den Aufgaben des Kollegiums auch die Erlassung einer Satzung (mit darin enthaltenen Studien- und Prüfungsordnungen) sowie die Veröffentlichung derselben „in geeigneter Form“. Im FHStG-Kommentar Hauser 7. Auflage (2014) ist dazu vermerkt: „Zu denken ist etwa an eine Veröffentlichung auf der Homepage oder am ‚Schwarzen Brett‘ des Erhalters.“ Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende erging der Vorschlag, dass alle Erhalter die Satzungen sowie die Studien- und Prüfungsordnungen nicht passwort-geschützt im Internet veröffentlichen.

Dieser Vorschlag wurde von allen Fachhochschul-Erhaltern umgesetzt.

- **Kriterien für Ausbildungsverträge an Fachhochschulen und an Privatuniversitäten**

Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende und auch einschlägiger Beratungen mit dem Vorsitzteam der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft erging an die Fachhochschulen, an den Ausschuss für Qualitätsmanagement bei der Österreichischen Fachhochschulkonferenz, an die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) der Vorschlag, gemeinsame Mindestkriterien respektive zentrale Aspekte zur korrekten Gestaltung von Ausbildungsverträgen zu erarbeiten.

Ein entsprechendes Dokument mit empfohlenen Mindestkriterien wurde von der FHK allen Fachhochschul-Erhaltern (nicht öffentlich zugänglich) zur Verfügung gestellt.

- **Zum Stempel „Rechtsmittelverzicht“ auf Bescheiden von öffentlichen Universitäten [keine konkreten hochschul- oder verwaltungsrechtlichen Normen betreffend]**

Der Stempel mit dem Aufdruck „Rechtsmittelverzicht“ auf einem Bescheid öffentlicher Universitäten hat den Zweck, dass Studierende mit ihrer Unterschrift auf dem Stempel bei einer positiven Erledigung sofort in den Genuss des erledigten Anliegens kommen, z. B. bei der Anerkennung von Lehrveranstaltungsprüfungen, die laut Curriculum eine Voraussetzung für die Anmeldung zu weiteren Lehrveranstaltungen sind. Auch bei Verleihungsbescheiden von akademischen Graden ist es üblich, einen Rechtsmittelverzicht zu unterschreiben. Problematisch ist es, wenn der Stempel mit dem Rechtsmittelverzicht auch auf Bescheiden angebracht ist, bei denen dem Anliegen nur teilweise oder gar nicht stattgegeben wird. Nach einem Rechtsmittelverzicht auf einem negativen Bescheid kann kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden.

Im Berichtszeitraum gab es ein Anliegen eines Studierenden, bei dem auf einem teilweise ablehnenden Bescheid ein Stempel „Rechtsmittelverzicht“ angebracht und dies dem Studierenden bei der Übernahme des Bescheides zur Unterschrift vorgelegt worden war. Der Studierende war der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig,

um sich der Folgen des Rechtsmittelverzichts bewusst zu sein und verlor damit seine Möglichkeit zur Erhebung des Rechtsmittels.

Es wurde der Vorschlag gemacht, den Stempel „Rechtsmittelverzicht“ nur auf Bescheiden anzubringen, in denen dem Anliegen der Studierenden voll Rechnung getragen wird.

Dieser Vorschlag ist an der betreffenden öffentlichen Universität umgesetzt worden.

- **Recht auf abweichende Prüfungsmethoden beim Aufnahmeverfahren für Studierende mit Behinderung**

Es erging der Vorschlag, dass Studienwerberinnen und –studienwerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auch bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren eine abweichende Feststellungsmethode ermöglicht werden soll, wenn die Studierende oder der Studierende eine längere andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung des Aufnahme- und Zulassungsverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des Aufnahme und Zulassungsverfahrens durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Vorschlag ist im Rahmen der UG-Novelle 2015 (§§ 71b Abs 5 und 71c Abs 6 Z 2 UG) umgesetzt worden.

- **Recht auf Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und Kopiererlaubnis auch im Rahmen von Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten (§ 79 Abs 5 UG)**

Nach derzeitigem Studienrecht für öffentliche Universitäten ist gemäß § 79 Abs 5 UG für Studierende eine Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle inklusive der gestellten Prüfungsfragen sowie das Recht zum Anfertigen von Fotokopien (ausgenommen Multiple-Choice-Fragen) möglich.

Aufgrund von Wahrnehmungen, dass vereinzelt Universitäten dies bereits jetzt zumindest teilweise gewähren, ergeht der Vorschlag, die unter ob.zit. § geregelten

Tatbestände auch für Studienwerberinnen und Studienwerber zu definieren (siehe dazu auch den Antrag der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen betr. ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, eingebracht am 24. September 2014;

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00616/fname_366077.pdf)

Dieser Vorschlag wurde in den § 79 Abs 6 UG aufgenommen.

- **Verschiebung der Wahltermine bei Wahlen in die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zur besseren Wahrung des Wahlrechtes auch für FH-Studierende aus berufsbegleitenden Studien (§ 43 Abs 2 HSG 2014)**

Einschlägige Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende sowie Diskussionen bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anspruchsgruppen zeigten, dass Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Fachhochschulen eine Änderung der derzeit gesetzlich geregelten Terminisierung der ÖH-Wahlen **auf einen Dienstag bis Donnerstag** in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni vorschlagen. Die derzeit festgelegten Wahltage würden vor allem berufsbegleitend Studierenden an Fachhochschulen (rund 40 % österreichweit) die Ausübung ihres Wahlrechtes erschweren, da sie berufsbedingt hauptsächlich nur zu den Wochenenden am Studienbetrieb vor Ort teilnehmen.

Es wurde daher vorgeschlagen, bei der nächsten Novelle zum **HSG 2014** die Wahltage von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zu verlegen.

Dieser Vorschlag wurde im Zuge der HSG-Novelle 2015 umgesetzt.

- **Sichtung und Überprüfung der Inhalte von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen (gem. § 10 Abs 10 FHSStG)**

Aufgrund einschlägiger Wortmeldungen im Gegenstande (sowohl im Wissenschaftsausschuss am März 2015 durch Frau Abg.e Sigrid Maurer als auch bei zwei Arbeitstagungen der Ombudsstelle für Studierende in Dornbirn sowie in Wien im November 2015) wurde angeregt, dass die Ausbildungsverträge sämtlicher österreichischer Fachhochschulen im Aufsichtswege (nach Maßgabe der

Bestimmungen des **§ 10 Abs 10 FHStG**; siehe dazu Hauser, Kommentar zum FHStG 7. Auflage [2014] Seite 189, Anm. 103, wo ausgeführt ist, dass das Aufsichtsrecht umfassend gestaltet ist und „*jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden*“ kann) auf ihre Inhalte (unter besonderer Berücksichtigung von konsumentenschutzrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Aspekten) gesichtet und überprüft werden.

Die Übersicht ist im Tätigkeitsbericht 2014 / 15 auf den Seiten 123-126 veröffentlicht worden.

8.1.2. Teilweise realisierte Vorschläge

Die nachstehenden Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle wurden teilweise realisiert:

- **Erhöhung der Transparenz bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 78 UG)**

Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende zu (teilweise massiven) Problemen im Rahmen von Anerkennungsverfahren (innerstaatlich und international) und der Beispiele in einer ministeriellen Arbeitsgruppe zum selben Thema erging der Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, aus Gründen der Transparenz und zur Entscheidungshilfe Anerkennungsbescheide zu dokumentieren (z.B. in einer Intranet-Datenbank für einen bestimmten Kreis zugangsberechtigter Personen) und auf konkrete Anfrage den mit Studien befassten Organen zur Verfügung zu stellen.

Dies ist teilweise erfolgt.

- **Bescheidmässige Zulassung zum jeweiligen Studium an öffentlichen Universitäten (§ 60 Abs 1 und § 64 Abs 5 UG)**

Nach **§ 60 Abs 1 UG** sind Zulassungen zum Studium aufgrund eines Antrages von Studierenden mit Bescheid des Rektorates auszusprechen. Nach **§ 64 Abs 4 und 5 UG** ist das Rektorat berechtigt, im Zusammenhang mit der Zulassung zu einem

Masterstudium die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Es erging der Vorschlag, dass dies mittels einer bescheidmässigen Erledigung erfolgen soll, damit auch ein Rechtsschutz für allfällige Beschwerden gegen die Auflagen gegeben ist.

Eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt überwiegend erst nach entsprechender Nachfrage der Studierenden.

- **Studienvorbereitende und studienbegleitende Informationstätigkeit für Studierende an öffentlichen Universitäten**

Es erging der Vorschlag, dass öffentliche Universitäten im Zuge der gemäß § 66 Abs 3 UG (damals, jetzt § 60 Abs 1b) festgelegten Informationstätigkeit für Studierende bei der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität etc. auch über die Möglichkeit für Studierende informieren, dass diese sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wenden können.

Dies ist in geringem Umfang erfolgt.

- **Veröffentlichung wichtiger studienbezogener Mitteilungen von Hochschulinstitutionen in englischer Sprache**

Unter Berücksichtigung, dass für zur Gänze in Englisch angebotene Studien keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden bzw. viele internationale Studierende bei Studienbeginn noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, wird empfohlen, dass wichtige Mitteilungen (z.B. das Zulassungsverfahren, Zuständigkeiten, Lehrveranstaltungsanmeldungen, etc.) auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Dies ist in einem gewissen Umfang (vor allem bei vollständig in Englisch angebotenen Studien) erfolgt.

- **Nicht zeitgerechte, nicht beitragskonforme oder nicht eingelangte Überweisung von Studien- und / oder Studierendenbeiträgen an öffentlichen Universitäten (§ 62 Abs 1-4 UG)**

Die gängige Alltagspraxis zeigt, dass Fortsetzungsmeldungen an öffentlichen Universitäten nicht aktiv von der oder dem Studierenden getätigt werden (wobei gesetzlich auch nicht normiert ist, wem gegenüber und wie diese Fortsetzungsmeldungen zu tätigen sind), sondern auf der Vorschreibung des jeweiligen Studien- und Studierenden- oder nur des Studierendenbeitrages für das jeweilige folgende Semester durch die Universität und die fristgerechte Begleichung des erforderlichen Betrages durch den Studierenden oder die Studierende beruhen.

Aus etlichen Anlassfällen bei der Ombudsstelle ist ersichtlich, dass bei Nicht- und / oder Fehleinzahlungen die nachfolgenden Wiederholungs-Aufforderungen teilweise automationsunterstützt ohne individuelle Namensnennung und ohne Zustellüberprüfung erfolgen und dadurch mitunter Fristen von Studierenden NICHT notwendigerweise ausschließlich selbstverschuldet von diesen versäumt werden.

Konkrete dokumentierbare Anliegen von Studienwerberinnen und Studienwerbern bei der Erstzulassung bzw. bei Studierenden bei der Fortsetzungsmeldung zu nicht bzw. nicht korrekt einbezahlten oder nicht zeitgerecht eingelangten Studien- und Studierendenbeiträgen sollten vom für Zulassungen zuständigen Organ, in Fällen lediglich nicht eingezahlter Studierendenbeiträge mit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, überprüft werden. Die Einzelentscheidungen über spezielle Tatbestände sollten beim für die Zulassung zuständigen Organ liegen.

Es wurde daher den zuständigen Organen vorgeschlagen, besondere Fälle mit allfälligen unverhältnismäßig negativen Konsequenzen (z.B. Umstellung in ein neues Curriculum kurz vor Studienabschluss) entsprechend zu beurteilen.

Es sind dazu Fälle bekanntgeworden, bei denen eine entsprechende Beurteilung der Situationen im Sinne der Studierenden erfolgt ist.

- **Einführung von geeigneten Verfahren, eventuell in Form einer unparteiischen Person (wie z.B. eines Ombudsmanns), um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern. [„Europäische Charta für Forscher“ und „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ (2005/251/EG), Amtsblatt der Europäischen Union L75/67 vom 22. März 2005]**

In den Grundsätzen der „Europäischen Charta für Forscher“ und des „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ (http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure_rights/eur_21620_de-en.pdf) sind auch Vorschläge zur Behandlung von Beschwerden und Einspruchsverfahren an Hochschulen enthalten:

„Beschwerden / Einspruchsverfahren

Arbeitgeber und Förderer von Forschern sollten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Regeln und Vorschriften geeignete Verfahren einführen, eventuell in Form einer unparteiischen Person (in der Art eines Ombudsmanns), um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern. Solche Verfahren sollten für sämtliches Forschungspersonal vertrauliche, informelle Unterstützung bei der Lösung von arbeitsbezogenen Konflikten, Streitigkeiten und Klagen bieten mit dem Ziel einer fairen und gleichberechtigten Behandlung innerhalb der Einrichtung und der Verbesserung der Gesamtqualität des Arbeitsumfelds.“

17 von 21 österreichischen öffentlichen Universitäten, drei von 21 Fachhochschulen sowie eine von zwölf Privatuniversitäten haben zu dieser Empfehlung *Letters of Endorsement* geschrieben.

(<http://ec.europa.eu/euraxess/index.cfm/rights/charterAndCode>)

Es erging der Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, dass diese Hochschulinstitutionen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, solche spezielle Beschwerdestellen (in der Art eines Ombudsmannes) einrichten bzw. dass weitere Institutionen *Letters of Endorsement* erstellen.

Es gibt einige Hochschulinstitutionen, die seit 2012 hochschulische Ombudsstellen eingerichtet haben.

- **Absehen von der Erbringung von Dokumenten von Studienwerberinnen und Studienwerbern an öffentlichen Universitäten**

Ausnahme von der Erbringung der allgemeinen und besonderen Universitätsreife an Universitäten sowie der allgemeinen Universitätsreife an Fachhochschulen bei Konflikten oder Kriegen im Heimatstaat (§ 60 Abs 3 UG bzw. § 4 Abs 5 Z 3 und 4 FHStG)

Gemäß § 60 Abs 3 UG kann das Rektorat einer Universität von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachsehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen. Gemäß § 4 Abs 5 Z 3 und 4 FHStG sind zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für ein Fachhochschul-Studiengänge ausländische Zeugnisse bzw. Urkunden über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erforderlich. Für Studienwerberinnen und Studienwerber aus aktuellen Krisen- und Kriegsgebieten an beiden Institutionen-Kategorien besteht oftmals nicht (mehr) die Möglichkeit, in ihre (ehemaligen) Heimatländer (z.B. Ost-Ukraine, Krim, West-Ukraine) einreisen zu können, um entsprechend notwendige authentische Unterlagen zu besorgen.

Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende erging der Vorschlag, besonders Studienwerberinnen und Studienwerbern aus Krisengebieten an öffentlichen Universitäten oder an Fachhochschulen Ausnahmeregelungen bezüglich der Beibringung von Originaldokumenten im Rahmen ihrer Bewerbungsverfahren zu ermöglichen, da es ihnen nicht zugemutet werden kann, zwecks Dokumentenbeschaffung in einen unsicheren Staat oder sogar in ein Kriegsgebiet zurückzukehren.

Nach einem Schreiben des BMI (BMI GZ.: BMI-6000021/0001-III/4/2016 vom 30. Juni 2016 Betreff: Anträge auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung-Studierender“ von Staatsangehörigen aus Vietnam - Verdacht auf Erschleichung von Aufenthaltsbewilligungen) ist eine Verschlechterung der Situation betroffener Studienwerberinnen und Studienwerber sowie Studierender wahrzunehmen.

8.1.3. Bisher noch nicht realisierte Vorschläge

- **Abweichende Prüfungsmethoden für behinderte Studienwerberinnen und Studienwerber an Fachhochschulen**

Es erging der Vorschlag, im **Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)** die Regelungen bezüglich Zulassungsverfahren für behinderte Studienwerberinnen und Studienwerber auch mit abweichenden Prüfungsmethoden in deren Aufnahmeverfahren zu verankern. Die Regelung zu abweichenden Prüfungsmethoden sollte auch in die Studien- und Prüfungsordnungen sowie explizit in den Ausbildungsverträgen von Fachhochschulen aufgenommen werden, um so eine spezielle Regelung für die Bedürfnisse jeder einzelnen behinderten Studienwerberin oder jedes einzelnen behinderten Studienwerbers zu finden.

- **Mangel statt „schwerer“ Mangel (§ 79 Abs 1 UG, § 21 FHStG)**

Es erging der Vorschlag, die in **§ 79 Abs 1 UG** geregelte Möglichkeit, dass das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ an öffentlichen Universitäten bei Auftreten eines schweren Mangels bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung nach Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufheben kann, von „schwerer Mangel“ auf „Mangel“ an Fachhochschulen (in Analogie zum **§ 21 FHStG** geregelt) abzuändern.

- **Zur Adaptierung respektive Synchronisierung der facheinschlägigen Terminologien in hochschulrechtlichen Gesetzen (UG , FHStG, HG, PUG, HS-QSG, StudFG, HSG)**

Wie der im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes abgebildeten Matrix „Verschiedene gesetzliche Termini für Personen vor Studienzulassung“ zu entnehmen ist, gibt es in den diversen hochschulrechtlichen Gesetzen derzeit verschiedenste Begrifflichkeiten zu teilweise denselben Personengruppen innerhalb derselben gesetzlichen Tatbestände. Es wird vorgeschlagen, dass dort wo es erforderlich erscheint, bei den jeweils nächstmöglichen Novellen zu den angeführten Bundesgesetzen die Terminologien determiniert, adaptiert bzw. harmonisiert werden.

- **Rechtsschutz bei Prüfungen auch (bei Prüfungen) im Rahmen von Praktika an öffentlichen Universitäten (§ 79 Abs 2 UG)**

Gemäß § 79 Abs 2 UG sind mündliche Prüfungen öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

Es erging der Vorschlag, dass § 79 Abs 2 UG im ersten Satz dahingehend erweitert wird, dass „mündliche Prüfungen sowie Prüfungen **im Rahmen eines Praktikums** öffentlich sind“. Hintergrund: Im Zuge der Behandlung eines Anliegens zeigte sich, dass im Universitätsgesetz 2002 **keinerlei Regelungen zu Praktikumsprüfungen** enthalten sind. Es erscheint daher sinnvoll, auf diese Prüfungen die Bestimmungen für mündliche Prüfungen auszuweiten, um den reibungslosen Ablauf von Praktikumsprüfungen zu gewährleisten.

- **Prüferinnen- und Prüferwahl an öffentlichen Universitäten (§ 59 Abs 1 Z 13 UG)**

Gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG haben Studierende das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

Es erging der Vorschlag, dass bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer **mit facheinschlägigen Kenntnissen auch einer anderen Universität** nach Möglichkeit entsprochen werden soll, sofern eine besondere studiumsbezogene Situation vorliegt.

- **Fristverlängerung für Anträge auf bescheidmäßige Aufhebung von Prüfungen an öffentlichen Universitäten (§ 79 Abs 1 UG)**

Es erging der Vorschlag, in § 79 Abs 1 UG die Antragsfrist auf bescheidmäßige Aufhebung einer Prüfung von zwei auf vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung zu verlängern, da es Studierenden nicht immer möglich ist, sofort in die Beurteilungsunterlagen einsehen zu können, daher Antragsfrist auf vier Wochen ab Bekanntgabe bzw. Möglichkeit der Einsicht in die Beurteilungsunterlagen erhöhen.

- **Offizielle Beauftragung der Psychologischen Beratungsstellen auch für Studierende an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen durch den Bundesminister oder die Bundesministerin (§ 68a Abs 1 StudFG)**

Aufgrund der in Entwicklung stehenden sogenannten „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wird zukünftig die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den verschiedenen Hochschul-Institutionskategorien im österreichischen Hochschulraum intensiviert werden und damit auch größere Mobilität eintreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher nur für Studierende an Universitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffenen Stellen auch offiziell mit der Betreuung von Studierenden an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen zu beauftragen und unter einem die Gesetzesterminologie im betreffenden Paragraphen zu standardisieren.

8.2. „Klagenfurter Erklärung“

Österreichisches Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlichen Einrichtungen

1) *Das informelle österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen (für Studierende, für Studienrecht, zur Wahrung bzw. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis) und ähnlicher Einrichtungen umfasst Institutionen an hochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum, die in den Bereichen Beratungs-, Beschwerde-, Diversitäts-, Informations-, Konflikt-, Krisen-, Qualitäts-, und Verbesserungsmanagement tätig sind.*

2) *Als Koordinierungsstelle dieses informellen Netzwerkes fungiert die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Rahmen der ihr gemäß § 31 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz aufgetragenen Ombuds-, Informations- und Servicetätigkeiten.*

3) *Die Ziele des Netzwerkes sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den oben erwähnten Aufgabengebieten u. a. durch folgende Arbeitsaufträge:*

- *Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Mitarbeiterinnen und -arbeiter an Hochschul- und Forschungsinstitutionen bei der Etablierung und Professionalisierung einschlägiger Einrichtungen zu unterstützen*
- *Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen in den genannten Tätigkeitsbereichen auszutauschen sowie zur Kompetenzerweiterung beizutragen*
- *institutionsübergreifend Entwicklungen im Sinne der Tätigkeitsbereiche anzustoßen, zu begleiten und zu fördern*
- *engen Kontakt zu und Kooperationen mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem European Network of Ombudsmen in Higher Education und ENRIO, dem European Network of Research Integrity Offices) sowie zu transnationalen Projekten zu halten*

4) *Das Netzwerk der österreichischen hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen soll dazu beitragen, eine Fairnesskultur zu leben und die Angehörigen der einzelnen Institutionen durch Netzwerkaktivitäten zu stärken.*

5) *Das Netzwerk wird die Leistungen und Angebote sowie die Erfahrungen der teilnehmenden Einrichtungen kommunizieren. Zu diesem Zwecke sollen gemeinsame analoge Aktivitäten wie z.B. Intensivseminare, Fachtagungen, Schulungen und Enqueten sowie digitale Aktivitäten wie z.B. Webinars, Discussion Lists und Blogs durchgeführt werden.*

6) *Das informelle österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen ist am 2. Juni 2016 in Klagenfurt offiziell begründet worden. Es steht fach einschlägig interessierten Personen und Institutionen offen, unabhängig von deren inner-institutionellen Bezeichnungen bzw. Positionierungen.*

*Univ. Prof. Dr. rer. nat. Oliver Vitouch
Universitätenkonferenz*

*Univ. Prof. i. R. Dipl. Ing. Dr. nat. tech. Christine Mannhalter
Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität*

*Dipl. Ing. Siegfried Spanz
Fachhochschulkonferenz*

*Mag. iur. Dr. med. Dagmar Schaffler-Schaden
Österreichische Privatuniversitätenkonferenz*

*Univ. Prof. HR Mag. phil. Mag. theol. Dr. phil. Dr. theol. Erwin Rauscher
Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen*

*Julia Stopper, B.A.
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft AAU Klagenfurt*

*Mag. rer. soc. oec. Dr. rer. soc. oec. Iris Eliisa Rauskala
Leiterin der Sektion VI im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft*

*Dr. phil. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft*

*Mag. rer. nat. Dr. rer. nat. Nicole Föger
Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität*

8.3. *Abkürzungsverzeichnis*

Abs	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
BM...	Bundesministerium ...
BMWFW für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMB für Bildung
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
ECTS	European Credit Transfer System
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
ESStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHK	Fachhochschulkonferenz

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
o.	ordentlich
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangs- und Orientierungsphase
StudbeiV 2004	Studienbeitragsverordnung 2004
StudFG	Studienförderungsgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften,

	Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

8.4. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998),

BGBI. I Nr. 169/1998

Bundesgesetz über die Berufsreifeproofung (Berufsreifeproofungsgesetz – BRPG)

BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)

BGBI. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpfelegerberufe (Gesundheits- und Krankenpfelegergesetz - GuKG),

BGBI. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GIBG)

BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)

BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)

BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)

BGBI. I Nr. 135/2009 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)

BGBI. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG)

BGBI. Nr. 340/1993 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBI. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBI. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBI. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBI. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBI. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBI. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)

BGBI. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über
Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),

BGBI. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen

(Studentenheimgesetz)

BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986
über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung - StudBerVO)

BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen

Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)

BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die
mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch
der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)

BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien

(Universitätsgesetz 2002 – UG)

BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über
verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

BGBI. Nr. 111/1936 idgF

8.5. *Bildnachweis*

S.10, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 36, 37, 39, 40, 41, 107, 110 , 114 Ombudsstelle für Studierende

S.16 ÖH Universität Salzburg



www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at